

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1985

MONTAG, 2. DEZEMBER 1985

Nr. 48

Seite	Seite	Seite
<p>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Erteilung des Exequaturs an Herrn Horacio Valdes Almengor, Generalkonsul der berufskonsularischen Vertretung der Republik Panama in Hamburg 2150</p> <p>Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1986 2150</p> <p>Der Hessische Minister des Innern Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden vom 8. 3. 1984 2152</p> <p>Kindergeld für portugiesische und spanische Arbeitnehmer nach Beitritt Portugals und Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften; hier: Leistungen während der Übergangszeit vom 1. 1. 1986 bis 31. 12. 1988 für Beschäftigte im öffentlichen Dienst 2156</p> <p>Steuerfreiheit der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten am 24. und 31. 12. jeden Jahres ab 14 Uhr 2156</p> <p>Datenschutz im öffentlichen Bereich; hier: Veröffentlichung gemäß § 17 HDSG 2156</p> <p>Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 2162</p> <p>Ausbildungs- und Dienstvorschrift für die Feuerwehren; hier: Feuerweh-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8) „Tauchen“ 2162</p> <p>Der Hessische Minister der Justiz Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 2163</p> <p>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1986 2163</p> <p>Richtlinien über eine Kapitaldiensthilfe für Investitionsdarlehen zur Errichtung oder Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze 2163</p>	<p>Transport gefährlicher Güter; hier: 1. Kubische Tankcontainer aus metallischen Werkstoffen, 2. Flexible Intermediate Bulk Container (IBC) = mittelgroße Massengutbehältnisse, 3. Transportgefäße aus Kunststoff 2164</p> <p>Beförderung gefährlicher Güter; hier: Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter — R 002 2164</p> <p>Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3387 in der Gemarkung Nesselbrunn der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf ... 2164</p> <p>Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3206 bzw. der Kreisstraße 69 in der Gemarkung Mittelkalbach der Gemeinde Kalbach, Landkreis Fulda 2164</p> <p>Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales Verleihung der Bernhard-Christoph-Faust-Medaille 2165</p> <p>Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 2165</p> <p>Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2171</p> <p>Im Bereich des Hessischen Kultusministers 2173</p> <p>Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 2173</p> <p>Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales 2174</p> <p>Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 2175</p>	<p>Die Regierungspräsidenten DARMSTADT Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle „Theodorus-Quelle“ der Firma Kronthal, Mineral- und Heilquellen GmbH, Sitz in Kronberg im Taunus, Hochtaunuskreis, vom 30. 10. 1985 2175</p> <p>Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach, vom 6. 11. 1985 2181</p> <p>Zweckänderung der Bertha Heraeus und Kathinka Plathhoff-Stiftung, Sitz Hanau 2185</p> <p>KASSEL Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Ehrenberg, Landkreis Fulda 2185</p> <p>hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel .. 2185</p> <p>hier: Benennung, Aufhebung und Umbenennung von Wohnplätzen in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 2185</p> <p>hier: Aufhebung eines Wohnplatzes und seine Benennung als Ortsteil der Gemeinde Breuna 2185</p> <p>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz DARMSTADT Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. 11. 1985 2186</p> <p>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Kleewoog von Gräfenhausen“ vom 14. 11. 1985 2188</p> <p>Buchbesprechungen 2190</p> <p>Öffentlicher Anzeiger 2191</p> <p>Andere Behörden und Körperschaften Umlandverband Frankfurt; hier: 1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1985 des Umlandverbandes Frankfurt 2203</p> <p>Kreissparkasse Schlüchtern; hier: Veröffentlichung des Jahresabschlusses 1984 2203</p> <p>Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar; hier: Einladung zur 2. Sitzung 2204</p> <p>Stellenausschreibungen 2204</p>

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

1046

Erteilung des Exequaturs an Herrn Horacio Valdes Almengor, Generalkonsul der berufskonsularischen Vertretung der Republik Panama in Hamburg

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Panama in Hamburg ernannten Herrn Horacio Valdes Almengor am 12. September 1985 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die Konsularabteilung der Botschaft in Bonn hat nun folgenden Amtsbezirk: Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg; die Honorarkonsulate Düsseldorf, Köln, Frankfurt und Mainz sind der Botschaft unterstellt.

Das Konsulat München ist dem Generalkonsulat Hamburg nicht mehr unterstellt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Gaspar Gilberto Wittgreen, am 4. Mai 1976 (StAnz. S. 930) erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 12. November 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 48/1985 S. 2150

1047

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1986

Nachstehend gebe ich das endgültige Programm für das Jahr 1986 bekannt:

Termin	Zielgruppe	Gesamthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
6. 1. bis 8. 1. 1986 Nr. 230 Rotenburg a. d. F.	Dienststellen- oder Betriebsleiter/innen im öffentlichen Sektor, Personalabteilungsleiter/innen und Leiter/innen technischer Abteilungen, die als „Beauftragte des Behördenleiters“ für Fragen der Arbeitssicherheit eingesetzt sind; Mitglieder von Personalvertretungen, die von den Personalräten in Arbeitsschutzausschüsse delegiert werden	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit in öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Seminar)	Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und dazugehörige Umsetzungsbeschlüsse des Landes kennen, insbesondere die Regelungen über Arbeitssicherheit und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beherrschen und anwenden können, Leitungs- und Berichtspflichten in Fragen der Arbeitssicherheit wahrnehmen können, Funktionen und Arbeitsweise von Arbeitsschutzausschüssen kennen und unterstützen, im Überblick wissen, welche Regelungen für den betriebsärztlichen Dienst getroffen wurden
8. 1. bis 10. 1. 1986 Nr. 231 Rotenburg a. d. F.	Dienststellen- oder Betriebsleiter/innen im öffentlichen Sektor, Personalabteilungsleiter/innen und Leiter/innen technischer Abteilungen, die als „Beauftragte des Behördenleiters“ für Fragen der Arbeitssicherheit eingesetzt sind; Mitglieder von Personalvertretungen, die von den Personalräten in Arbeitsschutzausschüsse delegiert werden	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit in öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Seminar)	Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und dazugehörige Umsetzungsbeschlüsse des Landes kennen, insbesondere die Regelungen über Arbeitssicherheit und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beherrschen und anwenden können; Leitungs- und Berichtspflichten in Fragen der Arbeitssicherheit wahrnehmen können, Funktionen und Arbeitsweise von Arbeitsschutzausschüssen kennen und unterstützen, im Überblick wissen, welche Regelungen für den betriebsärztlichen Dienst getroffen wurden
13. 1. bis 15. 1. 1986 Nr. 232 Rotenburg a. d. F.	Dienststellen- oder Betriebsleiter/innen im öffentlichen Sektor, Personalabteilungsleiter/innen und Leiter/innen technischer Abteilungen, die als „Beauftragte des Behördenleiters“ für Fragen der Arbeitssicherheit eingesetzt sind; Mitglieder von Personalvertretungen, die von den Personalräten in Arbeitsschutzausschüsse delegiert werden	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit in öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Seminar)	Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und dazugehörige Umsetzungsbeschlüsse des Landes kennen, insbesondere die Regelungen über Arbeitssicherheit und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beherrschen und anwenden können, Leitungs- und Berichtspflichten in Fragen der Arbeitssicherheit wahrnehmen können, Funktionen und Arbeitsweise von Arbeitsschutzausschüssen kennen und unterstützen, im Überblick wissen, welche Regelungen für den betriebsärztlichen Dienst getroffen wurden
15. 1. bis 17. 1. 1986 Nr. 233 Rotenburg a. d. F.	Personalreferenten/innen, -dezernenten/innen, -sachbearbeiter/innen mit gründlichen Kenntnissen zum BAT/MTL II und anderen Tarifverträgen	Personalwirtschaft: Tarifrecht (Aufbauseminar)	Die Organisationstechniken, die für die Bewertung von Vorgängen und Arbeitsplätzen herangezogen werden können, beherrschen; schwierige Bewertungsprobleme der Tarifverträge lösen können; Bewertungs- und Gliederungsverfahren nach Tarifverträgen und nach Dienstpostenbewertung vergleichen können
21. 1. bis 24. 1. 1986 Nr. 234 Bonn	Angehörige des höheren Dienstes, die Gesetze, Satzungen u. a. vorbereiten und das Normsetzungsverfahren betreuen, Parlamentsreferenten/innen	Parlamentarismus und Gesetzgebungslehre (Seminar)	Politikwissenschaftliche Grundlagen über Staatsaufbau, Gewaltenteilung und Gang der Gesetzgebung kennen, die allgemeinen Anforderungen an Rechtsätze kennen und im Gesetzgebungsverfahren anwenden können, das gängige Test-Instrumentarium zur Vorabüberprüfung von Gesetzestexten und ihrer Leistungsfähigkeit kennen und in der Gesetzgebungsarbeit problemadäquat einsetzen können; Verfahren zur Bereinigung der Normen- und Gesetzesflut kennen und im Verfahrensgang berücksichtigen
3. 2. bis 6. 2. 1986 Nr. 235 Limburg a. d. L.	Organisationssachbearbeiter/innen	Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Bürokommunikation (Seminar)	Stand und Entwicklung der Bürotechnik überblicken, Probleme des Einsatzes, der Nutzung und Wartung lösen, Kostenvergleich durchführen können; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen moderner Büroautomation abschätzen können; Erfahrungsaustausch über einschlägige Fragen
3. 2. bis 7. 2. 1986 Nr. 236 Rotenburg a. d. F.	Beschäftigte in Behörden der untersten Verwaltungsebene, vorzugsweise Ämtern des gewerblich-technischen Bereiches, und Meister, beide mit Führungsaufgaben für Arbeitergruppen	Ausgewählte Probleme der Mitarbeiterführung — Führung von Arbeiterkolonnen (Seminar)	Grundlagen der Menschenführung kennen; Gruppen einsetzen, anleiten, beaufsichtigen können; Mitarbeitergespräche führen können; Konfliktsituationen regeln können
3. 3. bis 7. 3. 1986 Nr. 237 Limburg a. d. L.	Beschäftigte in Sekretariaten und im Vorzimmerdienst der Landes- und Kommunalverwaltungen, die nicht ausschließlich für Schreibarbeiten, sondern auch für Büroarbeiten eingesetzt sind	Sekretariats- und Vorzimmerdienst (Seminar)	Die eigene Arbeit rationell organisieren können, Regelungen für die Geschäftsabläufe, insbesondere GGO und Registratur beherrschen, Möglichkeiten der Entlastung von Vorgesetzten kennen und nutzen; Regeln der Kommunikation beherrschen und die psychologischen Grundlagen kennen, Schriftverkehr und Formulare adressatengerecht und verständlich gestalten, Anforderungen und neue Entwicklungen im Bereich Textverarbeitung verstehen
14. 4. bis 18. 4. 1986 Nr. 238 Rotenburg a. d. F.	Revierförster/innen, insbesondere solche, die mit Bürgern und Bürgergruppen regen Kontakt haben	Vortrag und Gesprächsführung (Seminar)	Grundlagen der Rhetorik und der Kommunikation kennen und anwenden können; im Gespräch situationsgerecht verhalten und verständliche und zielwirksame Vorträge halten und Gespräche führen können

Termin	Zielgruppe	Gesamthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
28. 4. bis 30. 4. 1986 Nr. 239 Rotenburg a. d. F.	enstellen- oder Betriebsleiter/innen im öffentlichen Sektor, Personalabteilungsleiter/innen und Leiter/innen technischer Abteilungen, die als „Beauftragte des Behördenleiters“ für Fragen der Arbeitssicherheit eingesetzt sind; Mitglieder von Personalvertretungen, die von den Personalräten in Arbeitsschutzausschüsse delegiert werden	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit in öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Seminar)	Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und dazugehörige Umsetzungsbeschlüsse des Landes kennen, insbesondere die Regelungen über Arbeitssicherheit und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beherrschen und anwenden können; Leitungs- und Berichtspflichten in Fragen der Arbeitssicherheit wahrnehmen können, Funktionen und Arbeitsweise von Arbeitsschutzausschüssen kennen und unterstützen; im Überblick wissen, welche Regelungen für den betriebsärztlichen Dienst getroffen wurden
5. 5. bis 7. 5. 1986 Nr. 240 Rotenburg a. d. F.	Personalchefs und Abteilungsleiter/innen	Ausgewählte Probleme der Mitarbeiterführung: Alkoholismus am Arbeitsplatz (Seminar)	Anzeichen von Alkoholismus erkennen, Phasen, Ursachen und medizinische und psychische Folgen sowie Auswirkung von Alkoholismus auf die Arbeit kennen, beratende Möglichkeiten überblicken, Suchtgefährdete beraten, sich angemessen verhalten und disziplinarrechtliche u. a. Vorschriften angemessen einsetzen
26. 5. bis 28. 5. 1986 Nr. 241 Rotenburg a. d. F.	Obere Führungskräfte	Fragen des Datenschutzes (Seminar)	Neuregelungen des novellierten Datenschutzrechts kennen; organisatorische u. a. Auswirkungen auf die Verwaltung kennen und Vorkehrungen zur Umsetzung des neuen Gesetzes treffen
9. 6. bis 13. 6. 1986 Nr. 242 Rotenburg a. d. F.	Referenten/innen, Dezernenten/innen und Sachbearbeiter/innen, die Subventionen oder Fördermittel vergeben	Wirtschaft und Finanzen: — Recht der öffentlichen Zuwendungen — (Seminar)	Die Bedeutung öffentlicher Zuwendungen verstehen; Subventionsarten differenzieren können und ihre Wirkungsweise kennen; das Recht der direkten Zuwendungen, insbesondere das Antrags- und Bewilligungsverfahren einschließlich Überwachung der Verwendung, Widerruf und Rückzahlung beherrschen; strafrechtliche Verfahren bei Subventionsbetrug kennen; die Berechnungen nachvollziehen können, die Grundlage der Bewilligung von Zuwendungen sind
9. 6. bis 13. 6. 1986 Nr. 243 Rotenburg a. d. F.	Referenten/innen, Dezernenten/innen, Sachbearbeiter/innen (ohne math./techn. Berufsgruppen), die häufig mit Statistiken arbeiten und diese interpretieren müssen	Grundlagen der Statistik (Seminar)	Theoretische Grundlagen der Statistik kennen und anwenden können; Darstellungstechniken von statistischen Ergebnissen kennen und Statistiken richtig interpretieren können; Aufgabe, Ziele und Organisation der amtlichen und nichtamtlichen Statistik kennen
12. 6. bis 13. 6. 1986 Nr. 244 Schlangenberg	Obere Führungskräfte aus der öffentlichen Verwaltung Hessens, leitende Mitarbeiter/innen von Eigenbetrieben sowie entsprechende Vertreter/innen hessischer Unternehmen und Kammern, die mit der Problematik des noch zu bestimmenden Schwerpunktthemas unmittelbar befaßt sind	Wirtschaft und Verwaltung (Das Schwerpunktthema dieser Veranstaltung wird zusammen mit Vertretern hessischer Unternehmen noch bestimmt) (Seminar)	Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen zwischen beiden Bereichen, insbesondere auf den durch das Schwerpunktthema vorgegebenen Problemfeldern und Überprüfung der Lösungsansätze der jeweils anderen Seite nach übertragbaren Elementen
18. 6. bis 20. 6. 1986 Nr. 245 Rotenburg a. d. F.	Personalreferenten/innen, -dezernenten/innen, -sachbearbeiter/innen; Mitglieder von Personalvertretungen	Personalwirtschaft: Tarifrecht (Seminar)	Die Rechtsgrundlagen für Besoldungs- und Vergütungsrecht beherrschen; den BAT, den MTL und BMG sowie die Spezialtarifverträge für Beschäftigtengruppen kennen und anwenden können; die zugehörigen Organisationstechniken anwenden können
11. 8. bis 13. 8. 1986 Nr. 246 Rotenburg a. d. F.	Obere Führungskräfte	Fragen des Datenschutzes (Seminar)	Neuregelungen des novellierten Datenschutzrechts kennen; organisatorische u. a. Auswirkungen auf die Verwaltung kennen und Vorkehrungen zur Umsetzung des neuen Gesetzes treffen
11. 8. bis 13. 8. 1986 Nr. 247 Rotenburg a. d. F.	Prüfer und Prüferinnen für Laufbahnprüfungen technischer Verwaltungen	Prüfungsmethodik und Prüfungspsychologie (Seminar)	Funktion und Aussagefähigkeit von Laufbahnprüfungen beurteilen können; Prüfungen angemessen vorbereiten und abwickeln können; Erkenntnisse der Prüfungspsychologie überblicken und zur Vermeidung von Prüferfehlerverhalten nutzen; mündliche Prüfungen anhand einheitlicher Kriterien und Niveaustufen gestalten und bewerten können
13. 8. bis 15. 8. 1986 Nr. 248 Rotenburg a. d. F.	Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes mit Aufgaben im Bereich Asylrecht	Bürger und Verwaltung: — Der Alltag mit Asylanten und Asylbewerbern — (Seminar)	Verhaltensweisen und Wertvorstellungen von Angehörigen anderer Kulturkreise kennen und beim Umgang mit Asylanten/Asylbewerbern berücksichtigen; Probleme der Akkulturation verstehen, zur Lösung von verwaltungsinternen Problemen und Spannungen, die sich aus unterschiedlichen Aufgaben und Verhaltensmustern von Sozialarbeitern und Angehörigen des allgemeinen Verwaltungsdienstes ergeben, beitragen können und wollen
13. 8. bis 15. 8. 1986 Nr. 249 Rotenburg a. d. F.	Fachreferenten/innen, -dezernenten/innen, Leiter/innen von großen Projekten, zugehörige Sachbearbeiter/innen	Wirtschaft und Finanzen: — Der öffentliche Haushalt — (Seminar)	Den Haushaltskreislauf in Land und Kommunen kennen; Anforderungen des Haushaltsrechts des Landes kennen und in der eigenen Arbeit beachten
18. 8. bis 22. 8. 1986 Nr. 250 Limburg a. d. L.	Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes, die mit Aufsichtsaufgaben im Umweltschutzbereich betraut sind, sowie Richter/innen und Staatsanwälte/innen	Verwaltungsstrategien im Umweltschutz (Seminar)	Das eigene Umweltbewußtsein schärfen; die neuesten Erkenntnisse aus der Umweltforschung im Überblick kennen; Rechtsgrundlagen und Regelungen des Umweltschutzes beherrschen; Möglichkeiten zum Abbau von Umweltschutzdefiziten kennen und für eigenen Tätigkeitsbereich Strategien zur Minimierung der Umweltbelastungen und zu besserem Umweltschutzverständnis der Gesellschaft entwickeln
19. 8. bis 21. 8. 1986 Nr. 251 Kirschhausen	Leiter/innen und stellvertretende Leiter/innen des Beschaffungswesens; Organisationssachbearbeiter/innen	Ausgewählte Probleme aus dem Beschaffungswesen (Kontakttag für Beschaffer)	Den neuen Aufgabenkatalog der LBSt und die neue VOL/A vorstellen; Möglichkeiten zur besseren Berücksichtigung des Umweltschutzes im Beschaffungswesen erörtern und die Zusammenarbeit mit der LBSt verbessern
2. 9. bis 4. 9. 1986 Nr. 252 Limburg a. d. L.	Angehörige des öffentlichen Dienstes, die mit Angelegenheiten des Datenschutzes betraut sind oder werden sollen, vorzugsweise aus dem gehobenen und mittleren Dienst	Anforderungen der Datenschutzgesetze an die Verwaltungen (Seminar)	Zielsetzung und Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen, die Neuregelungen des novellierten HDStG kennen und anwenden können, den Zusammenhang zwischen Datenschutzgesetzen und spezialgesetzlichen Regelungen verstehen, Auswirkungen der Datenschutzregelungen auf die Verwaltungstätigkeit kennen
22. 9. bis 26. 9. 1986 Nr. 253 Oberreifenberg	Gruppenleiter/innen, Referenten/innen, Dezernenten/innen, Amtsleiter/innen und vergleichbare Angehörige des öffentlichen Dienstes, die mit Führungsaufgaben betraut sind und über eine größere Anzahl von Mitarbeiter/innen verfügen (vorzugsweise für weibliche Zielgruppenangehörige)	Ausgewählte Probleme der Verwaltungsführung (mit Rollenspiel) (Seminar)	Grundregeln sachgemäßer Kommunikation und Kooperation anwenden, Führungsaufgaben und eigenes Führungsverhalten analysieren und sich in Führung und Leitung durch situationsgerechte Kriterien leiten lassen; Mitarbeiter/innen motivieren und kontrollieren können; neuere Arbeitstechniken und Organisationsmethoden im eigenen Arbeitsbereich zur Rationalisierung der Abläufe einsetzen können
6. 10. bis 8. 10. 1986 Nr. 254 Limburg a. d. L.	Angehörige des öffentlichen Dienstes, die mit Angelegenheiten des Datenschutzes betraut sind oder werden sollen, vorzugsweise aus dem gehobenen und mittleren Dienst	Anforderungen der Datenschutzgesetze an die Verwaltungen (Seminar)	Zielsetzung und Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen, die Neuregelungen des novellierten HDStG kennen und anwenden können, den Zusammenhang zwischen Datenschutzgesetzen und spezialgesetzlichen Regelungen verstehen, Auswirkungen der Datenschutzregelungen auf die Verwaltungstätigkeit kennen

Termin	Zielgruppe	Gesamthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
22. 10. bis 24. 11. 1986 Nr. 255 Limburg a. d. L.	Führungskräfte (Leiter von Fachämtern und Fachbehörden)	Zusammenarbeit mit der Personalvertretung (Seminar)	Die Entwicklung von Mitbestimmung und Personalvertretung im öffentlichen Sektor (einschließlich Wirtschaftsbetriebe) überschauen; Vorschriften des Personalvertretungsrechts anwenden können; die Beteiligungsformen im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit beherrschen
12. 11. bis 14. 11. 1986 Nr. 256 Kirschhausen	Personalreferenten/innen, -dezernenten/innen sowie Amtsleiter/innen, Fachabteilungsleiter/innen u. ä. Führungskräfte	Der Arbeitsmarkt in Hessen (Arbeitstagung)	Die Entwicklung des Arbeitsmarkts in Hessen einschließlich Prognosen sowie die regionalen, fraktionellen und strukturellen Arbeitsmarktprobleme kennen, Konzepte zur Überwindung dieser Probleme entwickeln und bewerten, Instrumente mittel- und langfristiger Personalplanung kennen
24. 11. bis 28. 11. 1986 Nr. 257 Hunfeld	Mitarbeiter/innen im Sekretariats- und Vorzimmerdienst in den öffentlichen Verwaltungen	Sekretariats- und Vorzimmerdienst (Seminar)	Die eigene Arbeit rationell organisieren können, Regelungen für die Geschäftsabläufe, insbesondere GGO und Registratur beherrschen; Möglichkeiten der Entlastung von Vorgesetzten kennen und nutzen; Regeln der Kommunikation beherrschen und die psychologischen Grundlagen kennen, Schriftverkehr und Formulare adressatengerecht und verständlich gestalten, Anforderungen und neue Entwicklungen im Bereich Textverarbeitung verstehen

Anmerkung

Interessenten/innen an Seminaren können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Veranstaltunggebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und ggf. auch Reisekosten trägt das LPA — vgl. Rundschreiben vom 3. November 1982 (StAnz. S. 2106).

Beurlaubte Beschäftigte sind ebenfalls zugelassen. Reisekosten werden nach meinem Erlaß vom 30. Juli 1985 (StAnz. S. 1602) gezahlt. Das gleiche gilt für die eventuelle Übernahme von Kinderbetreuungskosten.

Wiesbaden, 11. November 1985

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II

StAnz. 48/1985 S. 2150

1048

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden vom 8. März 1984

Auf Grund des § 15 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97) wird die folgende Studienordnung aufgestellt:

§ 1**Studienablauf**

(1) Das Studium dauert drei Jahre. Es gliedert sich in Fachstudien (Grund- und Hauptstudium) und in berufspraktische Studienzeiten (Praktika).

(2) Die Fachstudien beginnen im Februar/März und August/September eines jeden Jahres; Beginn und Ende werden vom Fachbereichsrat vorgeschlagen und durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Bei einem Studienbeginn im August/September verkürzt sich das Praktikum III auf vier Wochen.

§ 2**Studienpläne**

(1) Die Ausbildungsinhalte der Fachstudien ergeben sich aus den Studienplänen für die einzelnen Studienfächer (Anlage 1).*

(2) Die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Studienzeiten ergeben sich aus den Studienplänen für die einzelnen Ausbildungsstationen (Anlage 2).*

§ 3**Laufbahnspezifische Studieninhalte**

Studierende der Schutz- und Kriminalpolizei werden während der Fachstudien grundsätzlich gemeinsam ausgebildet, soweit nicht der Fächergliederungsplan (Anlage 3) in den Fächern Kriminalistik, Kriminologie, Verkehrslehre und Verkehrsrecht differenziert.

§ 4**Pflicht- und Wahlpflichtfächer**

(1) Im Grundstudium sind die Lehrveranstaltungen in den Studienfächern aller Fächergruppen für die Studierenden verbindlich (Pflichtfächer).

(2) Im Hauptstudium kann der Studierende zwischen folgenden Studienfächern bzw. Fächerkombinationen wählen (Wahlpflichtfächer)

1. Politikwissenschaft oder Soziologie,
2. Psychologie oder Pädagogik,

3. Grundzüge der Statistik, Planungs- und Entscheidungstechniken, Haushalts- und Rechnungswesen
oder
Grundzüge der Statistik, Wirtschaftslehre
oder
Englisch.

- (3) Die Wahlpflichtfächer werden während des Grundstudiums II innerhalb einer vom Fachbereichsrat festgesetzten Frist gewählt.
- (4) Studierende, die innerhalb der festgesetzten Frist keine Wahl getroffen haben, werden durch den Fachbereich den Wahlpflichtkursen zugeteilt.

§ 5**Zusätzliche Lehrveranstaltungen**

Der Fachbereichsrat kann das Angebot von zusätzlichen Lehrveranstaltungen beschließen. Eine Teilnahmepflicht für die Studierenden besteht nicht.

§ 6**Mindestbeteiligungszahlen**

Für die Durchführung von einzelnen Wahlpflichtfächern und zusätzlichen Lehrveranstaltungen setzt der Fachbereichsrat Mindestbeteiligungszahlen fest.

§ 7**Fächergliederungsplan**

Die Gesamtstunden der einzelnen Studienfächer und deren Verteilung auf die einzelnen Studienabschnitte ergeben sich aus dem Fächergliederungsplan (Anlage 3).

§ 8**Leistungsnachweise**

- (1) Die Art und die Anzahl der während der Fachstudien mindestens zu erbringenden Leistungsnachweise ergeben sich aus der folgenden Übersicht: (s. S. 2153)
- (2) Soweit die Art des Leistungsnachweises freigestellt ist, entscheidet der Lehrende.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll zwei Unterrichtsstunden nicht unter- und vier Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

§ 9**Berufspraktische Studienzeiten**

Dauer und zeitliche Folge der einzelnen Ausbildungsstationen ergeben sich aus dem Rahmenablaufplan (Anlage 4).

Die zeitliche Folge der in den Praktika aufgeführten Ausbildungsstationen kann innerhalb des jeweiligen Praktikums — bei den im Praktikum I jeweils an erster Stelle aufgeführten Ausbildungssta-

* Die Anlagen 1 und 2 liegen bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden — Fachbereich Polizei —, Schönbergstraße 100, 6200 Wiesbaden-Dotzheim, zur Einsicht für die Studierenden und die Lehrkräfte aus.

Pflichtleistungsnachweise

	Grundstudium		Hauptstudium	
	Klausuren	sonstige Leistungsnachweise	Klausuren	sonstige Leistungsnachweise
Führungslehre	1	-	1	-
Einsatzlehre	1	-	1	1
Kriminalistik	1	-	1	1
Kriminologie	1 (K)	1 (K)	1 (K)	1
Verkehrslehre	1 (S)	-	-	1 (S)
Staats-/Verf.-Recht	1	-	1	-
Polizei-/Verwaltungsrecht	1	-	1	-
Straf-/Prozeß-/Zivil-/Owi-Recht	1	-	1	-
Öffentliches Dienstrecht	-	1	1	-
Verkehrsrecht	-	-	1 (S)	-
Politikwissenschaft oder Soziologie	-	-	1	-
Psychologie oder Pädagogik	-	-	1	1 1)
Grundzüge der Statistik	-	-)	-
oder)	
Planungs- u. Entscheidungstechniken	-	-)	-
oder) 1	
Haushalts- und Rechnungswesen	-	-)	-
oder)	
Wirtschaftslehre	-	-)	-
oder)	
Englisch	-	-)	-

(S) = Nur für Studierende der Schutzpolizei
 (K) = Nur für Studierende der Kriminalpolizei

1) = Im Fach Pädagogik ist der Leistungsnachweis in Form einer Lehrprobe zu erbringen. Studierende, die ein Praktikum bei der Bereitschaftspolizei absolvieren, haben den Leistungsnachweis während dieses Praktikums zu erbringen.

Fächergliederungsplan

Anlage 3

Studienfächer	Grundstudium I				Grundstudium II				Hauptstudium I				Hauptstudium II				Gesamtstunden	
	Std./Woche		Std./St.-Abschnitt		Std./Woche		Std./St.-Abschnitt		Std./Woche		Std./St.-Abschnitt		Std./Woche		Std./St.-Abschnitt		S	K
	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K				
<u>Polizeiführungs- und Kriminalwissenschaften</u>																		
Nahrungslehre	(10 x) 2			20	(10 x) 2			20	(10 x) 2			20	(10 x) 2			20		80
Einsatzlehre	(10 x) 3 (9 x) 5		75	(10 x) 3 (9 x) 4			66	(10 x) 3 (9 x) 4			66	(10 x) 3 (9 x) 5			75		282	
Kriminalistik	(19 x) 4		76	(19x)4 (19x)6			76 114	(19x)2 (19x)4			38 76	(9x)3 (9x)4 (10x)4 (10x)6			67 105	257	371	
Kriminologie	(10 x) 3		30	(10x)2 (19x)2			20 38	-- (13x)2			-- 26	(19 x) 2			38		88 132	
Verkehrslehre	--		--	(10x)2 (9x)4			56 --	--			--	(19x)2			38 --		94 --	
<u>Rechtswissenschaften</u>																		
Staats- u. Verfassungsrecht	(19 x) 3		57	--			--	--			--	(19 x) 3			57		114	
Polizei-/Verwaltungsrecht	(19 x) 3		57	(10 x) 2 (9 x) 3			47	(19 x) 3			57	(19 x) 3			57		218	
Straf-/Prozeß-/Zivil-/Ordnungswidrigkeitenrecht	(19 x) 3		57	(19 x) 4			76	(19 x) 3			57	(19 x) 4			76		268	
Öffentl. Dienstrecht	--		--	(19 x) 2			38	(19 x) 3			57	--			--		95	
Verkehrsrecht	(9x)3 (9x)3		27 27	--			--	(19x)4 (6x)2			76 12	--			--		103 39	
<u>Sozial- u. Erziehungswissenschaften</u>																		
Politikwissenschaft	--		--	(19 x) 2			38	(13 x) 2 ¹⁾			26	(10 x) 2 ¹⁾			20		122	
Soziologie	(19 x) 2		38	--			--	(13 x) 2 ¹⁾			--	(10 x) 2 ¹⁾			--		302	
Psychologie	--		--	(19 x) 3			57	(19 x) 2 ²⁾			38	(9 x) 3 ²⁾			27		180	
Pädagogik	(19 x) 2		38	(10 x) 2			20	(19 x) 2 ²⁾			--	(9 x) 3 ²⁾			--		180	
<u>Allgemeinwissenschaftl. Lehrgangsstunden</u>																		
Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens	(7 x) 3		21	--			--	--			--	--			--		21	
Einführung in das wissenschaftl. Denken	(12 x) 3		36	--			--	--			--	--			--		36	
Einführung in die EDV	--		--	(9 x) 2			18	--			--	--			--		18 ³⁾	
Vortrags- u. Verhandlungstechnik	--		--	--			--	(19 x) 2			38	--			--		38	
Grundzüge der Statistik	--		--	--			--	--			--	(14 x) 2 ⁴⁾			--		188	
Planungs- u. Entscheidungstechniken	--		--	--			--	(9 x) 3 ⁴⁾			--	--			--		75	
Haushalts- u. Rechnungswesen	--		--	--			--	(10 x) 2 ⁴⁾			47	--			28		75	
Wirtschaftslehre	--		--	--			--	(9 x) 3 ⁴⁾ (10 x) 2 ⁴⁾			--	--			--		75	
Englisch	--		--	--			--	(9 x) 3 ⁴⁾ (10 x) 2 ⁴⁾			--	--			--		75	
Sport	(19 x) 2		38	(19 x) 2			38	(19 x) 2			38	(19 x) 3			57		171	
	(19 x) ⁵⁾ 30		570 ⁵⁾	(19 x) ⁵⁾ 30			570 ⁵⁾	(13 x) ⁵⁾ 30 (6 x) ⁵⁾ 28 ⁶⁾			558 ⁵⁾⁶⁾	(14 x) ⁵⁾ 30 (5 x) ⁵⁾ 28 ⁶⁾			580 ⁵⁾⁶⁾		2.258	

S = Beamte der Schutzpolizei
K = Beamte der Kriminalpolizei

- 1) als Wahlpflichtfach mit den Alternativen Politikwissenschaft und Soziologie
- 2) als Wahlpflichtfach mit den Alternativen Psychologie und Pädagogik
- 3) zusätzlich 6 Stunden während des Praktikums beim HLKA
- 4) als Wahlpflichtfächer mit den Alternativen
 1. Statistik - Planungs- u. Entscheidungstechniken - Haushalts- u. Rechnungswesen
 2. Wirtschaftslehre - Statistik
 3. Englisch

- 5) Die Dauer der Fachstudien beträgt 20 bzw. 21 (H II) Wochen; die Stunden der 20. bzw. der 20. u. 21. Woche sind zum Ausgleich des Ausfalls durch gesetzliche Feiertage, Klausuren und Prüfungen vorgesehen.
- 6) Die restlichen Stunden - 12 (H I) bzw. 10 (H II) - sollen für Lehrveranstaltungen zu besonderen aktuellen Themen freigehalten werden.

Anlage 4

R A H M E N A B L A U F P L A N

P I	Polizeikommissariat/-station/ -revier (Streifen- u. Ermittlungsdienst)	Krim.-Kommissariat /-station	PASt/ VD	Schutzpolizei
P II	Efko/KD	Fachkomm./Erm.-Gr. (Eigentumskriminali- tät)	Fachkomm./ErmG. (Betrug, Fälschungs- delikte)	Kriminalpolizei
P III	Polizeikommissariat/-station/ -revier (Führungsfunktionen)	Bereitschaftspolizei	HLKA	Schutzpolizei
P III	Fachk/ErmG (Kapitalver- brechen)	Fachk. (Rauschgift, Sitte)	Pol.-Kommissariat /-station/-revier HLKA	Kriminalpolizei
P III	Inform. Beschäf- tigung	PP/PD - Abt. S Staatsanwaltschaft Behörden der Gefahrenabwehr / BOS		Schutzpolizei
P III	Inform. Beschäf- tigung	PP/PD - Abt. K Behörden der Gefahrenabwehr / BOS		Kriminalpolizei
P III				

tionen jedoch nur im Ausnahmefall — aus organisatorischen Gründen geändert werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die vorstehende Studienordnung ist nach Anhörung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden am 8. März 1984 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden beschlossen worden. Die Senate der Verwaltungsfachhochschulen in Rotenburg a. d. Fulda und Wiesbaden haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 15. November 1984 dazu zustimmend Stellung genommen.

Wiesbaden, 1. November 1985

gez. Bucerius

Die vorstehende am 8. März 1984 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden beschlossene Studienordnung wird hiermit genehmigt und veröffentlicht.

Wiesbaden, 13. November 1985

Der Hessische Minister des Innen

I B 5 — 8 e 14 173

gez. Winterstein

StAnz. 48/1985 S. 2152

1049

Kindergeld für portugiesische und spanische Arbeitnehmer nach Beitritt Portugals und Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften;

hier: Leistungen während der Übergangszeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1988 für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) und der Bundesminister des Innern (BMI) haben mit dem Gemeinsamen Rundschreiben vom 25. Oktober 1985 (demnächst im GMBL.) Hinweise zur Gewährung von Kindergeld für portugiesische und spanische Beschäftigte im öffentlichen Dienst während der Übergangszeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1988 gegeben.

Um die Vollständigkeit der Hinweisgebung zum Kindergeldrecht für den Landes- und Kommunalbereich und für den Bereich der sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu gewährleisten, gebe ich nachstehend das Gemeinsame Rundschreiben des BMA und BMI vom 25. Oktober 1985 bekannt.

Wiesbaden, 15. November 1985

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2032 A — 8

StAnz. 48/1985 S. 2156

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
VII/6—65 179—P7/S12

Anlage

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 972—2/1

An die
obersten Bundesbehörden
obersten Dienstbehörden nach dem G 131

Deutsche Bundesbank
für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht zuständigen Minister
(Senatoren) der Länder
Bundesanstalt für Arbeit

Betr.: Kindergeld für portugiesische und spanische Arbeitnehmer nach Beitritt Portugals und Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften;

hier: Leistungen während der Übergangszeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1988 für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Durch den vorgesehenen Beitritt Portugals und Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1986 ergeben sich für

die Kindergeldzahlung an portugiesische und spanische Arbeitnehmer in der 3jährigen Übergangszeit keine Rechtsänderungen, weil die kindergeldrechtlichen Bestimmungen des deutsch-portugiesischen und des deutsch-spanischen Abkommens über Soziale Sicherheit bis zum 31. Dezember 1988 weitergelten (vgl. Bundesratsdrucksache 370/85, Art. 60 und 220 der Beitrittsakte).

Die Zahlung des Kindergeldes für in Portugal oder Spanien lebende Kinder von in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten portugiesischen und spanischen Arbeitnehmern in Höhe von 10,— DM für das 1. Kind, 25,— DM für das 2. Kind, je 60,— DM für das 3. und 4. Kind und je 70,— DM für jedes weitere Kind unter den Voraussetzungen dieser Abkommen ist daher über den 31. Dezember 1985 hinaus fortzusetzen.

Nach Ablauf der 3jährigen Übergangszeit am 31. Dezember 1988 finden die zweiseitigen Abkommen keine Anwendung mehr. Die portugiesischen und spanischen Arbeitnehmer erhalten dann für ihre in Portugal und Spanien lebenden Kinder Familienbeihilfen nach den allgemeinen Regeln des EG-Rechts.

Für Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft, die nicht die portugiesische oder spanische Staatsangehörigkeit haben und deren Kinder in Portugal oder Spanien leben, sowie für portugiesische und spanische Arbeitnehmer, deren Kinder in einem anderen EG-Mitgliedstaat als Portugal bzw. Spanien leben, gilt ab Beitritt dieser Länder zu den Europäischen Gemeinschaften das Gemeinschaftsrecht. Das bedeutet, daß in diesen Fällen ab EG-Beitritt Portugals und Spaniens das deutsche Kindergeld nach § 10 BKGG zu zahlen ist.

1050

Steuerfreiheit der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten am 24. und 31. Dezember jeden Jahres ab 14 Uhr

Bezug: Mein Rundschreiben vom 7. Juni 1979 (StAnz. S. 1382)

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 3. August 1984 — VI R 129/79 (BStBl. II S. 809) können tarifvertragliche Zuschläge am 24. Dezember ab 16 Uhr und am 31. Dezember ab 21 Uhr nach § 3 b Abs. 1 EStG steuerfrei sein. Aus Gründen der Vereinfachung und Gleichbehandlung haben sich der Bundesminister der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder darauf geeinigt, tarifvertragliche Feiertagszuschläge am 24. und 31. Dezember ab 14 Uhr steuerfrei zu belassen, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 3 b Abs. 1 EStG), und diese Regelung auch auf entsprechende gesetzliche Zuschläge anzuwenden.

Der letzte Absatz meines Bezugsrundschreibens wird deshalb durch folgende Fassung ersetzt:

Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten sind, soweit die Zulagen für tatsächlich geleistete Arbeit

- an Sonn- und Feiertagen oder
- während der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr

gezahlt werden, nach § 3 b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei. Dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres ab 14 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten

- an Samstagen (die kein Feiertag sind) in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr
- an Samstagen vor Ostern und Pfingsten in der Zeit von 12 Uhr bis 20 Uhr
- am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres (wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen) in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr

gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 12. November 1985

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — P 1534 A — 1

— Gült.-Verz. 3237 —

StAnz. 48/1985 S. 2156

1051

Datenschutz im öffentlichen Bereich;

hier: Veröffentlichung gemäß § 17 HDSG

Bezug: Erlaß vom 15. Januar 1979 (StAnz. S. 259), zuletzt ergänzt durch Erlaß vom 1. Juni 1983 (StAnz. S. 1275)

Die gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes vorgeschriebene Veröffentlichung der von den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes geführten Dateien, die personenbezogene Daten enthalten, wird wie folgt fortgesetzt:

Speichernde Stelle	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der regelmäßig zu übermittelnden Daten
Landgericht Darmstadt Mathildenplatz 14, 6100 Darmstadt	Namenskartei der Führungsaufsichtsstelle	Probanden der FA-Stelle	1. Name, Vornamen 2. Anschrift 3. Arbeitsstelle 4. Bewährungshelfer	Schriftgutverwaltung Erleichterung des Geschäftsgangs		
	Registerkartei in Strafsachen	Angeklagte	1. Name, Vornamen 2. Anschrift 3. Verteidiger 4. Straftat 5. Hinweis auf Entscheidung der Strafvollstreckungskammer	Schriftgutverwaltung Erleichterung des Geschäftsgangs		
Amtsgericht Frankfurt am Main Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main	Zentrale Namenskartei bei den Jugendgerichtsabteilungen	Jugendliche und Heranwachsende, gegen die auf Strafe erkannt ist, deren Vollstreckung jedoch noch nicht erfolgt ist	1. Name 2. Vornamen 3. Geburtsdatum 4. Aktenzeichen mit RGA-Nr.	Einbeziehung aller vorhergehender Verfahren bei Urteilen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit diese noch nicht vollstreckt sind		
Landgericht Gießen Ostanlage 15, 6300 Gießen	Namenskartei zu dem Register für Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer	Verurteilte, für die ein Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern anhängig ist	1. Name, Vornamen 2. Geburtsdatum 3. Aktenzeichen 4. Antrag 5. Erledigungsvermerk	Geschäftsmäßige Behandlung der Vorgänge		
Amtsgericht Wiesbaden Gerichtsstr. 2, 6200 Wiesbaden	Prozeßkostenhilfeüberwachungsdatei	Parteien in Familiensachen, denen Prozeßkostenhilfe unter der Anordnung der Ratenzahlung gewährt wurde	1. Vor- und Zuname 2. Geschäftsnummer des Verfahrens 3. Datum des Beginns der Ratenzahlung 4. Höhe des Ratenbetrages	Überwachung der ordnungsgemäßen Einhaltung der Ratenzahlung		
Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Frankfurt am Main 1. Helmut Giersbeck Bachstr. 26, 6457 Maintal 4	Vollstreckungsdatei	Vollstreckungs-Schuldner, -Gläubiger, Prozeßbevollmächtigte, Drittschuldner	1. Name 2. Straße, Haus-Nr. 3. PLZ, Ort 4. Bankverbindung mit Kto.-Nr. 5. Forderungsbetrag	Bearbeitung von Zwangsvollstreckungs- und Zustellungsaufträgen		
2. Hans Georg Krug An der Ziegelei 5, 6368 Bad Vilbel	Vollstreckungsdatei	Vollstreckungs-Schuldner, -Gläubiger, Prozeßbevollmächtigte, Drittschuldner	1. Name 2. Straße, Haus-Nr. 3. PLZ, Ort 4. Bankverbindung mit Kto.-Nr. 5. Forderungsbetrag	Bearbeitung von Zwangsvollstreckungs- und Zustellungsaufträgen		
3. Helmut Lauber Gerhart-Hauptmann-Ring 194, 6000 Frankfurt am Main	Vollstreckungsdatei	Vollstreckungs-Schuldner, -Gläubiger, Prozeßbevollmächtigte, Drittschuldner	1. Name 2. Straße, Haus-Nr. 3. PLZ, Ort 4. Bankverbindung mit Kto.-Nr. 5. Forderungsbetrag	Bearbeitung von Zwangsvollstreckungs- und Zustellungsaufträgen		
4. Heinz-Georg Marek Quirinstr. 9, 6380 Bad Homburg v. d. H.	Vollstreckungsdatei	Vollstreckungs-Schuldner, -Gläubiger, Prozeßbevollmächtigte, Drittschuldner	1. Name 2. Straße, Haus-Nr. 3. PLZ, Ort 4. Bankverbindung mit Kto.-Nr. 5. Forderungsbetrag	Bearbeitung von Zwangsvollstreckungs- und Zustellungsaufträgen		
Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Frankfurt am Main-Höchst Josef Diefenbach Hochheimer Str. 16, 6234 Hattersheim am Main 2	Vollstreckungsdatei	Vollstreckungs-Schuldner, -Gläubiger, Prozeßbevollmächtigte, Drittschuldner	1. Name 2. Straße, Haus-Nr. 3. PLZ, Ort 4. Bankverbindung mit Kto.-Nr. 5. Forderungsbetrag	Bearbeitung von Zwangsvollstreckungs- und Zustellungsaufträgen		
Obergerichtsvollzieher beim Amtsgericht Groß-Gerau Christoph Emmer Am Pappelweg 8, 8083 Biebesheim am Rhein	Vollstreckungsdatei	Parteien im Zwangsvollstreckungsverfahren und deren Vertreter	1. Namen, Vornamen 2. Straße, Haus-Nr. 3. PLZ, Ort 4. Bankverbindung mit Kto.-Nr. 5. Forderungsbetrag	Bearbeitung von Zwangsvollstreckungs- und Zustellungsaufträgen		
Obergerichtsvollzieher beim Amtsgericht Hanau Horst W. Rüffer Querstr. 2, 6369 Nidderau 5	Vollstreckungsdatei	Parteien bzw. -Vertreter im Zwangsvollstreckungsverfahren	1. Namen und Adressen der beteiligten Parteien bzw. der Vertreter 2. Konten und Bezeichnung der Vollstreckungsunterlagen 3. Forderungsaufschlüsselung und Vollstreckungsergebnisse	Durchführung hoheitlicher Vollstreckungshandlungen und Zustellungen		

Speichernde Stelle	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der regelmäßig zu übermittelnden Daten
Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht Kassel Ingeburg Wiegand Ziegenhainer Str. 1, 3500 Kassel	Gerichtsvollzieher-Büro	Antragsteller und Antragsgegner im eigenen Zuständigkeitsbereich (Gerichtsvollzieherbezirk)	1. Name 2. Vorname 3. Straße, Haus-Nr. 4. Wohnort	Betrieb eines Gerichtsvollzieherbüros		
Obergerichtsvollzieher beim Amtsgericht Lauterbach Joachim Höhler Lindenstr. 7, 6420 Lauterbach (Hessen)	Vollstreckungsdatei	Vollstreckungsschuldner	1. Name 2. Vorname 3. Straße 4. Wohnort	Durchführung von Vollstreckungsangelegenheiten		
Obergerichtsvollzieher beim Amtsgericht Marburg Alfred Berk Gebr.-Plitt-Str. 23, 3552 Wetter (Hessen)	Vollstreckungsdatei	Vollstreckungs-Schuldner, -Gläubiger, Prozeßbevollmächtigte, Drittschuldner	1. Name 2. Straße, Haus-Nr. 3. PLZ, Ort 4. Bankverbindung mit Kto.-Nr. 5. Forderungsbetrag	Bearbeitung von Zwangsvollstreckungs- und Zustellungsaufträgen		
Der Regierungspräsident in Kassel Steinweg 6, 3500 Kassel	Versetzungsanträge von Lehrkräften	Lehrer aller Lehrämter, Sozialpädagogen, Erzieher, Fachlehrer aller Fachrichtungen, die einen Antrag auf Versetzung gestellt haben	1. Name 2. Vorname 3. Familienstand 4. Geburtsjahr der Kinder 5. Wohnort 6. Amtsbezeichnung 7. Freistellung 8. Lehramt 9. Fächer 10. Versetzungswunsch (von/nach) 11. Anzahl der bisherigen Anträge 12. Begründung 13. Stellungnahme des Personalrats und des Schulamts	Bearbeitung der Versetzungsanträge	Schulämter des Regierungsbezirks Kassel, im Bedarfsfall Regierungspräsidenten Gießen und Darmstadt sowie HKM	alle Datenarten aus Spalte 4
Fachhochschule Gießen-Friedberg Wiesenstr. 14, 6300 Gießen	Zahlungspartnerdatei im Verfahren Mittelbewirtschaftungssystem (MBS)	Mitarbeiter der Fachhochschule Gießen-Friedberg	1. Name, Anschrift 2. Bankverbindung 3. Umsätze innerhalb des Haushalts der FH/GI/FB in 3 Haushaltsjahren	Bedrucken von Überweisungsträgern und Anordnungen, Auskunftserteilung, Haushaltsführung		
	Studienplatz-Bewerberdatei für die singulären Studiengänge im Verfahren ZLV2 (Auswahlverfahren für Studienplatzbewerber)	Studienbewerber für die Studiengänge Energie- u. Wärmetechnik und Technisches Gesundheitswesen der FH/GI-FB	1. Name, Anschrift 2. Auswahlrelevante Merkmale (Studiengang, Bevorzugt auszuwählender Bewerber, Zweitstudienbewerber, Härtegrad, Durchschnittsnote, Wartezeit, Dienst)	1. Identifikation, Korrespondenz 2. Auswahl gemäß den Richtlinien für die Vergabe von Studienplätzen		
	Studentendatei im Studentenwahlverfahren	Studenten aller Fachbereiche der Fachhochschule Gießen-Friedberg	1. Matrikelnr. 2. Name 3. Geburtsdatum 4. Geburtsort 5. Staatsangehörigkeit 6. Semester des Studienbeginns 8. Semesteradresse	1. Identifizierung 2. Schriftverkehr 3. Statistik 4. Kennzeichen zur Steuerung des Schriftverkehrs		
Landesversorgungsamt Hessen Adickesallee 36, 6000 Frankfurt am Main	Empfänger von Versorgungskrankengeld, für die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit entrichtet werden (§ 22 des Bundesversorgungsgesetzes)	Versorgungsberechtigte, die Versorgungskrankengeld beziehen, für Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit oder durch Maßnahmen zur Rehabilitation unterbrochen wurde	Name und Anschrift Geschäftszeichen KOV Versicherungs-Nr. Höhe des gezahlten Versorgungsgeldes Höhe der Beiträge	Auszahlung der Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung und an die Bundesanstalt für Arbeit Bescheinigungen für die Berechtigten über die entstandenen Ausfallzeiten	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	Name Geschäftszeichen KOV Versicherungs-Nr. Ausfallzeiten Höhe der Beiträge
Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Dez. 327 - Parkstr. 44, Postfach 3925, 6200 Wiesbaden	Datei Flurbereinigung - Alter Bestand -	Teilnehmer der Flurbereinigung Bad Wildungen II Gelnhausen- Meerholz Aufenau Steindorf Leuderode Remsfeld Dietzenbach III Wetzlar- Dutenhofen Hünfeld	Ord.-Nr., Name, Vorname, Geb.-Name, Titel, Geb.-Datum PLZ, Wohnort, Straße, Eigentumsanteil, Grdb.-Bez., Bl.-Nr., Gemarkung, Flur, Flurst.-Nr., Fläche, Grdb.Best.- Verz.Nr., Nutzungsart, Klasse, Klassenfläche, Abzugsverh., Beitragsverh., Abf.- Anspr.	Durchführung der Flurbereinigung	1. Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung 2. Hessisches Landesvermessungsamt 3. Grundbuchämter 4. Hessische Zentrale für Datenverarbeitung	- alle Datenarten aus Spalte 4

Speichernde Stelle	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der regelmäßig zu übermittelnden Daten
		Griesheim-		Obstbaumbewertung, Grdb.-Bl.Nr., Best.-Verz.Nr., Belast.Stelle, -Art, Liegenschaftsb.Nr.		
		St.-Stephan	F 746			
		Nidda-Michelau	F 680			
		Allendorf	KF 345			
		Altenstadt-				
		Heegheim	F 777			
		Altenstadt-				
		Lindheim	F 778			
		Altenstadt-				
		Rodenbach	F 785			
		Buseck-				
		Alten-Buseck	F 843			
		Eltville-				
		Hattenheim	F 795			
		Eschenburg-				
		Wissenbach	F 790			
		Gersfeld-				
		Schachen	F 799			
		Homburg-				
		Caßdorf	F 737			
		Hülsa	KF 313			
		Kemmerode	KF 346			
		Limburg-B 49	F 804			
		Limeshain	F 783			
		NSG Röhrig				
		von Rodenbach	F 840			
		Reimbolds-				
		hausen	KF 352			
		Weilburg-				
		Kirschhofen	F 772			
		Herbstein-				
		Rixfeld	F 811			
		Gershhausen	KF 347			
		Mossautal-				
		Hüttenthal	F 847			
		Mörtenbach-				
		Ober-Mumbach	DF 443			
		Flieden-				
		Magdlos	F 782			
		Eichenzell-				
		Lütter	F 798			
		Laubach-Münster/				
		Röthges	F 794			
		Altenstadt	F 774			
		Niederbeisheim	KF 303			
		Reddingshausen	KF 302			
		Idstein	F 793			
		Bebra-				
		Blankenheim	F 765			
		Rothenbergen-				
		Finkenbach	F 743			
		Sensbachtal-				
		Obersensbach	F 852			
		Fischbachtal	F 812			
		Sensbachtal-				
		Untersensbach	F 853			
		Bad König	F 841			
		Kalbach-				
		Roppesgraben	F 872			
		Eschenburg-				
		Hirzenhain	F 787			
		Greifenstein-				
		Arborn	F 855			
		Schlüchtern-				
		Elm	F 762			
		Dudenhofen	F 860			
		Bad Camberg-				
		Dombach	F 780			
		Bad Schwalbach	WF 411			
		Reichelsheim-				
		Mitte	F 626			
		Bad Wildungen				
		III	F 727			
		Heppenheim-				
		Erbach	F 744			
		Nüsttal-				
		Gotthards	F 801			
		Hofbieber-				
		Schwarzbach	F 802			
		Groß-Umstadt-				
		Herrnberg	F 810			
		Sensbachtal-				
		Hebstahl	F 851			
Teilnehmer- und Besitzstandsdatei - Neuer Bestand -		Teilnehmer der Flurbereinigung		Durchführung der Flurbereinigung	1. Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung 2. Hessisches Landesvermessungsamt 3. Grundbuchämter 4. Hessische Zentrale für Datenverarbeitung 5. Finanzämter	- alle Datenarten aus Spalte 4
		Arolsen-		Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Wohnort, Straße, Vefahrensschlüssel, Ordnungsnummer, Flurst.-Nr., Flurst.-Nr., Lagebezeichnung, Fläche, Wertverhältnis, Nutzungsart, Baum-Nr., Baumart, Wert des Baumes		
		Landau	F 706			
		Arolsen-				
		Wetterburg	F 609			
		Bensheim-				
		Kirchberg	F 688			
		Borken-Englis	F 694			
		Dietzenbach II	F 768			
		Eichenzell-				
		Büchenberg	F 720			
		Eschenburg-				
		Eiershausen	F 721			

Speichernde Stelle	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der regelmäßig zu übermittelnden Daten	
		Knüllwald-Ellingshausen	KF 308				
		Korbach-Lelbach	F 741				
		Waldsolms-Kraftsolms	F 732				
		Sachsenhausen	KF 337				
		Neukirchen	KF 304				
		Wölfersheim-Wölfersheim-Södel	F 646				
		Wiesbaden-Erbenheim III	F 723				
		Lützelbach	F 753				
		Hüttenberg-Volpertshausen					
		Weidenhausen	F 677				
		Breitenbach a.H.					
		Machtlos	F 651				
		Nidda-Schwickartshausen	F 682				
		Biblis	F 664				
		Altweilnau	WF 424				
		Beerfelden					
		Airlenbach	F 742				
		Bad Wildungen I	F 726				
		Echzell	F 645				
		Hofbieber	F 757				
		Hailer	WF 370				
		Jossa	WF 423				
		Mörlenbach					
		Vöckelsbach	DF 461				
		Langendernbach	WF 428				
		Petersberg					
		Marbach	F 748				
		Riedstadt	F 745				
		Vielbrunn	F 636				
		Antrifttal-Seibelsdorf	F 662				
		Dietzenbach III	F 809				
		Hanau-Klein-Auheim	F 755				
		Hohenahr					
		Mudersbach	F 637				
		Hulsa	KF 313				
		Kemmerode	KF 346				
		NSG Röhrig-von Rodenbach	F 840				
		Reimboldshausen	KF 352				
		Steindorf	KF 321				
		Steeden	WF 440				
		Gelnhausen					
		Meerholz	WF 369				
		Remsfeld	KF 310				
		Nidda-Michelau	F 680				
		Homburg-Caßdorf	F 737				
		Rimbach					
		Mittlechtern	F 739				
		Lich	F 750				
		Rockenberg					
		Oppershofen	F 752				
		Gersfeld					
		Schachen	F 799				
		Herbsteln					
		Rixfeld	F 811				
		Buseck					
		Alten-Buseck	F 843				
		Kalbach					
		Roppesgraben	F 872				
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld – Außenstelle Lauterbach – Adolf-Spleß-Str. 34, 6420 Lauterbach (Hessen)	Grundbuchdatei	Teilnehmer der Flurbereinigung Nidda-Michelau Herbstein-Rixfeld	F 680 F 811	1. Verfahrensschlüssel 2. Ordnungs-Nr. 3. Bestandsverzeichnis, Abt. 1, 2 u. 3 des Grundbuches (auf Mikrofilm)	Durchführung der Flurbereinigung	Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung – Dez. 327 –	– alle Datenarten aus Spalte 4
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld Hubertusweg 19 6430 Bad Hersfeld	s. oben	Teilnehmer der Flurbereinigung Allendorf Kemmerode Reimboldshausen Gershausen Bebra-Blankenheim	KF 345 KF 346 KF 352 KF 347 F 765	s. oben	s. oben	s. oben	s. oben

Speichernde Stelle	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der regelmäßig zu übermittelnden Daten	
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt Eschollbrücker Str. 4, 6100 Darmstadt	s. oben	Teilnehmer der Flurbereinigung Griesheim St.-Stephan Sensbachtal Obersensbach Sensbachtal-Untersensbach Bad König Rothenberg-Finkenbach Heppenheim-Erbach Groß-Umstadt-Herrnberg Fischbachtal Sensbachtal-Hebstahl Mörlenbach-Ober-Mumbach Mossautal-Hüttenthal	F 746 F 852 F 853 F 841 F 743 F 744 F 810 F 812 F 851 DF 443 F 847	s. oben	s. oben	s. oben	s. oben
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda Josefstr. 22-26, 6400 Fulda	s. oben	Teilnehmer der Flurbereinigung Gersfeld-Schachen Hünfeld Nüsttal-Gotthards Hofbieber-Schwarzbach Eichenzell-Lütter Flieden-Magdlos	F 799 F 763 F 801 F 802 F 798 F 782	s. oben	s. oben	s. oben	s. oben
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen Ostanlage 47, 6300 Gießen	s. oben	Teilnehmer der Flurbereinigung Altenstadt-Heegheim Altenstadt-Lindheim Limeshain Altenstadt-Rodenbach Buseck-Alten-Buseck Wetzlar-Dutenhofen Altenstadt Laubach-Münster/ Röthges	F 777 F 778 F 783 F 785 F 843 F 814 F 774 F 794	s. oben	s. oben	s. oben	s. oben
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen - Außenstelle Dillenburg - Wilhelmstr. 9, 6340 Dillenburg	s. oben	Teilnehmer der Flurbereinigung Eschenburg-Wissenbach Eschenburg-Hirzenhain Greifenstein-Arborn	F 790 F 787 F 855	s. oben	s. oben	s. oben	s. oben
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau Freiheitsplatz 4, 6450 Hanau	s. oben	Teilnehmer der Flurbereinigung Gelnhausen-Meerholz Aufenau Dietzenbach III Schlüchtern-Elm	WF 369 WF 355 F 809 F 762	s. oben	s. oben	s. oben	s. oben
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel Friedrich-Ebert-Str. 45-47, 3500 Kassel	s. oben	Teilnehmer der Flurbereinigung Bad Wildungen II Bad Wildungen III	F 728 F 727	s. oben	s. oben	s. oben	s. oben
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg Am Renngraben 7, 6250 Limburg a. d. Lahn	s. oben	Teilnehmer der Flurbereinigung Weilburg-Kirschhofen Limburg-B 49 Bad Camberg-Dombach	F 772 F 804 F 780	s. oben	s. oben	s. oben	s. oben
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg Biegenstr. 36, 3550 Marburg	s. oben	Teilnehmer der Flurbereinigung Steindorf Leuderode Hülsa Homburg-Caßdorf Niederbeisheim Reddingshausen	KF 321 KF 320 KF 313 F 737 KF 303 KF 302	s. oben	s. oben	s. oben	s. oben
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden Herrngartenstr. 1-5, 6200 Wiesbaden	s. oben	Teilnehmer der Flurbereinigung Eltville-Hattenheim Bad Schwalbach Idstein	F 795 WF 411 F 793	s. oben	s. oben	s. oben	s. oben

Speichernde Stelle	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der regelmäßig zu übermittelnden Daten
Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abt. 1 - Untermainkai 27/28, 6000 Frankfurt am Main	Prämie zugunsten der Schafffleischerzeuger	Schafhalter, die mindestens 7 Mutterschafe haben und beim Tierzuchtamt einen Antrag auf Gewährung einer Prämie stellen	1. Name 2. Anschrift 3. Bankverbindung 4. Betriebsnummer 5. Anzahl der Mutterschafe 6. Zuständiges Tierzuchtamt	Auszahlung der Prämie	1. Bundeskasse 2. Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt am Main	- alle Datenarten aus Spalte 4 sowie auszahlender Betrag an lfd Nr. 1 und 2 aus Spalte 6

Löschung von Dateien

Speichernde Stelle	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Veröffentlicht in StAnz.
Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Dez. 327 - Parkstraße 44, Postfach 3925, 6200 Wiesbaden	Teilnehmer- und Besitzstandsdatei - Alter Bestand -	Teilnehmer der Flurbereinigung Sachsenhausen Neukirchen Altweilnau	KF 337 KF 304 WF 424 1980 S. 1267 1979 S. 2192 1980 S. 1267
	Teilnehmer- und Besitzstandsdatei - Neuer Bestand -	Teilnehmer der Flurbereinigung Nausis Niedergladbach Oberweidbach Pfirsichbach Probbach Philippstein Sinn Vellmar-Obervellmar Wohrregulierung III Breitenbach Borken-Dosenberg-Kippe Dietenhausen Niddatal-Bönstadt Gudensberg Echzell-Grund-Schwalheim Düdelheim Griedelbach Gundhelm Hirschhausen Haingrund Hünstetten-Beuerbach Igstadt Mernes Hirzenhain-Glashütten Reiskirchen Christerode Rückershausen Oberndorf Hangenmeilingen Neuweilnau Schöffengrund-Oberwetz Schöffengrund-Mitte Münzenberg-Ober-Hörgern Ebersburg-Nord Quotshausen Langen Ebersburg-Stüd Burgjoß	KF 329 WF 335 WF 410 DF 492 WF 414 WF 407 WF 235 F 749 KF 353 WF 385 KF 271 V WF 403 F 699 KF 341 F 722 DF 505 F 632 WF 419 WF 408 DF 451 F 650 WF 151 Z WF 437 F 789 F 674 KF 295 KF 293 WF 435 WF 443 WF 425 F 672 F 673 F 710 F 667 DF 509 WF 420 F 669 WF 436 1979 S. 349 1979 S. 349 1979 S. 350 1979 S. 350 1979 S. 350 1979 S. 350 1979 S. 350 1982 S. 1230 1979 S. 351 1979 S. 349 1980 S. 1268 1979 S. 349 1979 S. 349 1979 S. 349 1979 S. 349 1979 S. 349 1980 S. 1268 1979 S. 349 1979 S. 2192 1982 S. 1884 1980 S. 2278 1979 S. 349 1981 S. 1615 1982 S. 1230 1981 S. 194 1979 S. 349 1980 S. 1268 1979 S. 2192 1981 S. 194 1979 S. 349 1979 S. 350 1979 S. 349 1979 S. 2192 1980 S. 1268

Wiesbaden, 15. November 1985

Der Hessische Minister des Innern
II A 4 — 98 a 0809

StAnz. 48/1985 S. 2156

1052

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 28. Oktober 1985 (StAnz. S. 1986)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-6073 ist wieder aufgefunden worden. Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Wiesbaden, 12. November 1985

Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei
P — 7 d 14

StAnz. 48/1985 S. 2162

1053

Ausbildungs- und Dienstvorschrift für die Feuerwehren;hier: Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8) „Tauchen“
Bezug: Mein Erlaß vom 4. Dezember 1975 (StAnz. S. 2292)

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 des Brandschutzhilfleistungsgesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 487), setze ich die Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV 8) „Tauchen“ mit Wirkung vom 1. Januar 1986 erneut in Kraft.

Dieser Erlaß gilt bis zur Einführung einer Neufassung der FwDV 8, die derzeit vorbereitet wird.

Die FwDV 8 kann auch weiterhin beim Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Postfach 40 02 63, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Wiesbaden, 12. November 1985

Der Hessische Minister des Innern
VI 56 — 65 h — 02/01
— Gült.-Verz. 312 —

StAnz. 48/1985 S. 2162

1054

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Landgericht Limburg/Lahn“, Kennziffer 18, mit dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 28. Oktober 1985 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. November 1985

Der Hessische Minister der Justiz

5413 E — II/6 — 1591/85

StAnz. 48/1985 S. 2163

1055

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1986

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich Ende August/Anfang September 1986 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung ist der Monat Dezember 1986 vorgesehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitte ich mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007), aufgeführten Unterlagen bis spätestens 31. März 1986 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, 6200 Wiesbaden, Postfach 31 29, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 7 ff. des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) i. d. F. vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 150,— DM zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt 500,— DM (§ 14 a der Wirtschaftsprüferordnung). Die Gebühren werden angefordert oder können im voraus an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden, Postgirokonto Frankfurt am Main, Nr. 94 716 608, unter Angabe des Vermerks: I a — 07 01 — 111 64 — überwiesen werden. Körperbehinderten Bewerbern kann die Frist für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten jeweils um eine Stunde verlängert werden (§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Die dem Zulassungsantrag beigefügten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich beglaubigt sein.

Wiesbaden, 15. November 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I a 1 — 441 d 1

StAnz. 48/1986 S. 2163

1056

Richtlinien über eine Kapitaldiensthilfe für Investitionsdarlehen zur Errichtung oder Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze

1. Allgemeines

Das Land Hessen gewährt Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, die Investitionen zur Schaffung oder Errichtung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze tätigen, Zuschüsse und stellt diese der Lastenausgleichsbank (LAB) zur Verfügung. Die LAB verwendet diese Mittel zur Zinsverbilligung von Darlehen im Rahmen des

ERP-Ausbildungsplätzeprogrammes

zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in Hessen.

Durch die folgenden Bestimmungen wird die Richtlinie des ERP-Ausbildungsplätzeprogrammes weder erweitert noch eingeeengt.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, deren Betriebsstätte in Hessen liegt. Der Antragsteller sollte außerdem seinen steuerlichen Sitz im Lande Hessen haben.

3. Verwendungszweck

Die zusätzliche Landesförderung wird als Kapitaldiensthilfe gewährt und ist bestimmt für Kredite zur Finanzierung von Investitionen zur Schaffung oder Errichtung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze

- für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO);
- für die Berufsausbildung Behinderter auf Grund von Regelungen nach §§ 44 BBiG/42 b HwO.

Kooperationsvorhaben mehrerer Unternehmen zur Errichtung oder Erweiterung gemeinsamer Lehrwerkstätten sollen bevorzugt berücksichtigt werden, vorausgesetzt, daß die Ausbildungsplätze für die weitere Ausbildung im Betrieb sichergestellt sind.

4. Art und Umfang der Förderung

Auf Grund der Landeszuschüsse können die ERP-Darlehen zur Förderung von betrieblichen Ausbildungsplätzen zur Zeit zu folgenden Konditionen angeboten werden:

Zinssatz:	4% p. a. fest für die gesamte Laufzeit des Kredites
Auszahlung:	100%
Laufzeit:	bis 10 Jahre, bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon höchstens 2 Jahre tilgungsfrei

Höchstbetrag: in der Regel 30 000,— DM je Ausbildungsplatz. Änderungen werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

5. Antragsverfahren

Zuständig für die Durchführung des Programmes ist die LAB. Anträge sind auf den für das ERP-Ausbildungsplätzeprogramm vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Auf diesen Antragsvordrucken ist ein Hinweis auf das hessische Kapitaldiensthilfeprogramm aufzunehmen. Die Lastenausgleichsbank behält sich vor, gutachtliche Äußerungen fachzuständiger Institutionen einzuholen. Anträge sind vor Beginn der Maßnahmen zu stellen.

6. Schlußbestimmungen

6.1 Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung der Zuschüsse, dem Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1562, StAnz. 1977 S. 2376, StAnz. 1985 S. 197), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr — (Anl. 1 zu den VV zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Zinsvorschriften — Zinsanweisung (Zins-A) — (Anl. 4 zu den VV zu § 70 LHO — StAnz. 1979 S. 1654 —), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Bei den Landeszuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln i. S. des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) i. V. m. dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 des Strafgesetzbuches.

6.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Zinsverbilligung besteht nicht.

6.4 Diese Richtlinien treten ab 1. Oktober 1985 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Wiesbaden, 13. November 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II d 4 — 852.32
— Gült.-Verz. 50 —
StAnz. 48/1985 S. 2163

1057

Transport gefährlicher Güter;

- hier:** 1. Kubische Tankcontainer aus metallischen Werkstoffen
2. Flexible Intermediate Bulk Container (IBC) = mittelgroße Massengutbehältnisse
3. Transportgefäße aus Kunststoff
- Bezug:** Erlasse vom 22. Januar 1981 (StAnz. S. 1022), 7. November 1983 (StAnz. 1984 S. 948), 15. August 1978 (StAnz. S. 1926), 22. Januar 1981 (StAnz. S. 498) und 8. September 1982 (StAnz. 1983 S. 436)

Der Bundesminister für Verkehr hat in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt 14/1985 S. 422 ff.

1. Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von kubischen Tankcontainern (KTC) aus metallischen Werkstoffen — TR KTC 001 —,
 2. Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von flexiblen IBC — TR IBC f 001 — sowie
 3. Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen — TR TK 001 —
- bekanntgegeben.

Diese Richtlinien lösen die mit den Bezuserlassen eingeführten TR KTC 001 i. d. F. vom 9. Juli 1982 sowie die RTK 001 i. d. F. vom 29. Juli 1983 ab.

Die Bezuserlasse, mit denen diese Richtlinien eingeführt worden sind, werden deshalb mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wiesbaden, 13. September 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 k 22.05.06
— Gült.-Verz. 611 —
StAnz. 48/1985 S. 2164

1058

Beförderung gefährlicher Güter;

- hier:** Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter — R 002 —
- Bezug:** Erlasse vom 12. Januar 1983 (StAnz. S. 555) und 21. Dezember 1984 — III b 3 — 66 k 22.05.06 — zu GGVS 01/83 — (n. v.)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1985 S. 518 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter — R 002 — bekanntgegeben.

Die Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr im Verkehrsblatt 1984 S. 470 vom 11. Oktober 1984 betr. die Kennzeichnung von bauartgeprüften Verpackungen nach der RM 001 ist damit überholt. Der Bundesminister für Verkehr hat darüber hinaus die RM 001 in neuer Fassung als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 157 A vom 24. August 1985 bekanntgegeben.

Die Bezuserlasse sind dadurch überholt und werden deshalb aufgehoben.

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 k 22.05.06
— Gült.-Verz. 611 —
StAnz. 48/1985 S. 2164

1059

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3387 in der Gemarkung Nesselbrunn der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

1. Die im Zuge der Landesstraße 3387 in der Gemarkung Nesselbrunn der Gemeinde Weimar im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute Strecke (Umgehung Nesselbrunn)
von km 3,989 neu (bei km 4,046 der L 3387 alt östlich von Nesselbrunn)
bis km 4,481 neu (bei km 4,601 der L 3387 alt nordwestlich von Nesselbrunn) = 0,492 km
wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3387 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3387
von km 4,046 alt (bei km 3,989 der L 3387 neu)
bis km 4,561 alt = 0,515 km
hat die Verkehrsbedeutung einer Landestraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Weimar über (§ 43 HStrG).
3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3387
von km 4,561 alt
bis km 4,601 alt (bei km 4,481 der L 3387 neu) = 0,040 km
ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. November 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30
StAnz. 48/1985 S. 2164

1060

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3206 bzw. der Kreisstraße 69 in der Gemarkung Mittelkalbach der Gemeinde Kalbach, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3206 in der Gemarkung Mittelkalbach der Gemeinde Kalbach im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke
von km 0,172 neu (bei km 0,000 der L 3206 alt am südlichen Ortsrand Mittelkalbach)
bis km 1,608 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der K 77 neu —) = 1,436 km
und
von km 0,000 neu (= km 1,608 neu)
bis km 0,176 neu (bei km 0,662 der L 3206 alt nördlich von Mittelkalbach) = 0,176 km
zusammen 1,612 km
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes

[HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3206 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3206
 von km 0,640 alt (am Anschluß der K 77)
 bis km 0,643 alt (= km 0,000 alt) = 0,003 km
 von km 0,000 alt (= km 0,643 alt)
 bis km 0,307 alt (= km 0,000 alt — Anschluß
 der K 79 —) = 0,307 km
 und
 von km 0,000 alt (= km 0,307 alt)
 bis km 0,554 alt (bei km 0,554
 der K 77 neu) = 0,554 km
 zusammen 0,864 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 77 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Fulda über.

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3206
 von km 0,085 alt
 bis km 0,397 alt (= km 0,000 alt
 — Anschluß der K 69 alt —) = 0,312 km
 und
 von km 0,000 alt (= km 0,397 alt)
 bis km 0,640 alt (am Anschluß der K 77) = 0,640 km
 zusammen 0,952 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Kalbach über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3206
 von km 0,000 alt (bei km 0,172 der L 3206 neu)
 bis km 0,085 alt = 0,085 km
 und
 von km 0,554 alt (bei km 0,554 der K 77 neu)
 bis km 0,662 alt (bei km 0,176 der L 3206 neu) = 0,108 km
 sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).
5. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 69
 von km 0,003 alt (bei km 0,397/0,000
 der L 3206 alt
 in Mittelkalbach)
 bis km 0,445 alt (bei km 0,508 der K 69 neu
 südöstlich
 von Mittelkalbach) = 0,442 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Kalbach über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 15. November 1985

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 III c 22 — 63 a 30

StAnz. 48/1985 S. 2164

1061

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Verleihung der Bernhard-Christoph-Faust-Medaille

Wegen hervorragender Verdienste um die Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung in Hessen habe ich am 17. Oktober 1985 in einer Feierstunde im Hessischen Landtag in Wiesbaden die mit Erlaß vom 30. September 1976 (GVBl. 1976 I S. 444) gestiftete Bernhard-Christoph-Faust-Medaille an

Prof. Dr. med. Wilhelm Theopold
 Herrnwaldstraße 11, 6242 Königstein im Taunus,
 und an
 die Redaktion der Zeitschrift „Prävention“, der die Redakteure
 Peter Sabo,
 Dr. Christel Schultze-Rhonhof,
 Bernhard Braunschweig,
 Prof. Dr. Herbert Feser,
 Hans A. Hügsen,
 Dr. Gerhard Murza und
 Dr. Peter Moritzen
 angehören, verliehen.

Wiesbaden, 6. November 1985.

**Der Hessische Minister
 für Arbeit, Umwelt und Soziales**
 III A 2 — 18 h 02.07

StAnz. 48/1985 S. 2165

1062

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Oktober 1985 sind die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen worden:

- Nr. 408/215** — Tarifvertrag vom 12. 7. 1985 — gültig ab 4. 6. 1985 — über Vorruhestand.
- Nr. 408/216** — Tarifvertrag vom 12. 7. 1985 zur Änderung des Manteltarifvertrages (Altersfreizeit).
 Zu 1. u. 2. betr. Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet.
 Zu 1. u. 2. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- Nr. 409/480** — Tarifvertrag vom 16. 10. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 — über eine Jahresabschlußleistung für die Arbeitnehmer der Firma Thermal-Quarz-Schmelze GmbH, Wiesbaden-Biebrich.
 Tarifvertragsparteien:
 Firma Thermal-Quarz-Schmelze GmbH, Wiesbaden-Biebrich, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
- Nr. 705/500** — Lohnvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 22. 8. 1985 — gültig ab 1. 9. 1985 —.
- Nr. 705/501** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 22. 8. 1985 — gültig ab 1. 9. 1985 —.
- Nr. 705/502** — Tarifvertrag vom 22. 8. 1985 — gültig ab 1. 9. 1985 — über Vergütungen für Auszubildende.
 Zu 4. bis 6. betr. Arbeitnehmer des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks im Lande Hessen.
 Zu 4. bis 6. Tarifvertragsparteien:
 Fachverband Metall Hessen, Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

7. Nr. 1600/325 — Protokollnotiz vom 4. 9. 1985 zu den Manteltarifverträgen für die Arbeiter und Angestellten der Firma Karl Joh Gummiwarenfabrik GmbH, Gelnhausen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Karl Joh Gummiwarenfabrik GmbH, Gelnhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
8. Nr. 1600/326 — Tarifvertrag vom 4. 9. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — über Löhne und Gehälter.
9. Nr. 1600/327 — Tarifvertrag vom 4. 9. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 8. u. 9. betr. Arbeitnehmer der Firma Karl Joh Gummiwarenfabrik GmbH, Gelnhausen.
Zu 8. u. 9. Tarifvertragsparteien:
Firma Karl Joh, Gummiwarenfabrik GmbH, Gelnhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
10. Nr. 1700/586 — Firmentarifvertrag vom 29. 8. 1985 — gültig ab 1. 9. 1985 — über Löhne, Zulagen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Monza GmbH & Co., Langen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Monza GmbH & Co., Langen, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt am Main.
11. Nr. 1914c/156 — Tarifvertrag vom 7. 10. 1985 — gültig ab 1. 4. 1985 — zur Übernahme des Manteltarifvertrages für die Zigarrenindustrie im Bundesgebiet vom 19. 3. 1985.
12. Nr. 1914c/157 — Protokollnotiz vom 7. 10. 1985 über Urlaubsdauer, Urlaubsgeld für die Angestellten der Zigarrenindustrie im Lande Hessen und Regierungsbezirk Unterfranken.
Zu 11. u. 12. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
13. Nr. 2100/1340 — Tarifvertrag vom 30. 9. 1985 — gültig ab 1. 12. 1985 — zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse während der Winterperiode für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.
14. Nr. 2400/715 — Entgelttarifvertrag vom 21. 6. 1985 — gültig ab 1. 9. 1985 — für die Arbeitnehmer der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
15. Nr. 2400/716 — Entgelttarifvertrag vom 21. 6. 1985 — gültig ab 1. 6. 1985 — für die Arbeitnehmer der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma GmbH & Co. im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
16. Nr. 2403/188 — Tarifvertrag vom 23. 9. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer des Brennstoffhandels und -umschlages im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Hessischer Brennstoffhändler e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
17. Nr. 2601/352 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 7. 1985 — gültig ab 1. 5. 1985 — für Redakteure sowie Ausbildungsbeihilfen für Redaktions-Volontäre.
18. Nr. 2601/353 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 24. 6. 1985 — gültig ab 1. 5. 1985 —.
- Zu 17. u. 18. betr. Arbeitnehmer der dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet.
Zu 17. u. 18. Tarifvertragsparteien:
dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
19. Nr. 2603e/27 — Bundes-Vergütungstarifvertrag vom 18. 6. 1985 — gültig ab 1. 5. 1985 — sowie Vergütungen für Auszubildende der Unternehmen der Städtereinigung, Abfallbeseitigung und Abfallverwertung im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Verband privater Städtereinigungsbetriebe e. V., Köln, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
20. Nr. 2603g/172 — Manteltarifvertrag vom 20. 6. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
21. Nr. 2603g/173 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 6. 1985 — gültig ab 1. 6. 1985 —.
22. Nr. 2603g/174 — Tarifvertrag vom 20. 6. 1985 — gültig ab 1. 6. 1985 — über Vergütungen und Urlaubsgeld für Auszubildende.
Zu 20. bis 22. betr. Arbeitnehmer der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 20. bis 22. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
23. Nr. 2701/875 — Tarifvertrag vom 7. 9. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — über Weihnachtsgeld, Urlaub für die Arbeitnehmer der Allgemeinen Hypothekenbank AG, Frankfurt am Main.
Tarifvertragsparteien:
Allgemeine Hypothekenbank AG, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
24. Nr. 2701/106 — Rahmentarifvertrag vom 28. 2. 1985 — gültig ab 1. 2. 1985 —.
25. Nr. 2701/107 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 2. 1985 — gültig ab 1. 2. 1985 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 24. u. 25. betr. Arbeitnehmer der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH. Hessen, Wiesbaden.
26. Nr. 2701/108 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1985 — gültig ab 1. 2. 1985 — über Mantelbestimmungen für die Arbeitnehmer bei der Verfilmung, Kontrolle, Auswertung und Gewinnüberweisung der Gesellschaft wie zu 24. u. 25.
Zu 24. bis 26. Tarifvertragsparteien:
Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH. Hessen, Wiesbaden, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
27. Nr. 2702c-1/698 — 52. Tarifvertrag vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des BAT für die Angestellten (Übernahme).
28. Nr. 2702c-1/699 — Tarifvertrag vom 12. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Übernahme des 53. Tarifvertrages zur Änderung des BAT für die Angestellten.
29. Nr. 2702c-1/700 — Tarifvertrag vom 12. 12. 1984 — gültig ab 1. 9./1. 12. 1984/1. 1. 1985 — zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 22.
30. Nr. 2702c-1/701 — Tarifvertrag vom 12. 12. 1984 — gültig ab 1. 9./1. 12. 1984/1. 1. 1985 — zur Übernahme des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 10.
31. Nr. 2702c-1/702 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag vom 3. 12. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 — für Auszubildende für den Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten.
32. Nr. 2702c-1/703 — 15. Änderungstarifvertrag vom 21. 2. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984/1. 1. 1985 — zur Übernahme des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer.

33. **Nr. 2702c-1/704** — 16. Änderungstarifvertrag vom 7. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Übernahme des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer.
34. **Nr. 2702c-1/705** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Übernahme des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte.
35. **Nr. 2702c-1/706** — Tarifvertrag vom 12. 6. 1985 — gültig ab 1. 8. 1984 — über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
Zu 27. bis 35. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 27. bis 35. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft der Sozialversicherung — Bundesvorstand.
36. **Nr. 2702c-2/383** — Tarifvertrag vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des BAT für die Angestellten.
37. **Nr. 2702c-2/384** — Tarifvertrag vom 12. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des BAT für die Angestellten.
38. **Nr. 2702c-2/385** — Vergütungstarifvertrag für die Angestellten vom 12. 12. 1984 — gültig ab 1. 9./1. 12. 1984/1. 1. 1985 —.
39. **Nr. 2702c-2/386** — Tarifvertrag vom 12. 12. 1984 — gültig ab 1. 12. 1984/1. 1. 1985 — über die Vergütung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellten.
40. **Nr. 2702c-2/387** — Tarifvertrag vom 12. 12. 1984 — gültig ab 1. 9./1. 12. 1984/1. 1. 1985 — über die Vergütung der Auszubildenden in einem anderen Ausbildungsberuf als dem des Sozialversicherungsfachangestellten.
41. **Nr. 2702c-2/388** — Änderungstarifvertrag vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte.
42. **Nr. 2702c-2/389** — Änderungstarifvertrag vom 1. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984/1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
Zu 36. bis 42. betr. Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.
Zu 36. bis 42. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und Gewerkschaft der Sozialversicherung — Bundesvorstand —.
43. **Nr. 2702c-4/690** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 75 zum BG-AT für die Angestellten vom 19. 12. 1983 — gültig ab 1. 12. 1983 —.
44. **Nr. 2702c-4/691** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 77 zum BG-AT für die Angestellten vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
45. **Nr. 2702c-4/692** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 78 zum BG-AT für die Angestellten vom 12. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
46. **Nr. 2702c-4/693** — Vergütungstarifvertrag Nr. 21 für die Angestellten vom 12. 12. 1984 — gültig ab 1. 9./1. 12. 1984/1. 1. 1985 —.
47. **Nr. 2702c-4/694** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte.
48. **Nr. 2702c-4/695** — Tarifvertrag Nr. 127 vom 21. 2. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984/1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
49. **Nr. 2702c-4/696** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 34 zum BG-Arb II für die Arbeiter vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
50. **Nr. 2702c-4/697** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 35 zum BG-Arb II für die Arbeiter vom 12. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
51. **Nr. 2702c-4/698** — Monatslohnstarifvertrag Nr. 15 für die Arbeiter vom 12. 12. 1984 — gültig ab 1. 9./1. 12. 1984/1. 1. 1985 —.
52. **Nr. 2702c-4/699** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter.
53. **Nr. 2702c-4/700** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für die Auszubildenden vom 12. 12. 1984 — gültig ab 1. 9./1. 12. 1984/1. 1. 1985 —.
54. **Nr. 2702c-4/701** — Tarifvertrag vom 12. 12. 1984 — gültig ab 1. 9./1. 12. 1984/1. 1. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten für medizinische Hilfsberufe).
Zu 43. bis 54. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bundesvorstand, Bonn.
55. **Nr. 2702c-4/702** — Tarifvertrag Nr. 128 vom 7. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 43. bis 55. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 43. bis 55. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
56. **Nr. 2702c-5/484** — Tarifvertrag vom 12. 11. 1983 zur Übernahme des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum Kn-AT für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesknappschaft und Gewerkschaft der Sozialversicherung — Bundesvorstand —.
57. **Nr. 2702c-11/150** — Tarifvertrag vom 10. 9. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Ersatzkassentarifvertrages für die Arbeitnehmer der Braunschweiger Kasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Braunschweiger Kasse — Ersatzkrankenkasse für das Bekleidungs-gewerbe —, Hamburg und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
58. **Nr. 2702c-13/430** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 36 zum EKT vom 23. 8. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
59. **Nr. 2702c-13/431** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 37 zum EKT vom 27. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — über die Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen —.
60. **Nr. 2702c-13/432** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 vom 27. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — für die nicht vollbeschäftigten Raumpflegerinnen.
61. **Nr. 2702c-13/433** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 35 zum EKT vom 31. 5. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
Zu 58. bis 61. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
62. **Nr. 2702c-13/434** Ergänzungstarifvertrag Nr. 35 zum EKT vom 31. 5. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
63. **Nr. 2702c-13/435** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 36 zum EKT vom 23. 8. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
64. **Nr. 2702c-13/436** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 37 zum EKT vom 27. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
65. **Nr. 2702c-13/437** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 vom 27. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — zum Tarifvertrag für die nicht vollbeschäftigten Raumpflegerinnen.
Zu 62. bis 65. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
66. **Nr. 2702c-13/438** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 35 zum EKT vom 31. 5. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

67. Nr. 2702c-13/439 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 36 zum EKT vom 23. 8. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
68. Nr. 2702c-13/440 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 37 zum EKT vom 27. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
Zu 66. bis 68. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Bonn.
69. Nr. 2702c-13/441 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 35 zum EKT vom 31. 5. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
70. Nr. 2702c-13/442 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 37 zum EKT vom 27. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
71. Nr. 2702c-13/443 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 36 zum EKT vom 23. 8. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
Zu 69. bis 71. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
Zu 58. bis 71. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 58. bis 71. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
72. Nr. 2702c-18/374 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 36 zum EKT vom 5. 7. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
73. Nr. 2702c-18/375 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 37 zum EKT vom 5. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
Zu 72. u. 73. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
74. Nr. 2702c-18/376 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 36 zum EKT vom 5. 7. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
75. Nr. 2702c-18/377 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 37 zum EKT vom 5. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
Zu 74. u. 75. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
76. Nr. 2702c-18/378 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 37 zum EKT vom 5. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
77. Nr. 2702c-18/379 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 36 zum EKT vom 5. 7. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
Zu 76. u. 77. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Bonn.
78. Nr. 2702c-18/380 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 36 zum EKT vom 5. 7. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
79. Nr. 2702c-18/381 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 37 zum EKT vom 5. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
Zu 78. u. 79. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 72. bis 79. betr. Arbeitnehmer der Kaufmännischen Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 72. bis 79. Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse, Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
80. Nr. 2702c-19/17 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 33 zum EKT vom 26. 2. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Versorgungstarifvertrages.
81. Nr. 2702c-19/18 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 34 zum EKT vom 26. 2. 1984 — gültig ab 1. 1. 1980 — zur Änderung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Anlage 7 a zum EKT).
82. Nr. 2702c-19/19 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 35 zum EKT vom 26. 2. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
83. Nr. 2702c-19/20 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 36 zum EKT vom 9. 7. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
84. Nr. 2702c-19/21 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 37 zum EKT vom 9. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
Zu 80. bis 84. betr. Arbeitnehmer der Krankenkasse „Eintracht“ (Ersatzkasse) im Bundesgebiet.
Zu 80. bis 84. Tarifvertragsparteien:
Krankenkasse „Eintracht“ (Ersatzkasse), Heusenstamm, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
85. Nr. 2702c-22/164 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 vom 25. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — zum Tarifvertrag für die nicht vollbeschäftigten Raumpflegerinnen.
86. Nr. 2702c-22/165 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 59 zum EKT vom 25. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
87. Nr. 2702c-22/170 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 58 zum EKT vom 17. 9. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
88. Nr. 2702c-22/171 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 60 zum EKT vom 17. 9. 1985 — gültig ab 1. 12. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
Zu 85. bis 88. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
89. Nr. 2702c-22/166 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 vom 25. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — zum Tarifvertrag für die nicht vollbeschäftigten Raumpflegerinnen.
90. Nr. 2702c-22/167 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 59 zum EKT vom 25. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
91. Nr. 2702c-22/168 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 58 zum EKT vom 17. 9. 1985 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
92. Nr. 2702c-22/169 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 60 zum EKT vom 17. 9. 1984 — gültig ab 1. 12. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
Zu 89. bis 92. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
Zu 85. bis 92. betr. Arbeitnehmer der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 85. bis 92. Tarifvertragsparteien:
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch Gmünd, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
93. Nr. 2808/893 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 7. 1985 — gültig ab 1. 5. 1985 — für die Arbeitnehmer der IBERIA im Bundesgebiet und Berlin-West.
Tarifvertragsparteien:
IBERIA Spaniens Internationale Luftlinien, Madrid, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
94. Nr. 2900/455 — Tarifvertrag vom 30. 7. 1985 — gültig ab 1. 10. 1985 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Compagnie Internationale des Wagons-Lits et du Tourisme S. A. (Internationale Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft) im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Compagnie Internationale des Wagons-Lits et du Tourisme S. A. (Internationale Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft), Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
95. Nr. 3001d/170 — Manteltarifvertrag vom 26. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.
96. Nr. 3001d/171 — Vergütungstarifvertrag vom 26. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.

Zu 95. u. 96. betr. Arbeitnehmer des Bildungszentrums Arosen der Gesellschaft zur Förderung berufsspezifischer Ausbildung e. V.

Zu 95. u. 96. Tarifvertragsparteien:

Gesellschaft zur Förderung berufsspezifischer Ausbildung e. V., St. Augustin-Hangelar, und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

97. Nr. 3001f/145 — Manteltarifvertrag vom 24. 6. 1985 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1985 —.

98. Nr. 3001f/146 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 6. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 —.

Zu 97. u. 98. betr. Arbeitnehmer des Reichsbundes der Kriegsofer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V. im Bundesgebiet und West-Berlin.

Zu 97. u. 98. Tarifvertragsparteien:

Reichsbund der Kriegsofer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Bundesvorstand, Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

99. Nr. 3002/221 — Manteltarifvertrag vom 21. 9. 1985 — gültig ab 1. 10. 1985 — für Zahnärzthelferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und Berlin (West). Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen des Hilfspersonals der Zahnärzte, Köln, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Bonn, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie Berufsverband der Arzthelferinnen e. V., Dortmund.

100. Nr. 3004/805 — Tarifvertrag vom 3. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — über die erweiterte Anwendung des Tarifvertrages über die Gewährung von Mindesthonoraren.

101. Nr. 3004/806 — Tarifvertrag vom 3. 12. 1984 über die Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Sozialleistungen.

102. Nr. 3004/807 — Tarifvertrag vom 3. 12. 1984 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Bestandsschutz. Zu 100. bis 102. betr. Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks, Frankfurt am Main.

Zu 100. bis 102. Tarifvertragsparteien:

Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Deutsche Orchestervereinigung, Hessischer Journalisten-Verband e. V. sowie Rundfunk-Fernseh-Film-Union.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

103. Nr. H-409f/146 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren in Heimarbeit vom 2. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 160 vom 29. 8. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Glas-, Porzellan-, Feinkeramik und Tonwaren.

104. Nr. H-1211/75 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über eine Jahressonderzahlung für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit, Konfektionsarbeiten aller Art von Hand an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur- und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten in Heimarbeit vom 14. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.

105. Nr. H-1211/76 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit vom 14. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.

106. Nr. H-1211/77 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit vom 14. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.

107. Nr. H-1211/78 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für Konfektionsarbeiten aller Arten von Hand an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur-

und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten in Heimarbeit vom 14. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.

Zu 104. bis 107. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 152 vom 17. 8. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.

108. Nr. H-1303/366 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen beschäftigten Heimarbeiter vom 18. 3. 1985 — gültig ab 1. 4. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 102 vom 5. 6. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lampenschirmen.

109. Nr. H-1502/214 — Bindende Festsetzung zur Änderung einer bindenden Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lederwaren (Waren aus Leder und anderen Stoffen), Koffern, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikeln in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. 5. 1985 — gültig ab 1. 6. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 160 vom 29. 8. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederwaren, Koffern, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikeln einschließlich Farblederzurichterei.

110. Nr. H-1700/585 — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die im Holz- und Schnitzstoffgewerbe in Heimarbeit Beschäftigten vom 30. 5. 1985 — gültig ab 1. 6. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 173 vom 17. 9. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.

111. Nr. H-1708/23 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Arbeitsbedingungen für die in der Herstellung von Knöpfen, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche in Heimarbeit Beschäftigten vom 23. 4. 1985 — gültig ab 1. 6. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 106 vom 13. 6. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Knöpfe, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche.

112. Nr. H-1709/105 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Korbwaren aller Art und verwandter Artikel, von Geweben aus Bast, von Geflechtem und Taschen aus Bast und sonstigen Austauschstoffen, von Korbmöbeln, Kinderwagen sowie von Stuhl- und Rahmengeflechtem in Heimarbeit vom 28. 5. 1985 — gültig ab 1. 6. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 133 vom 23. 7. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen.

113. Nr. H-1710/71 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Pinsel vom 10. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.

114. Nr. H-1710/72 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Pinsel vom 10. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.

115. Nr. H-1710/73 — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Zurichten von Haaren und Borsten in Heimarbeit vom 10. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.

Zu 113. bis 115. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 148 vom 13. 8. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung.

116. Nr. H-1800/89 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit vom 10. 6. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 173 vom 17. 9. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Musikinstrumente.

117. Nr. H-2000/1172 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (Großstücke) in Heimarbeit vom 1. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 176 vom 20. 9. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

118. Nr. H-2000/1173 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die in der Herstellung von Damen- und Herrenoberbekleidung beschäftigten Gleichgestellten vom 1. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.

119. **Nr. H-2000/1174** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Damen- und Herrenoberbekleidung beschäftigten Gleichgestellten vom 1. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.
120. **Nr. H-2000/1175** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Urlaub, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung für die in der Herstellung von Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung ab Größe 80 in Heimarbeitsbeschäftigten und Gleichgestellten vom 1. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.
Zu 118. bis 120. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 179 vom 25. 9. 1985.
121. **Nr. H-2000/1176** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für Änderungsarbeiten, Ausbesserungsarbeiten sowie Kunststopfen an Kleidung für Damen, Herren und Kinder ab Größe 80 vom 1. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 176 vom 20. 9. 1985.
Zu 118. bis 121. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
122. **Nr. H-2000/1177** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Heimtextilien in Heimarbeit vom 3. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 177 vom 21. 9. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.
123. **Nr. H-2000/1178** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen ab Größe 80 in Heimarbeit vom 1. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 176 vom 20. 9. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
124. **Nr. H-2000/1179** — Bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für Gleichgestellte in der Herstellung von Pullovern und Westen, Leib- und Nachtwäsche, Badekleidung und Babykleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen vom 3. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.
125. **Nr. H-2001/234** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die in der Herstellung von Wäsche beschäftigten Gleichgestellten vom 3. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.
126. **Nr. H-2001/235** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Wäsche beschäftigten Gleichgestellten vom 3. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.
127. **Nr. H-2001/236** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über eine Jahressonderzahlung für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeitsbeschäftigten vom 3. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.
128. **Nr. H-2001/237** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeitsbeschäftigten vom 3. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.
129. **Nr. H-2001/239** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Urlaub, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung für die in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeitsbeschäftigten vom 3. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.
130. **Nr. H-2001/238** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Taschentüchern in Heimarbeit vom 3. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 182 vom 28. 9. 1985.
131. **Nr. H-2001/240** — Bindende Festsetzung über Urlaub und Jahressonderzahlung für die in der Herstellung von Strümpfen, Verbandsstoffen sowie Heimtextilien in Heimarbeitsbeschäftigten vom 3. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 180 vom 26. 9. 1985.
Zu 124. bis 131. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.
132. **Nr. H-2005/177** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 11. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.
133. **Nr. H-2005/178** — Bindende Festsetzung über Urlaub, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung für die in der Herstellung von Krawatten in Heimarbeitsbeschäftigten vom 11. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.
134. **Nr. H-2005/179** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Entgelte und Fertigungszeiten für die Herstellung von Tüchern und Schals in Heimarbeit vom 11. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985/1. 1. 1986 —.
135. **Nr. H-2005/180** — Bindende Festsetzung über Urlaub, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung für die in der Herstellung von Tüchern und Schals in Heimarbeitsbeschäftigten vom 11. 7. 1985 — gültig ab 1. 7. 1985 —.
Zu 132. bis 135. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 178 vom 24. 9. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals.
136. **Nr. H-2603i/25** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Schreib- und Zeichengeräteindustrie in Heimarbeitsbeschäftigten vom 10. 5. 1985 — gültig ab 1. 6. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 148 vom 13. 8. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.
137. **Nr. H-2603i/26** — Bindende Festsetzung zur Änderung einer bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 28. 2. 1985 — gültig ab 1. 4. 1985 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 107 vom 14. 6. 1985, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich. In der nachstehend genannten Veröffentlichung muß es richtig heißen:

StAnz. 1985 S. 1773, lfd. Nr. 19; vom 13. 4. 1984 — gültig ab 13. 4. 1984, S. 1775, lfd. Nr. 67; — gültig ab 1. 6. 1985 — S. 1777, lfd. Nr. 138; Nr. 2702c-5/472.

Wiesbaden, 6. November 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
I A 3 — 55 e — 3607

StAnz. 48/1985 S. 2165

1063

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**beim Regierungspräsidenten in Darmstadt**

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Manfred Seibert (16. 10. 85);

zu **Regierungsobererräten** die Regierungsräte (BaL) Joachim Schäfer (15. 10. 85), Bodo Löbig, Willi Köbel (beide 16. 10. 85);

zum **Bauberrat** Baurat (BaL) Horst Burmehl (25. 10. 85);

zum **Bauberrat (BaL)** Bauberrat z. A. (BaP) Bernhard Rudolph, Hess. Landesprüfstelle für Baustatik (22. 10. 85);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Otto Schmitt (29. 10. 85);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Armin Hoffmann (1. 10. 85);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Klaus Bolz, LR Wetteraukreis, Walter Müller, LR Odenwaldkreis (beide 1. 10. 85), Norbert Rohrbach, Hermann Hoppe, Karl-Gerhard Schmitz (sämtlich 2. 10. 85);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren/innen (BaL) Manfred Weis, Thomas Flach, Margot Steinbrecher, Peter Schreeb, Wolfgang Pohl, Klaus Ehrhardt, Hannelore Jantz, Bernhard Bittner (sämtlich 1. 10. 85), Eva-Maria Weber, LR Bergstraße (4. 10. 85), Wilhelm Jöckel, LR Wetteraukreis (16. 10. 85), Ute Pfaff, LR Main-Kinzig-Kreis (18. 10. 85), Oberinspektorin (BaP) Ingrid Bautz, LR Darmstadt-Dieburg (24. 10. 85);

zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/innen (BaL) Erich Stuckert, Rolf Böhnle, Ludwig Treichler, Wilfried Grimm, Theresia Diel, Manfred Wohlgenuth, Barbara Katzenmeyer, Ingeborg Pfaff, Wolfgang Günl, Heike Schneider, Christel Schader, Michael Kalbfleisch, Irene Schneider, Ortrud Brunner-Papachristos, Waltraud Schimpf, Gabriele Schepp, LR Rheingau-Taunus-Kreis, Sonja Ströbel, LR Offenbach, Michael Bednarski, LR Main-Kinzig-Kreis, Cornelia Mühle-Strohner, LR Odenwaldkreis (sämtlich 1. 10. 85), Georg Meyer, LR Main-Kinzig-Kreis (3. 10. 85), Petra Henkel, LR Main-Kinzig-Kreis (7. 10. 85), die Inspektoren/innen (BaP) Doris Stephan, Adam Schütz, Petra Langsdorf, Christiane Büchler, Andrea Ströher, Brigitte Jost, LR Wetteraukreis, Margarete Rickert, LR Offenbach, Dietmar Fischer, LR Main-Kinzig-Kreis (sämtlich 1. 10. 85), Dorothea Vetter, LR Bergstraße (4. 10. 85);

zum/zur **Inspektor/innen (BaL)** der/die Inspektor/innen z. A. (BaP) Doris Beyer-Röbig (1. 10. 85), Sigrid Milby, Horst Schreiner (beide 17. 10. 85);

zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Harald Hermann, Jürgen Mock, Roger Lutzi, Thomas Stimmfeld, Werner Rühmkorff, LR Bergstraße (sämtlich 1. 10. 85), Cécile Kohlhaas, LR Rheingau-Taunus-Kreis, Thea Buchner, LR Main-Taunus-Kreis (beide 7. 10. 85), Karin Görner (17. 10. 85), Hauptsekretär (BaL) Peter Haberle (1. 10. 85), Hauptsekretär (BaP) Klaus Gerhard (1. 10. 85);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektorinwärter/innen (BaW) Rita Jäger, Ulrike Bott, Bettina Sterkel, Domenica Bieber, Wolfgang Uhrig, Bärl Pezzarossa, Hans-Jürgen Klein, Martina Gaul, Rita Larem, Christine Ortlepp, Cosima Höflich, Beate Rädke, Renate Burger, Elke Stöbel, Birgit Hallstein, Klaus Herzog, Harald Rösler, Bernhard Kreppel, Kerstin Rehm, Heike Löw, Ulrike Gömmer, Bernd Weingärtner, Lothar Bott, Heribert Koob, Birgit Dahlke, Norbert Quinten, Karl-Heinz Weicker, Ulrike Zentgraf, Andreas Spengler, Pia Mangold, Heinz Reinhardt, Rolf Schluckebier, Elke Kühnholz, Martina Frese, Conelia Thiel (sämtlich 1. 10. 85);

zu **Inspektorinwärtner/innen (BaW)** die Bewerber/innen Thomas Breimer, Gabriele Buchta, Hans-Jürgen Fiedler, Bernd Fleckenstein, Uwe Hölzgen, Ingeborg Kadel, Hildegard Keßler, Werner Kuhn, Sabine Manz, Klaus Marten, Manuela Olschewski, Claudia Pauler, Birgit Pfenning, Thomas Rädchen, Silke Raufert, Michael Reblin, Uwe Eisenmenger, Frank Roters, Susanne Roth, Doris Simon, Ralf Scherer, Barbara Schmidt, Jürgen Schmitt, Petra Schwehn, Berthold Weidlich, Birgit Werner, Markus Wiegand, Ulrike Wysota, Thomas Müller (sämtlich 1. 10. 85);

zu **Baureferendaren (BaW)** die Dipl.-Ingenieure Ralf-Michael Körner, Uwe Conrad (beide 1. 10. 85);

zum/zur **Obersekretär/in** Obersekretär (BaL) Herbert Kaiser, Obersekretärin (BaP) Birgit Linert (beide 1. 10. 85);

zu **Obersekretärinnen** die Sekretärinnen (BaP) Cornelia Dahlhoff, Meike Herath, Andrea Becker, Christina Deichmüller, LR Main-Taunus-Kreis (sämtlich 1. 10. 85);

zu **Sekretären** die Assistenten (BaP) Michael Krämer, Markus Conrad, Bernd Petermann, LR Darmstadt-Dieburg, Andreas Nungesser, LR Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Dietmar Fischer, LR Main-Kinzig-Kreis (30. 10. 85), Inspektor (BaP) Klaus Gerhard (21. 10. 85);

versetzt:

zur Gemeinde Büttelborn Amtsrat (BaL) Alfred Giesen, LR Groß-Gerau,

zur Kreisstadt Erbach Inspektor (BaL) Holger Wießmann, LR Odenwaldkreis,

zum Landkreis Osterholz Inspektor z. A. (BaP) Dieter Knoth, zur Stadt Bensheim Inspektorinwärterin (BaW) Dorothea Schader (sämtlich 1. 10. 85);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor (BaL) Ludwig Weidner (31. 10. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsobererrat (BaL) Matthias Weißenfels, LR Rheingau-Taunus-Kreis (31. 10. 85) gem. § 51 (1) i. V. m. § 56 (2) HBG, Amtmann (BaL) Erna Crössmann (31. 10. 85) gem. § 51 (3) HBG.

Darmstadt, 14. November 1985

Der Regierungspräsident
I 2/2 a — 7 1 02/07 (E)

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Ernst-Eugen Roser (4. 10. 85), Günther Börner, Alfred Hildebrandt, Wilhelm Stumpf (sämtlich 10. 10. 85), Bernd Schönewald (11. 10. 85), Heinz Heil (14. 10. 85);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Andreas Elsner von Gronow, Martin Kirchner, Richard Mickel (sämtlich 8. 10. 85), Klaus Grenzebach, Klaus-Jürgen Koltzsch, Axel Rausch (sämtlich 10. 10. 85), die Polizeimeister (BaP) Christian Weis (5. 10. 85), Stefan Ritter (10. 10. 85);

zu **Polizeimeistern/innen** die Polizeimeister/innen z. A. (BaP) Christine Agsten, Martin Ahne, Rainer Ahrens, Ruth Andres, Karl-Heinz Aringer, Jens Arnold, Rolf Bäcker, Stefan Bangert, Ralph Baumann, Andreas Bender, Sven Bergmann, Peter Betz, Andreas Blaschick, Rolf Böttcher, Rainer Bordsch, Holger Bräutigam, Gerd Bräutigam, André Bücking, Heike Corell, Uwe Czybik, Andreas Dickes, Torsten Dieck, Holger Diegel, Wolfgang Dietz, Martin Digulla, Bernd Ding, Siegfried Dirkes, Rainer Disse, Heinrich Eckel, Thomas Eichhorst, Michael Elstner, Rainer Emmerich, Stefan Enders, Friedrich Endres, Guido Fax, Hans-Jürgen Federmann, Jürgen Filler, Joachim Fischer, Martin Fischer, Michael Fischer, Andreas Franz, Stephan Frei, Mathias Gänger, Armin Gasteier, Gerhard Goergi, Walter Gerbig, Ulrich Gerlach, Roger Glißner, Ralf Göbel, Klaus Gold, Thomas Graubner, Thomas Greb, Peter Groß, Katja Gügel, Klaus Gutmann, Wigbert Gutmann, Jürgen Hampel, Uwe Happel, Bernd Harnischfeger, Roger Heberer, Jürgen Hegele, Jörg Hegner, Roger Heidrich, Helmuth Heine, Uwe Heller, Oliver Heß, Steffen Hörter, Hans Hofmann, Jürgen Hohmann, Bernd Homberger, Matthias Houf, Anke Hüfner, Lucia Hüllermeier, Achim Imberger, Michael Immel, Karsten Jahnke, Volkmar Jung, Stefan Kaaden, Ingo Karl, Gerhard Keller, Udo Klar, Ariane Klauer, Jörg Kleinschmidt, Christoph Kexel, Jörg Kipper, Thomas Kiphuth, Jens Klesper, Hardy Köbler, Rainer König, Hermann Kohlhaas, Heinz Kohlhepp, Frank Konetzke, Thomas Kraus, Harald Kremer, Klaus Krug, Martina Krumsee, Uwe Kümmel, Karin Kumpel, Jörg Künstler, Thomas Kunze, Thomas Lauterfeld, Roland Lay, Elbe Liebermann, Alexander Lorch, Harald Lotz, Gerd Malina, Andrea Marx, Iris Mathes, Peter Mehrling, Heiko Merz, Michael Michel, Alexander Müller, Gudrun Müller, Ralf Müller, Stefan Müller, Thomas Müller, Mario Naderer, Harald Nau, Michael Naumann, Ulrich Neßmann, Renè Neuhaus, Matthias Nöh, Frank Noll, Volker Ochse, Michael Odenwald, Stephan Opitz, Uwe Papenfuß, Gerd Paulus, Frank Petri, Erhard Rasch, Dieter Rein, Frank Reinbold,

Walter Reitz, Andreas Rettig, Gabriele Rettig, Dirk Richter, Josef Rösch, Dieter Rost, Holger Rübsam, Hildegard Rübsteck, Stefan Sandrock, Andreas Sattler, Jürgen Sauter, Hans-Werner Schäfer, Manfred Schäfer, Michael Schäfer, Holger Schaub, Jörg Scheld, Kurt Schenk, Stephan Scherer, Frank Schlemmer, Stefan Schlitt, Andreas Schmidt, Peter Schneider, Werner-Michael Schneider, Frank Scholl, Peter Schraud, Thomas Schubert, Thomas Schweika, Ulrich Sigel, Carmen Simon, Frank Sorgner, Helmut Spahn, Stefan Spamer, Ulrich Spieß, Frank-Matthias Spitzl, Bertram Stambach, Ortwin Staude, Torsten Stephan, Dirk Stippich, Roger Stockhofen, Dittmar Stoll, Harald Töpfer, Hans-Peter Trägler, Axel Trepte, Michael Ulrich, Dirk Virnich, Uwe Völker, Michael Vogel, Thomas Vogel, Thomas Walter, Frank Weber, Michael Weber, Jürgen Wege, Wolfgang-Michael Weidenfeller, Ralf Weisbecker, Andrea Weiß, Gerhard Weitz, Christine Welsch, Frank Wendt, Klaus Werner, Peter Weymann, Fred-Michael Wiegand, Klaus Windisch, Armin Wolf, Hans-Peter Wypchlo, Edward Zenker, Frank Zimmermann, Peter Zimmermann (sämtlich 2. 10. 85), Lutz Agsten, Ulrich Bauch, Hartmut Belz, Ronald Ehmann, Christoph Heimann, Kerstin Kayser, Andreas Laubenstein, Brunhilde Neck, Stephan Orschel, Thomas Rumpf, Peter Schmidt, Uwe Schneider, Frank Schulte, Gottfried Störmer (sämtl. 3. 10. 85), Rainer Becker, Torsten Bergdolt, Matthias Hanl, Erik Kadesch, Johannes Renninghoff, Ronald Sommerlade, Arno Schäfer, Olaf Schwöbel, Thomas Wenz (sämtl. 4. 10. 85), Uwe Niebauer (5. 10. 85), Matthias Böhm, Frank Dinter, Andreas Fey (sämtl. 7. 10. 85), Jürgen Müller (8. 10. 85), Anette Fischer, Ulrich Holle, Sigrid Nungesser (sämtl. 9. 10. 85), Bernd Binnefeld, Wolfgang Siegler (beide 10. 10. 85), Markus Janz, Rainer Koch, Achim Nickel (sämtl. 14. 10. 85), Iris Sohnemann (16. 10. 85), Stephan Bieber (19. 10. 85), Thomas Lutz (21. 10. 85), Arno Förstner (23. 10. 85), René Lamby (24. 10. 85), die Polizeihauptwachmeister z. A. (BaP) Thomas Fischer, Thomas Geiger, Lutz Henes, Thomas Henkel, Michael Heußner, Frank Jürgensen, Alexander Keil, Wolfgang Keller, Fred Lenz, Stephan Meuer, Tilo Michel, Uwe Ritterpusch, Volker Schneider, Matthias Schwab, Harald Trierweiler, Dieter Wehlitz, Ingo Wendt (sämtl. 2. 10. 85), Michael Schwarz (4. 10. 85), Harald Fleck (22. 10. 85);

zu **Polizeihauptwachmeistern/innen** die Polizeihauptwachmeister/innen z. A. (BaP) Gerd Apel, Georg Birkler, Wolfgang Blüchel, Andreas Bodlée, Jürgen Caspari, Josef Diehl, Matthias Diehl, Michael Dunzweiler, Martin Engels, Harald Fleck, Hans-Jörg Foth, Andreas Georgi, Thomas Hahn, Ernst Hoffmann, Rudolf Jäger, Uwe Jung, Clemens-Steffen Kaiser, Peter Kalkbrenner, Hans Kastner, Karsten Kerschner, Michaela Kins, Rüdiger Kretz, Jürgen Krumm, Michael Langer, Jürgen Libbertz, Thomas Lischka, Rainer Messerli, Udo Neblung, Uwe Pfeiffer, Frank Schmettkle, Karl-Heinz Seibel, Manfred Sperner, Michael Tegl, Jörg Thienelt, Hans-Friedrich Todt, Thomas Ullsperger, Uwe Woith, Werner Weinfurter (sämtl. 2. 10. 85), Thomas Albin, Erik Eitz, Stefan Kilian, Doris Kirchner (sämtl. 3. 10. 85), Dirk Heupel, Regina Schneider (beide 4. 10. 85), Klaus Lucht (5. 10. 85), Bernd Simeit (7. 10. 85), Dirk Volkmar (9. 10. 85), Harald Emge, Henning Pitz (beide 14. 10. 85), Armin von Nieding (21. 10. 85);

zu **Polizeimeistern/innen z. A.** die Polizeihauptwachmeister/innen z. A. (BaP) Sven Bergmann, Holger Bräutigam, Torsten Dieck, Martin Digulla, Michael Elstner, Guido Fax, Hans Fischer, Arno Förstner, Ulrich Gerlach, Roger Glibner, Frank Konetzke, Andreas Laubenstein, Michael Odenwald, Manfred Schäfer, Ulrich Sigel, Michael Ulrich, Michael Weber, Wolfgang Weidenfeller (sämtlich 1. 8. 85), Hartmut Belz (2. 8. 85), Stefan Orschel (7. 8. 85), Frank Schulte (9. 8. 85), Matthias Nöh (12. 8. 85), Jens Klesper (22. 8. 85), Andreas Fey (27. 8. 85), Achim Imberger, Ariane Klauer, Michael Schäfer, Andreas Schmidt (sämtlich 1. 9. 85), Roland Lay (2. 9. 85), Uwe Czybik (3. 9. 85), Thomas Lauterfeld (5. 9. 85), Frank Schlemmer (10. 9. 85);

zu **Polizeihauptwachmeistern/innen z. A. (BaP)** die Polizeihauptwachmeister-Anwärter/innen (BaW) Kai Albrecht, Martina Ams, Andreas Arnemann, Bernd Arnold, Kerstin Ballas, Gert-Werner Bayer, Karsten Bech, René Bowitz, Norbert Butzke, Sabine Dohmeier, Dirk Ernst, Jürgen Feldbinder, Matthias Fischer, Elisabeth Gerle, Dirk Gnau, Bärbel Graul, Thomas Hermenau, Marion Hofmann, Olaf Holthaus, Frank Jäger, Robert-Pierre Jamin, Roland Kirstein, Stefan Kneissler, Andrea Körner, Gabriele Kraft, Torsten Krieger, Bernd Kruppa, Verena Landgraf, Peter Lensinger, Wolfgang Liebisch, Marianne Maternus, Bernd Osterloh, Susanne Pfaff, Jörg Pommerenke, Jutta Rau, Matthias Rau, Sabine Reinhold, Andrea Reitz, Jürgen Richardt, Elke Ritschel, Anke Ruhnau, Marion Sbrzesny, Matthias Seim, Michael Smarz, Felix

Stahlke, Erik Stellmacher, Dirk Wagener, Ingrid Welker, Julietta Wenzel, Stefan Winnige, Beate Wunner (sämtlich 1. 10. 85), Carmen Abee, Peter Gerhold, Gerald Heß, Jürgen Kornemann (sämtlich 2. 10. 85), Wolfgang Mathlage (10. 10. 85), Dirk Graß (24. 10. 85);

zu **Polizeihauptwachmeisteranwärtern/innen (BaW)** Manfred von Alm, Uwe Ammon, Thomas Antl, Holger Augustin, Jörg Bach, Eric Baitinger, Oliver Bareither, Michael Bartossek, Oliver Bens, Jürgen Biskup, Andreas Bock, Jens Bögelmann, Wilhelm Böttcher, Klaus Böxler, Andree Bongard, Ralf Bongers, Tatjana Bopp, Albrecht Borger, Jürgen Borschel, Wolfgang Bothe, Jürgen Brenneis, Carsten Brodthagen, Matthias Brosch, Andreas Brück, Heinz-Jürgen Brüning, Jörg Buchner, Heiko Bügus, Michael Busch, Jochen Daub, Volker Desch, Lutz Diehlmann, Olaf Dienst, Christoph Dorn, Michael Dürmann, Patric Durigneux, Jörg Dziadkowiak, Achim Eckel, Armin Eisenhuth, Dina El-Soly, Jürgen Elze, Jochen Engelhardt, Matthias Erk, Thomas Eschinger, Ronald Feit, Marc Feldmann, Stephanie Fieseler, Berndt Fischer, Thorsten Fleischer, Ernst Frank, Stefan Frank, Sabine Freiling, Joachim Friedrich, Michael Friedrich, Thorsten Fritz, Thomas Frowein, Ulrich Gall, Thorsten Gebhardt, Norman Geiter, Joachim Georgi, Andreas Gerber, Friedrich Gerhard, Bernd Geßner, Jeffrey Glässner, Thomas Gohla, Jörg Gohr, Jörn Graser, Thomas Grein, Hans-Joachim Grob, Volker Groß, Christian Günther, Dirk Gumpert, Michael Haas, Armin Hartenfeller, Frank Hartmann, Uwe Hartmann, Frank Hartweg, Thomas Hecht, Heiko Heck, Stefan Heck, Harald Heldmann, Klaus Hempel, Carsten Hennemann, Volker Hentze, Holger Henz, Michael Hepp, Thomas Hett, Ingo Hirschberg, Jürgen Hocke, Oliver Holzer, Jörg Hönig, Hans-Jürgen Holbein, Peter Horlacher, Kurt Huth, Thorsten Jabelmann, Andreas Jacob, Holger Jöckel, Thomas John, Peter Junker, Lars Kaiser, Ullrich Kaiser, Mathias Kalt-hoff, Raiko Kamberger, Cathrin Keller, Patric Keller, Peter Keßler, Bernhard Klaffke, Alf Klein, Heiko Kohler, Jürgen Koobs, Oliver Kotzan, Karsten Krause, Christian Kreß, Andreas Krieg, Thomas Krumm, Rainer Kunz, Thomas Kunz, Brigitte Leiter, Markus Lemke, Frank Lewandowski, Hans-Joachim Liebeck, Thomas Lipka, Erik Lirsch, Mischa Lirsch, Andreas Lisemer, Stefan Lohr, Hermann Lotz, Michael Ludolph, Wolfgang Massmig, Mathias Meller, Hanspeter Mener, Christoph Milek, Boris Milutinovic, Michael Mioschin, Mario Mohr, Arnold Müller, Karl-Heinz Müller, Reiner Müller, Hans-Jürgen München, Thomas Münster, Joachim Nagel, Ralf Nebe, Michael Neuber, Jens Neukirch, Bernd Neumann, Erik Neumann, Malte Neutzler, Andreas Nickel, Thomas Nickel, Peter Oberüber, Stefan Orf, Peter Osburg, Stefan Ott, Lothar Paul, Sylvia Paul, Michael Pelkowski, Bettina Pelz, Volker Peter, Bernd Peters, Wolfgang Petry, Ulrich Peusch, Christof Piechutta, Michael Pirschle, Hans-Jörg Plachy, Astrid Pospieschalla, Stefan Racic, Stefanie Radlinger, Frank Raupach, Bernd Rehs, Bernhard Reich, Jörg Reinemer, Harald Reuther, Michael Richter, Jochen Riefer, Hans-Jürgen Rölls, Rolf Rolvien, Achim Romig, Marco Rosner, Michael Roth, Stephan Roth, Lars Rothe, Peter Rüdtenklaus, Thorsten Saal, Thorsten Sack, Frank Salewski, Andrea Schäfer, Matthias Schäfer, Michael Schäfer, Andreas Schamell, Michael Schaffert, Tom Scharf, Mario Scharf, Otto Schefer, Markus Schellmann, Jürgen Schicke, Mark Schirmacher, Guido Schleicher, Michael Schlidt, Martin Schlögl, Bernd Schmidt, Volkhard Schmidt, Dirk Schmitt, Michael Schmitter, Bettina Schönberg, Andreas Schoppe, Bodo Schranz, Christoph Schreiber, Harald Schröder, Dirk Sennhenn, Kay Simon, Holger Singer, Stefan Slama, Andreas Spöhrer, Jens Steinhauer, Frank Strack, Peter Strauch, Carsten Ströver, Wolfgang Struck, Beate Theis, Silvia Traber, Thomas Trapke, Udo Ulbrich, Ralf Ullmann, Peter Vaupel, Matthias Vogt, Andreas Wagner, Frank Wahl, Peter Watzl, Ulrich Weber, Mark Weiershausen, Klaus Weiper, Norbert Weis, Mario Weißing, Norbert Weitzel, Stephan Wenz, Frank Wienand, Jutta Wierny, Rainer Wildhack, Rainer Wiletschek, Peter Wilhelmus, Jörn Winter, Peter Wittenstein, Bernhard Wüst (sämtlich 1. 10. 85);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Gerhard Helmer, Kurt Meier (beide 4. 10. 85), Richard Bierwirth (5. 10. 85), Manfred Weinert (8. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Uwe Bartholmai (12. 9. 85), die Polizeimeister (BaP) Harald Schilling (1. 9. 85), Fred Langefeld (11. 9. 85), Klaus Schmidt (19. 9. 85), Rainer Bordasch (2. 10. 85), Uwe Bartel (6. 10. 85), Stephan Scherer (9. 10. 85), Gerald Wieneke (11. 10. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Wolfgang Müller (31. 10. 85);

entlassen:

Polizeihauptwachmeister z. A. (BaP) Kurt Reusch (31. 10. 85), die Polizeihauptwachmeisteranwärter (BaW) Stefan Richter (31. 8. 85), Axel Borchers, Ralf Wegehenkel (beide 30. 9. 85), sämtlich gem. § 40 Nr. 2 HBG; Ralf Wilsch (10. 9. 85), Ralf Mertz (16. 9. 85), Joachim Schreichardt (19. 9. 85), sämtlich gem. § 43 (2) HBG; die Polizeimeister (BaP) Peter Krobot, Arnold Steger, Ralf Michel (sämtlich 30. 9. 85), Holger Melcher (31. 10. 85), die Polizeihauptwachmeisteranwärter (BaW) Holger Isenberg (11. 9. 85), Peter Kaiser, Alexander Kipp, Jens Moos, Walter Schiem (sämtlich 24. 9. 85), Detlef Ottersbach, Stefan Werle (beide 25. 9. 85), Manfred Koch (30. 9. 85), Jochen Engelhardt, Michael Mloschin (beide 8. 10. 85), Wolfgang Struck (14. 10. 85), Marc Feldmann, Andreas Kasper (beide 16. 10. 85), sämtlich gem. § 41 HBG;

verstorben:

Polizeihauptwachmeister (BaP) Hans Fuhrmann (9. 9. 85), Polizeihauptwachmeisteranwärter (BaW) Andreas Endres (29. 9. 85).

Wiesbaden, 6. November 1985

**Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei**
P 11 — 7 1

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**ernannt:**

zu **Kriminalobermeistern/innen** die Kriminalobermeister/innen z. A. (BaP) Sabine Heinisch, Sabine Kaus (beide 2. 10. 85), Ursula Rudolph (5. 10. 85), Dagmar Rauch, Ute Wirth (7. 10. 85), Daniela Horn (22. 10. 85), Thomas Becker, Michael Müller, Stefan Müller (sämtlich 2. 10. 85), Andreas Spittler (10. 10. 85), Klaus Detlev Maschke (15. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Walter Becker (21. 10. 85), Jürgen Tanz (6. 10. 85), Peter Wehle (11. 10. 85), Martin Seegmüller (12. 10. 85), Wolfgang Thiel (16. 10. 85), Manfred Jilg (19. 10. 85), Jürgen Mockenhaupt (28. 10. 85), Wolfgang Cibulka (31. 10. 85), Polizeimeister (BaP) Rüdiger Willich (31. 10. 85);

entlassen:

Kriminalhauptmeister Karl Otto Klingbeil, Polizeimeister Karl-Dieter Dabrock (beide 31. 10. 85), beide gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt am Main, 13./14. November 1985

Der Polizeipräsident
P III/12/14 — 8 b 04 03/05
8 b 22 01

beim Polizeipräsidenten in Kassel**ernannt:**

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Franz Lange (1. 10. 85);
zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Holger May (1. 10. 85);
zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Heinz Weber (1. 10. 85);
zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Peter Platte (1. 10. 85);
zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Wolfgang Ruppel (1. 10. 85);
zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Karl-Ullrich Lenz (1. 10. 85), Detlef Falkenhain (25. 10. 85);
zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Günter Eckhardt, Klaus Ellrich, Gerd Freier, Heinz-Bernd Lemke, Reinhard Mihr, Harald Obke, Dietmar Parusel, Wolfgang Potzka, Dieter Weißenborn (sämtlich 1. 10. 85);
zu **Kriminalobermeistern** Kriminalobermeister/in z. A. (BaP) Oliver Kusan, Uta Klippert (beide 25. 10. 85), Polizeimeister (BaL) Andreas Ritter (19. 10. 85);
zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Thomas Bukel, Ralf Dreßen, Claus Köster, Roland Kühnl, Gerhard Paesler, Peter Pötter, Josef Rütter, Hans-Wilhelm Sauer, Holm Stiller, Jürgen Wagner, Gerhard Witwer (sämtlich 1. 10. 85);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Kriminalhauptmeister (BaL) Josef Klug, die Polizeihauptmeister (BaL) Reinhard Borchert, Ludwig Grese, Karl-Herbert Jung, Werner

Knepper, Walter Egon Knüttel, Klaus Schmidt, Kurt Schwarzer, Hans-Dieter Sutor, Gerhard Zill (sämtlich 1. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Jürgen Berg (6. 6. 85), Klaus Gorny (16. 7. 85), Frank Tepel (18. 7. 85), Heinz-Otto Amlung (30. 7. 85), Siegbert Karl Hock (22. 7. 85), Frank Eskuche (13. 8. 85), Uwe Bender (14. 8. 85), Udo Heinz Menne (24. 8. 85), Jürgen Schnittger (29. 9. 85), Karl-Heinz Simon (21. 10. 85), Wolfgang Zinke (30. 10. 85);

versetzt:

zur Kriminalpolizeiinspektion in Göttingen Kriminalobermeister (BaL) Christian Borrmann (1. 9. 85), von der Bezirksregierung in Braunschweig Kriminalobermeister (BaL) Dieter Feist (1. 9. 85);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsrat (BaL) Gerhard Itter (30. 9. 85), Kriminalhauptmeister (BaL) Karl Heinz Ehre (30. 6. 85), die Polizeihauptmeister (BaL) Rudolf Bertlein (30. 6. 85), Eduard Roßberg (31. 8. 85), Ernst Kappes (31. 8. 85);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Wilhelm Weinreich (31. 7. 85), Hans-Dieter Lindau (31. 7. 85), Wilfried Geschwind (30. 9. 85).

Kassel, 8. November 1985

Der Polizeipräsident

P III — 8 b 24 03 B

StAnz. 48/1985 S. 2171

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**beim Regierungspräsidenten in Darmstadt****ernannt:**

zum **Regierungsberrat** Regierungsrat (BaL) Winfried Stimper, Staatl. Schulamt für den Main-Taunus-Kreis (1. 10. 85);
zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Rainer Klein, Staatl. Schulamt für den Odenwaldkreis (10. 10. 85);
zum/zur **Oberinspektor/in** Inspektor/in (BaP) Anita Hebenstreit, Staatl. Schulamt für die Landeshauptstadt Wiesbaden, Thomas Will, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (beide 1. 10. 85);
zum **Inspektor** Sekretär (BaL) Norbert Strohner, Staatl. Schulamt für den Kreis Bergstraße (1. 10. 85).

Darmstadt, 14. November 1985

Der Regierungspräsident

I 2/2 a — 7 1 — 02/07 (E)

StAnz. 48/1985 S. 2173

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**beim Hessischen Landesvermessungsamt Wiesbaden****ernannt:**

zum **Vermessungsdirektor** Vermessungsberrat (BaL) Dr. Robert Strauß (1. 10. 85);
zu **Vermessungsberräten** die Vermessungsräte (BaL) Ewald Ehrmantraut, Fritz Wolf (beide 1. 10. 85);
zum **Vermessungsrat (BaL)** Vermessungsrat z. A. (BaP) Gerhard Rohde, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt (10. 10. 85);
zum **Vermessungsrat z. A. (BaP)** Vermessungsassessor Bernhard Heckmann (1. 10. 85);
zu **Techn. Oberamtsräten** die Techn. Amträte (BaL) Willi Cöster, LR Wetteraukreis, Katasteramt (8. 10. 85), Heinz Prenntzell, LR Kassel (9. 10. 85);
zu **Techn. Amträten** die Techn. Amtmänner (BaL) Günter Herold, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt (10. 10. 85), Fritz Kleinert, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt (14. 10. 85), Dieter Weiß (29. 10. 85);
zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Werner Bauer, LR Offenbach, Katasteramt, Alfred Heupt, LR Groß-Gerau, Katasteramt, Bernd Mader, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 85);
zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Ulrich Faulstich, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt (6. 8. 85), Klaus-Jürgen Hofmann, LR Gießen, Katasteramt, Jürgen Marweld, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (beide 25. 10. 85);

zu Techn. Oberinspektoren die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Martin Neitzel (6. 8. 85), Jürgen Zeisbrich, LR Kassel, Katasteramt (17. 10. 85), Thilo Roth, LR Groß-Gerau, Katasteramt (25. 10. 85), Techn. Inspektor (BaL) Berthold Weber, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt (14. 10. 85);

zu Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) die Techn. Inspektoranwärter (BaW) Klaus Eisenhuth, Dieter Hogen, Volker Krause (sämtlich 18. 10. 85), Rainer Jung, Christine Mysliwietz, Gerhard Nüchter, Ralf Pauly (sämtlich 19. 10. 85);

zu Techn. Inspektoranwärtinnen (BaW) die Dipl.-Ingenieure Karl-Heinz Eckhardt, Dirk Hechler, Günter Kirchhoff, Lothar Klein, Walter Liehs, Uwe Mattler, Volker Merdan, Klaus Weitschorke (sämtlich 1. 10. 85);

zum/zur Techn. Hauptsekretär/in Techn. Obersekretär/in (BaL) Walter Lotz, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (1. 10. 85), Ursula Hatko, LR Offenbach, Katasteramt (3. 10. 85);

zu Techn. Obersekretären/innen die Techn. Sekretäre/innen (BaL) Christa Bartl, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt, Ingeborg Becker, Hannelore Döhne, beide LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt, Peter Plitt, LR Kreis Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 85), die Techn. Sekretäre/innen (BaP) Michael Gessner, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Jürgen Schönhut, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt, Ilse Stockert, LR Odenwaldkreis, Katasteramt, Peter Wink, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 85);

zu Techn. Sekretären/innen die Techn. Assistenten/innen (BaP) Ute Höck, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt, Wolfgang Keil, LR Fulda, Katasteramt, Monika Kolb, OB Frankfurt, Katasteramt, Brigitte Richter (sämtlich 1. 10. 85), Michael Ciliox (3. 10. 85), Dieter Krügener, Sigrun Lang, LR Wetterau-Kreis, Katasteramt (beide 29. 10. 85);

zum Techn. Sekretär z. A. (BaP) Techn. Assistentenwärter (BaW) Hubert Adam (1. 10. 85);

zum/zur Techn. Assistenten/in Techn. Assistent/in z. A. (BaP) Sabine Pflüger (1. 10. 85), Martin Andreas (2. 10. 85);

zum Techn. Assistenten z. A. (BaP) Techn. Assistentenwärter (BaW) Reiner Hamburger (20. 7. 85);

zum/zu Techn. Assistentenwärter/innen (BaW) der/die Vermessungstechniker/innen Anette Kaletka, Sigrid Schröder, Ralf Steinebach (sämtlich 1. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Techn. Oberinspektoren (BaP) Horst Pfannkuche, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (31. 7. 85), Willi Sell, LR Limburg-Weilburg, Katasteramt (17. 9. 85), Bernd Georg, LR Groß-Gerau, Katasteramt (25. 10. 85), Joachim Volter (26. 10. 85), die Techn. Obersekretärinnen (BaP) Doris Koza, LR Kassel, Katasteramt (4. 10. 85), Gabriele Faber, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (6. 11. 85), Techn. Sekretärin (BaP) Regina Deubener, LR Hersfeld-Rotenburg, Katasteramt (14. 8. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrat Rafael Ehrmanntraut, Techn. Amtmann Robert Diel, LR Gießen, Katasteramt (beide 31. 8. 85), beide gem. § 51 (3) HBG, Techn. Amtsinspektor Kurt Vsetitschek, LR Marburg-Biedenkopf (31. 7. 85) gem. § 51 (1) HBG;

entlassen:

die Vermessungsreferendare (BaW) Matthias Baldes, Jürgen Driebe, Wilfried Hitzel, Erich Kaiser, Helena Schmitt (sämtlich 30. 8. 85), sämtlich gem. § 43 (2) HBG, Peter Frieß (11. 10. 85), Lothar Maul (8. 11. 85), beide gem. § 41 (1) HBG, Techn. Inspektoranwärter Werner Graf (30. 9. 85), Techn. Obersekretär Reinhold Riechers, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt (30. 9. 85), Techn. Assistentenwärterin Ulrike Schäfer (14. 9. 85), sämtlich gem. § 41 (1) HBG.

Wiesbaden, 12. November 1985

Hessisches Landesvermessungsamt
P — Z 11

bei der Hessischen Eichdirektion verstorben:

Ltd. Eichdirektor (BaL) Wilhelm Wörner (13. 10. 85).

Darmstadt, 14. November 1985

Hessische Eichdirektion
74 c — 041 — 03 — 1/2

StAnz. 48/1985 S. 2174

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales

im Ministerium

ernannt:

zum Ministerialdirigenten Ltd. Ministerialrat (BaL) Dr. Thomas Zickgraf (4. 10. 85);

zum Ltd. Ministerialrat Ministerialrat (BaL) Professor Dr. Günter Wachendörfer (28. 10. 85);

zu Ministerialräten die Regierungsdirektoren (BaL) Jürgen Lottmann (1. 10. 85), Manfred Rudel (5. 11. 85), Chemiedirektor (BaL) Dr. Horst Keding (1. 10. 85), Baudirektor (BaL) Carl-Otto Zubiller (1. 10. 85);

zu Regierungsdirektoren die Regierungsoberberräte (BaL) Lothar Dicks, Albert Maus, Dieter Schlembach, Wolfgang Tiedge (sämtlich 11. 10. 85);

zum Regierungsobererrat Regierungsrat (BaL) Klaus Bensberg (11. 10. 85);

zur Regierungsrätin z. A. (BaP) Verwaltungsangestellte Angelika Mallach (23. 5. 85);

zu Oberamtsräten die Amtsräte (BaL) Dieter Altenhofen, Georg Hohmann, Manfred Kulms, Elmar Prinz, Klaus-Dieter Strack (sämtlich 1. 10. 85);

zu Techn. Oberamtsräten die Techn. Amtsräte (BaL) Helmut Grundstein, Klaus Jakobi (sämtlich 1. 10. 85);

zu Amtsräten die Amtmänner (BaL) Kurt Blattner, Karlheinz Grewe, Thomas Lemp, Rainer Paternoga, Gabriele Schaauf-Schmucker, Wilhelm Schier (sämtlich 1. 10. 85);

zu Amtmännern die Oberinspektoren (BaL) Martin Menke, Gerd Reichwein, Heinz Saßmannshausen, Rüdiger Schäfer (sämtlich 1. 10. 85);

zum Techn. Amtmann Techn. Oberinspektor (BaL) Hans-Joachim Donner (1. 10. 85);

zum Amtmann DO-Angestellter Karl-Heinz Hengstler (1. 10. 85);

zum Amtsinspektor Hauptsekretär (BaL) Heinz Hauf (1. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Margrit Kiefer (20. 8. 85);

versetzt:

vom Statistischen Bundesamt Oberinspektor (BaL) Heinz Saßmannshausen (1. 6. 85);

vom Statistischen Bundesamt Regierungsdirektor (BaL) Jürgen Lottmann (1. 7. 85);

vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Itzehoe Gewerbeober-
rat (BaL) Dr. Peter Ruß (1. 10. 85);

vom Magistrat der Stadt Frankfurt Amtmann (BaL) Theo Schmidt (1. 11. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Edmund Pick (31. 7. 85) gem. § 51 (3) Ziff. 2 HBG; Ministerialdirigent Dr. Wilhelm Kersten (30. 9. 85) gem. § 51 Abs. 3 Nr. 1 HBG;

entlassen:

Regierungsdirektor z. A. Josef Binder (31. 10. 85) gem. § 41 HBG;

beim Landesjugendamt Hessen

ernannt:

zum Amtmann Oberinspektorin (BaL) Renate Herting-Boscheck (7. 10. 85).

Wiesbaden, 8. November 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
VB 1 b — 70 — 16

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum Medizinaldirektor (BaL) Medizinaldirektor z. A. (BaP) Dr. Reimar Hartge (15. 10. 85);

zu Techn. Amtsräten die Techn. Amtmänner (BaL) Siegfried Lamm, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 10. 85), Willi Malcharczik, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (28. 10. 85);

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Georg Mink, Staatl. Vet. Amt Bergstraße (1. 10. 85);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren/in (BaL) Silvia Lißmann (11. 10. 85), Hans Georg Stuckert, beide Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (14. 10. 85), Peter Cammann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 10. 85);
zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Bernd Besser, Staatl. Vet. Amt Frankfurt (1. 10. 85);
zum **Techn. Hauptsekretär** Techn. Obersekretär (BaL) Helmut Kraus, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 10. 85);
zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekretär (BaL) Rainer Hohenstein, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 10. 85);
zum **Techn. Sekretär** Techn. Assistent (BaL) Gerhard Faust, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 10. 85);
zum **Techn. Inspektoranwalt** (BaW) Bewerber Dipl.-Ing. Klaus-Peter Bluhm, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 10. 85).

Darmstadt, 14. November 1985

Der Regierungspräsident
I 2/2 a — 71 — 02/07 (E)
StAnz. 48/1985 S. 2174

K. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt ernannt:

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Artur Sauer (1. 10. 85);
zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Walter Reinhard (7. 10. 85);
zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Martin Hofmann, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (1. 10. 85);
zum **Techn. Inspektoranwalt (BaW)** Bewerber Arnold Hacke, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (1. 10. 85).

Darmstadt, 14. November 1985

Der Regierungspräsident
I 2/2 a — 71 — 02/07 (E)
StAnz. 48/1985 S. 2175

1064 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle „Theodorus-Quelle“ der Firma Kronthal, Mineral- und Heilquellen GmbH, Sitz in Kronberg im Taunus, Hochtaunuskreis, vom 30. Oktober 1985

Auf Antrag und zugunsten der Firma Kronthal, Mineral- und Heilquellen GmbH, Sitz in Kronberg im Taunus, Hochtaunuskreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß §§ 41 Abs. 1 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren staatlich anerkannte Heilquelle „Theodorus-Quelle“ ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Heilquellenschutzgebietes

Das Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle „Theodorus-Quelle“, das sich auf Teile der Gemarkungen

- Kronberg,
- Mammolshain,
- Oberhöchstadt,
- Schönberg, Hochtaunuskreis,
- Bad Soden,
- Neuenhain,
- Niederhöchstadt,
- Schwalbach, Main-Taunus-Kreis,

erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- A) Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen
 - Zone I (Fassungsbereich),
 - Zonen II (Engere Schutzzonen),
 - Zone III (Weitere Schutzzone, innerer Bereich).
- B) Zonen zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen
 - Zone B 1,
 - Zone B 2,
 - Zone C,
 - Zone D.

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000, Katasterplan im Maßstab 1 : 1 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- A) Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen
 - Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
 - Zonen II (Engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,
 - Zone III (Weitere Schutzzone, innerer Bereich) = gelbe Umrandung.
- B) Zonen zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen
 - Zone B 1 = grüne Umrandung,
 - Zone B 2 = braune Umrandung,
 - Zone C = rote Umrandung,
 - Zone D = blaue Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

A) Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 7 Nr. 258/46 (teilweise) der Gemarkung Mammolshain.

Er ist ein Kreis mit einem Radius von 5 m ab Brunnenachse.

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

a) Engere Schutzzone im Bereich der staatlich anerkannten Heilquelle „Theodorus-Quelle“

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren und Gemarkungen:

1. Gemarkung Kronberg

Flur 15 Flurstück Nr. 161/1 (teilweise —
im Norden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Knickpunkt des Flurstückes Flur 7 Nr. 258/46 der Gemarkung Mammolshain [südlich des Flurstücks Nr. 216/1] in östlicher Richtung zu dem Kontrollschacht Nr. 5 des verrohrten „Hollerbornbaches“ verläuft,
im Nordosten durch Geraden, die von dem Kontrollschacht Nr. 5 mit dem verrohrten „Hollerbornbach“ über den Kontrollschacht Nr. 6 in Richtung Kontrollschacht Nr. 7 zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 318/278 [Weg] verlaufen, und
die westliche Seite des Flurstückes Nr. 318/278 [von dem verrohrten „Hollerbornbach“ in südlicher Richtung bis zu dem in südwestlicher Richtung verlaufenden Weg] und
im Südosten durch die nordwestliche Seite des in südwestlicher Richtung verlaufenden Weges begrenzt),

2. Gemarkung Mammolshain

Flur 7 Flurstück Nr. 258/46 (nordöstlicher Teil —
im Süden durch die nordwestliche bzw. nördliche Seite des von dem Flurstück Flur 15 Nr. 318/278 der Gemarkung Kronberg [südlich des verrohrten „Hollerbornbaches“] in südwestlicher und westlicher Richtung verlaufenden Weges,
im Westen durch die westliche Seite der ca. 20 m westlich des Weges [westlich der staatlich anerkannten Heilquelle „Theodorus-Quelle“] in nördlicher bzw. südli-

cher Richtung verlaufenden Erdaufschüttung und deren Verlängerung in südlicher Richtung und

im Norden durch die südliche Seite des von dem nordöstlichen Knickpunkt des Flurstücks [südwestlich des Kontrollschachtes Nr. 4] in westlicher Richtung verlaufenden Weges

begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes).

b) Engere Schutzzone westlich der staatlich anerkannten Heilquelle „Theodorus-Quelle“

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf das Flurstück Flur 7 Nr. 258/46 (teilweise) der Gemarkung Mammolshain.

Sie wird im Westen durch die südöstliche Seite des von der „Kronthaler Straße“ (südöstlich des südöstlichen Eckpunktes der Flur 6 der Gemarkung Mammolshain) in nordöstlicher Richtung verlaufenden Weges,

im Norden durch die südliche Seite des von der östlichen Seite der Flur 6 der Gemarkung Mammolshain in östlicher Richtung verlaufenden Weges und

im Osten bzw. Südosten durch die östliche bzw. südöstliche Seite der Geländeanhebung (nördlich der „Kronthaler Straße“ und des Flurstück Flur 7 Nr. 39 der Gemarkung Mammolshain)

begrenzt.

III. Weitere Schutzzone, innerer Bereich (Zone III)

Die Weitere Schutzzone, innerer Bereich, erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren und Gemarkungen:

1. Gemarkung Kronberg

Flur 15 südwestlicher Teil

(im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 279 [Weg] und

im Osten durch die westliche Seite des Flurstückes Nr. 318/278 [Weg])

begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone im Bereich der staatlich anerkannten Heilquelle „Theodorus-Quelle“),

Flur 18 südwestlicher Teil

(im Nordosten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 312 [Weg] begrenzt),

Flur 23 südlicher Teil

(im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 412/342 [Weg] begrenzt),

2. Gemarkung Mammolshain

Flur 1 südöstlicher Teil

(im Südwesten durch

die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 29 [Waldweg] und deren Verlängerung in südöstlicher Richtung und

die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Weges im Bereich des Flurstückes Nr. 22/2,

im Nordwesten durch die südöstliche Seite des von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 29 [Waldweg] über die Flurstücke Nrn. 13/1, 28, 12/3, 27, 11, 26/2 und 3 zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 25 verlaufenden Weges und

im Nordosten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 25 [Waldweg] begrenzt),

Flur 2 nördlicher Teil

(im Süden durch

die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 173/12,

eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 173/12 in nordöstlicher Richtung zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 173/6 verläuft,

die südöstlichen bzw. östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 173/6 und 173/7,

die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 295 [„Kastanienweg“],

die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 297/17,

die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 297/19,

die südlichen Seiten der Bebauung im Bereich des Flurstückes Nr. 297/8,

die westliche und südliche Seite des Flurstückes Nr. 298 und

die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 299, 300, 302/1, 303/1 und 304

begrenzt),

Flur 3 die gesamte Flur

(mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 25 und 57),

Flur 4 die gesamte Flur,

Flur 5 nördlicher Teil

(im Süden durch die nördlichen Seiten der „Schwalbacher Straße“ und des „Zeilsweges“ begrenzt),

Flur 6 die gesamte Flur,

Flur 7 nördlicher Teil

(im Südwesten durch

die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 203 [„Zeilsweg“) und

im Südosten durch

die westlichen bzw. nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 74–86, 207/87, 208/87 und 60 einschließlich Verlängerung in nordöstlicher Richtung und

die südwestliche und westliche Seite des Flurstückes Nr. 201

begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der Engeren Schutzzonen).

B) Zonen zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen

I. Zone B 1

Die Zone B 1 erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren und Gemarkungen:

1. Gemarkung Kronberg

Flur 15 Flurstück Nr. 161/1,

2. Gemarkung Mammolshain

Flur 7 Flurstück Nr. 226/49,

Flurstück Nr. 258/46 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch

die südliche bzw. südöstliche Seite der Geländeanhebung [nördlich der „Kronthaler Straße“ und des Flurstückes Nr. 39] und

die in südwestlicher Richtung verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 15 Nr. 161/1 der Gemarkung Kronberg

begrenzt).

II. Zone B 2

Die Zone B 2 erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren und Gemarkungen:

1. Gemarkung Kronberg

Flur 15 Flurstück Nr. 129 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 132 in südlicher Richtung zu dem nördlichen Knickpunkt des Flurstückes Flur 7 Nr. 259/55 der Gemarkung Mammolshain verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 130 und 131,

Flurstücke Nrn. 147 und 154/1 (westliche Teile — im Osten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 144 in nördlicher Richtung zu dem südlichsten Knickpunkt der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 294/153 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 156/1,

Flurstück Nr. 163/1 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 7 Nr. 258/46 der Gemarkung Mammolshain in nördlicher Richtung zu dem südwestlichen

Eckpunkt des Flurstückes Nr. 172 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 172, 175/1, 177—186, 189—191, 195, 196, 200—202, 204—207, 209, 210, 212—214, 216/1, 221, 222, 224, 226, 228, 231, 232, 235, 237—240, 299/225, 310/229, 307/234, 312/227, 313/227, 340/236, 341/236, 347/211 und 348/211 (südwestliche Teile — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 172 in östlicher Richtung zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 156/1 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 282, 314/145, 315/281 und 316/146,

Flurstück Nr. 318/278 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 156/1 begrenzt),

2. Gemarkung Mammolshain

Flur 7 Flurstücke Nrn. 39, 50 und 51,

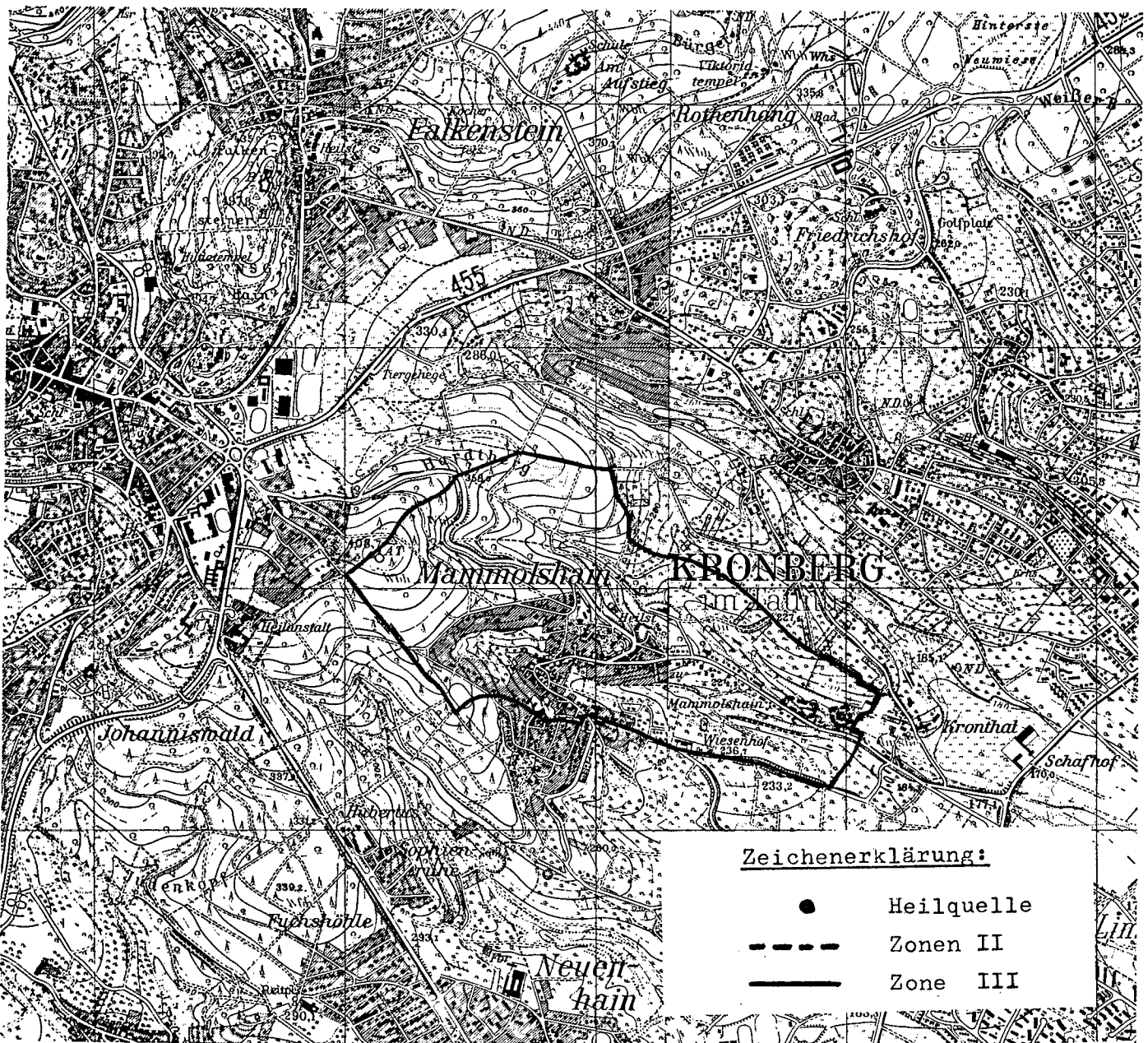
Flurstück Nr. 60 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 108 in östlicher Richtung zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 201 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115 und 116

Flurstücke Nrn. 157, 158, 159 und 160 (südliche Teile — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 107 in westlicher Richtung zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 156 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 200/1 („Kronthaler Straße“ — teilweise —

im Westen durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes



Übersichtskarte 1 zur Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle "Theodorus-Quelle" der Firma Kronthal, Mineral- und Heilquellen GmbH, Sitz in Kronthal im Taunus, Hochtaunuskreis, vom

Nr. 38 in nordöstlicher Richtung zu dem südöstlichen Eckpunkt der Flur 6 verläuft, und im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 108 in östlicher Richtung zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 210 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 201,

Flurstück Nr. 258/46 (mit Ausnahme des südwestlichen Teiles [im Osten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 38 in nordöstlicher Richtung zu dem südöstlichen Eckpunkt der Flur 6 verläuft, begrenzt] und der Zone B 1),

Flurstück Nr. 259/55 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 201 in nordöstlicher Richtung zu dem Knickpunkt der nördlichen Seite verläuft, begrenzt).

III. Zone C

Die Zone C erstreckt sich auf die Gemarkungen bzw. Teile der Gemarkungen

Bad Soden,
Kronberg,
Mammolshain,
Neuenhain und
Schwalbach.

Sie wird wie folgt begrenzt:

Gemarkung Mammolshain,
Ecke „Vorderstraße“/„Schulstraße“,
von der „Vorderstraße“ bis zu der „Oberstraße“,
über das Postamt bis zu der Straße „Am Mönchswald“,
westlich des Steinbruches abzweigend zu dem Waldweg,
150 m mit dem Waldweg,
nördlich abzweigend zu dem Fußpfad,
über den Graben bis zu der Gemarkungsgrenze Mammolshain/Kronberg,
in nördlicher Richtung über den „Grundweg“ bis zu dem „Scheibenbuschweg“,
mit dem „Scheibenbuschweg“ über die „Reutbachbrücke“,
„Talstraße“,
„Steinstraße“,
„Pferdestraße“,
„Grabenstraße“ bis zu der „Friedrich-Ebert-Straße“,
„Friedrich-Ebert-Straße“ in Richtung Innenstadt,
Verlängerung bis zu der „Frankfurter Straße“,
Verlängerung bis zu der Querverbindung „Am Schanzenfeld“,
abknickend in Richtung Bad Soden über die Gemarkungsgrenze Kronberg/Schwalbach bis zu dem abknickenden Betonweg in Höhe des „Ost-West-Ringes“ der Limesstadt,
mit dem Betonweg in Richtung Limesstadt,
nach ca. 150 m abknickend in südwestlicher Richtung,
im Randbereich der Limesstadt mit dem Betonfahrweg,
Verlängerung bis zu der „Schwalbacher Straße“ (Kreis-krankenhaus),
mit der „Schwalbacher Straße“ über die Gemarkungsgrenzen Schwalbach/Bad Soden und Bad Soden/Neuenhain in Richtung Neuenhain,
abknickend in die „Kronberger Straße“ bis zu der „Hauptstraße“,
in nördlicher Richtung mit dem Fußweg über den „Lotterbach“ bzw. Gemarkungsgrenze Neuenhain/Mammolshain bis zu dem „Hardgrundweg“ und der „Vorderstraße“
(mit Ausnahme der begrenzenden Straßen und Wege sowie der Zonen B 1 und B 2).

IV. Zone D

Die Zone D erstreckt sich auf die Gemarkungen bzw. Teile der Gemarkungen

Bad Soden,
Kronberg,
Mammolshain,
Neuenhain,

Niederhöhnstadt,
Oberhöhnstadt,
Schönberg und
Schwalbach.

Sie wird wie folgt begrenzt:

Gemarkung Mammolshain,
Kreuzung „Kastanienstraße“/„Am Hasensprung“ bis zu der Straße „Am Wacholderberg“, mit der Straße „Am Mönchswald“ in Richtung Königstein,
nach ca. 250 m nordwestlich abzweigend bis zu dem Waldweg,
in nördlicher Richtung durch den Wildpark und den Staatsforst bis zu der „Scheibenbuschstraße“ an der Gemarkungsgrenze Kronberg,
mit dem Weg über den „Rentbach“ und den „Philosophenweg“ bis zu dem westlichen Ende der Straße „Im Waldhof“,
in südöstlicher Richtung abknickend,
mit der „Waldhofstraße“ bis zu dem „Hartbergsweg“,
„Königsteiner Straße“,
Abzweig „Merianstraße“,
„Viktoriastraße“ bis zu der Straße B 455,
mit der Straße B 455 über die Gemarkungsgrenze Schönberg/Oberhöhnstadt bis zu der „Altkönigstraße“,
mit der „Altkönigstraße“ in Richtung Oberhöhnstadt,
Verlängerung bis zu der „Oberurseler Straße“ und der „Niederhöhnstädter Straße“,
Verlängerung bis zu der westlichen Gemarkungsgrenze Oberhöhnstadt und der Freileitung,
mit der Freileitung in südwestlicher Richtung über den „Westerbach“ bis zu der „Frankfurter Straße“,
über die Gemarkungsgrenze Niederhöhnstadt,
mit der „Frankfurter Straße“ in Richtung Niederhöhnstadt bis zu der Eisenbahn,
mit der Eisenbahn in Richtung Bad Soden bis zu der „Sodener Straße“,
mit der „Sodener Straße“ in Richtung Neuenhain,
an der Gemarkungsgrenze Schwalbach/Bad Soden einknickend in den südwestlich verlaufenden „Kurweg“,
Weg am Kreiskrankenhaus nach Neuenhain,
mit dem „Soderwaldweg“ über die „Friedrichseiche“ bis zu der Gemarkungsgrenze Bad Soden/Neuenhain,
„Altkönigsblick“,
„Rothe“,
„Weingartenstraße“ bis zu der „Schwalbacher Straße“ und dem „Marktplatz“, abzweigend in die „Hauptstraße“,
mit der „Hauptstraße“ bis zu dem nördlichen Abzweig in Richtung Siedlung „Sophienruhe“ und dem an der nordöstlichen Seite der Siedlung verlaufenden Weg,
mit dem Weg in nordwestlicher Richtung, 150 m nach der Siedlung nordöstlich abknickend,
über den „Lotterbach“ und die Gemarkungsgrenze Mammolshain, mit dem „Posthornweg“ bis zu dem nordöstlichen Weg in Richtung Mammolshain,
mit dem Weg in nordöstlicher Richtung bis zu der westlichen Seite der Bebauung „Am Hasensprung“, nördlich bis zu dem Anschluß „Kastanienweg“/„Am Hasensprung“
(mit Ausnahme der begrenzenden Straßen und Wege sowie der Zonen B 1, B 2 und C).

§ 3

Verbote

Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen

1. Weitere Schutzzone, innerer Bereich (Zone III)

Verboten sind:

- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden,
vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- Bohrungen,
insbesondere zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohle, Salz, radioaktiven Stoffen, Kohlensäure, Wasser und zum Hersellen von Kavernen,

- c) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- d) die Massen- oder Intensivtierhaltung,
- e) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- f) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- g) das Versickern von Abwasser, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- h) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten, Industrie- und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone, innerer Bereich, hinausgeleitet wird,
- i) das Lagern und Abfüllen radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen,
- j) das Umschlagen radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- k) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- l) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle getroffen und eingehalten werden, militärische Anlagen,
- m) Abfalldeponien, Schuttkippen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- n) Abwasserbehandlungsanlagen,
- o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- p) das Versenken oder Versickern von Kühlwasser, das Verändern des Wärmeflusses durch Wärmepumpen o. ä.,
- q) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- r) Rangierbahnhöfe,
- s) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken).

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

In den Engeren Schutzzonen (Zonen II) gelten die Verbote für die Weitere Schutzzone, innerer Bereich (Zone III).

Darüber hinaus sind verboten:

- a) die Bebauung, insbesondere industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Campingplätze, Sportanlagen,
- e) das Zelten und Lagern,
- f) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- h) Friedhöfe,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern, Abfüllen und der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- s) das Durchleiten von Abwasser,

- t) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- u) Dräne und Vorflutgräben,
- v) Teichanlagen,
- w) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

In dem Fassungsbereich (Zone I) gelten die Verbote für die Weitere Schutzzone, innerer Bereich (Zone III) und die Engeren Schutzzonen (Zonen II).

Darüber hinaus sind verboten:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung,
- c) das Verwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- d) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4

Verbote und Genehmigungen in den Zonen zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen

1. Zone D

a) Verboten sind:

Eingriffe in den Untergrund über 100 m Tiefe.

b) Genehmigungspflichtig sind:

Bohrungen über 50 m Tiefe.

2. Zone C

a) Verboten sind:

1. Eingriffe in den Untergrund über 10 m Tiefe,
2. Bohrungen über 50 m Tiefe.

b) Genehmigungspflichtig sind:

1. Bohrungen über 10 m Tiefe,
2. die Entnahme von Grundwasser über 100 m³/Tag.

3. Zone B 2

a) Verboten sind:

1. Eingriffe in den Untergrund über 5 m Tiefe — mit Ausnahme von Bohrungen,
2. das dauernde Absenken der Grundwasseroberfläche,
3. das vorübergehende Absenken der Grundwasseroberfläche über 0,5 m unter den Ruhewasserspiegel.

b) Genehmigungspflichtig sind:

1. Bohrungen über 10 m Tiefe,
2. Veränderungen an Vorflutern (Umleitungen, Ausbau, Vertiefungen),
3. Veränderungen an Mineralwasserbrunnen (z. B. Vertiefungen, Steigerung der Leistung).

4. Zone B 1

a) Verboten sind:

Eingriffe in den Untergrund über 2 m Tiefe — mit Ausnahme von Bohrungen.

b) Genehmigungspflichtig sind:

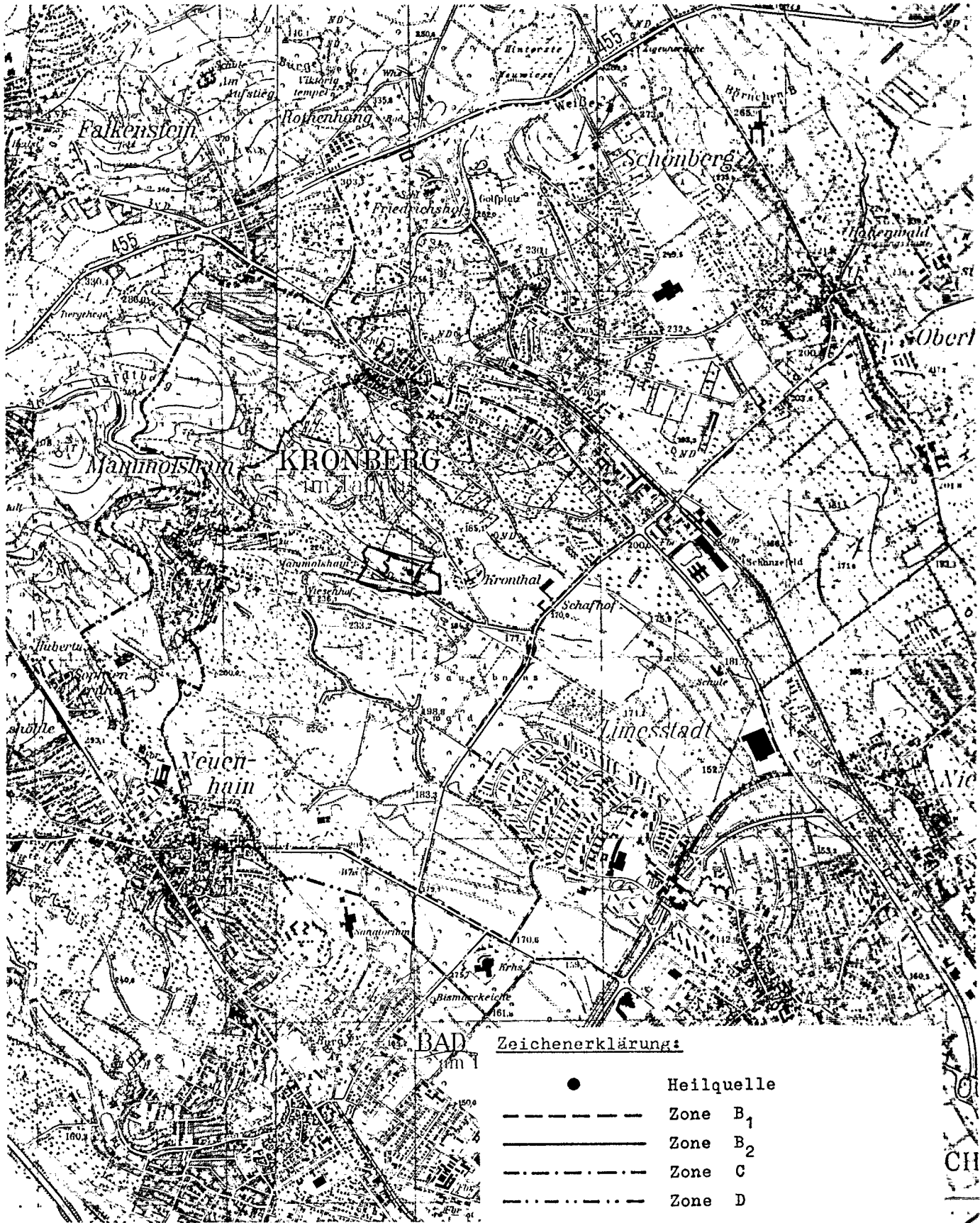
1. Bohrungen über 5 m Tiefe,
2. das Absenken der Grundwasseroberfläche.

§ 5

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Heilquellenschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden und im Einvernehmen mit diesen Behörden Beauftragte der Firma Kronthal, Mineral- und Heilquellen GmbH, Sitz in Kronberg im Taunus,

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Heilquellenschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,



Übersichtskarte 2 zur Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle "Theodorus-Quelle" der Firma Kronthal, Mineral- und Heilquellen GmbH, Sitz in Kronberg im Taunus, Hochtaunuskreis, vom

- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
 f) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
 g) das Gelände vor Überwemmungen sichern.
 Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6

Weitergehende Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Überwachung, Ausnahmen und Genehmigungen

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Heilquellenschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Hessischen Oberbergamt auf Antrag

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3, 4 Nrn. 1. a), 2. a), 3. a) und 4. a) und 5 dieser Verordnung zulassen und

Genehmigungen nach § 4 Nrn. 1. b), 2. b), 3. b) und 4. b) dieser Verordnung erteilen,

soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 3 und 4 Nrn. 1. a), 2. a), 3. a) und 4. a) und die Genehmigungspflicht nach § 4 Nrn. 1. b), 2. b), 3. b) und 4. b) dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 9

Einsicht

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Hochtaunuskreises, unterer Wasserbehörde, Kisseleffstraße 7, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
3. dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, unterer Wasserbehörde, Bolongarostraße 101, 6230 Frankfurt am Main-Höchst,
4. dem Kreis Ausschuß des Hochtaunuskreises, Bauaufsichtsbehörde, Gymnasiumstraße 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstraße 4, 6200 Wiesbaden,
7. dem Hessischen Oberbergamt, Paulinenstraße 5, 6200 Wiesbaden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. Oktober 1985

Der Regierungspräsident
 In Vertretung
 gez. B a c h

StAnz. 48/1985 S. 2175

1065

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach, vom 6. November 1985

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen A—E“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen A—E“ der Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach, das sich auf Teile der Gemarkungen Bieber, Bürgel, Lämmerspiel und Mühlheim erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III A (Weitere Schutzzone A),
Zone III B (Weitere Schutzzone B).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtspläne im Maßstab 1 : 25 000 und Katasterpläne im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,**
Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III A (Weitere Schutzzone A) = gelbe Umrandung,
Zone III B (Weitere Schutzzone B) = braune Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereiche (Zonen I)****I.1. Fassungsbereich für den Brunnen A**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 319/1 (teilweise) der Gemarkung Mühlheim.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die westliche Seite verläuft parallel zu der westlichen Seite des Flurstückes.

I.2. Fassungsbereich für den Brunnen B

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 308 (teilweise) der Gemarkung Mühlheim.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 22 m (nördliche und südliche Seite) und 18 m (westliche und östliche Seite). Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nördliche Seite verläuft von der Brunnenachse jeweils 9 m in westlicher und östlicher Richtung parallel zu der nördlichen Seite des Flurstückes im Abstand von 11 m.

I.3. Fassungsbereich für den Brunnen C

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 308 (teilweise) der Gemarkung Mühlheim.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 22 m (nördliche und südliche Seite) und 20 m (westliche und östliche Seite). Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nordwestliche Seite verläuft von der Brunnenachse jeweils 11 m in nordöstlicher und südwestlicher Richtung parallel zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes im Abstand von 25 m.

I.4. Fassungsbereich für den Brunnen D

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 376 (teilweise) der Gemarkung Mühlheim.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nördliche Seite verläuft im Abstand von 2,50 m parallel zu der nördlichen Seite des Flurstückes (Bereich östlich des östlichen Knickpunktes).

I.5. **Fassungsbereich für den Brunnen E**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 376 (teilweise) der Gemarkung Mühlheim. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Der nordöstliche Eckpunkt liegt 20 m südlich der nördlichen Seite des Flurstückes und 115 m südwestlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes.

II. **Engere Schutzzone (Zone II)**

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Mühlheim:

- Flur 4 Flurstück Nr. 296/1 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 299 zu der nördlichen Seite des Flurstückes [südwestlicher Knickpunkt] verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 299, 300—303, 304/1 und 304/2,
Flurstück Nr. 305/2 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 296/1 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 295/1 verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 305/3, 305/4, 306/1 und 307,
Flurstück Nr. 308 (mit Ausnahmen der Fassungsbereiche für die Brunnen B und C),
Flurstücke Nrn. 309/1, 310—317, 318/1 und 318/2,
Flurstück Nr. 319/1 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen A),
Flurstücke Nrn. 321/1 und 339/1 (jeweils südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 322/3 (Polygonpunkt 2538) zu dem nordöstlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 341/1 verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 322/1, 322/2, 322/3, 339/2, 340/1, 340/2, 340/3, 341/1, 342/1, 343/1, 343/2, 344/1, 344/2, 345/1, 346, 357, 350 und 367—375,
Flurstücke Nrn. 376 und 377 (jeweils östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 309 [nördlich des Polygonpunktes 2635] zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 300 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsbereiche für die Brunnen D und E).

III. **Weitere Schutzzone (Zonen III A und B)**III.1. **Weitere Schutzzone A**

Die Weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Bieber, Bürgel, Lämmerspiel und Mühlheim:

Gemarkung Bieber

- Flur 4 nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die nordöstliche Seite der B 448 begrenzt,
Flur 8 die gesamte Flur,
Flur 9 die gesamte Flur,
Flur 10 die gesamte Flur,
Flur 11 die gesamte Flur,
Flur 12 nordöstlicher Teil — im Südosten durch die nordöstliche Seite der B 448 begrenzt,

Gemarkung Bürgel

- Flur 6 südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die südöstliche Seite der Eisenbahn und im Westen durch die östliche Seite des „Brielweges“ begrenzt,
Flur 14 südlicher Teil — im Norden durch die südöstliche Seite der Eisenbahntrasse,
Flur 15 östlicher Teil — durch eine Gerade, die von der nördlichen Seite der Flur (Polygonpunkt 196) zu dem nordöstlichen Eckpunkt der Schneise „A“ verläuft, die östliche Seite der Schneise „A“ einschließlich deren Verlängerung bis zu der nördlichen Seite der B 448 und die nordöstliche Seite der B 448 begrenzt,

Gemarkung Lämmerspiel

- Flur 6 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 201/4, 207/3, 297, 299/1, 299/2, 299/3, 299/4,

299/5, 299/6, 299/7, 299/8, 299/9, 299/10, 299/11, 299/12, 299/13, 299/15, 300/1 und 303,

Gemarkung Mühlheim

- Flur 2 südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 416/28, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 416/29 und die südöstliche Seite der Eisenbahntrasse begrenzt,
Flur 3 südlicher Teil — im Norden durch die südöstliche Seite der Eisenbahntrasse, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 1005 („Hennigweg“), die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 1006 und die nördliche und nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 958/7 begrenzt,
Flur 4 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Fassungsbereiche und der Engeren Schutzzone,
Flur 5 die gesamte Flur,
Flur 6 die gesamte Flur,
Flur 7 nördlicher Teil — im Süden durch die nordwestliche Seite des „Lämmerspieler Weges“ und die nördliche Seite der „Langensee Schneise“ begrenzt,
Flur 8 nördlicher Teil — im Süden durch die nördliche Seite der „Langensee Schneise“, der westlichen Seite der „Schneise B“ und der nördlichen Seite der „Fuchslöcher Schneise“ begrenzt,
Flur 9 die gesamte Flur,
Flur 10 die gesamte Flur,
Flur 11 westlicher Teil — im Osten durch die westliche Seite der „Lämmerspieler Straße“ (L 3064) begrenzt.

III.2. **Weitere Schutzzone B (Zone III B)**

Die Weitere Schutzzone B erstreckt sich auf folgende Teile der Gemarkungen Bieber, Lämmerspiel und Mühlheim.

Gemarkung Bieber

nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die nordöstliche Seite der Eisenbahntrasse begrenzt — mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A,

Gemarkung Lämmerspiel

westlicher Teil — im Osten durch die nordwestliche bzw. westliche Seite der „Obertshäuser Straße“, im Süden durch die nordöstliche Seite der Eisenbahntrasse und im Nordosten durch die südwestliche Seite der „Mühlheimer Straße“ (L 3064) begrenzt,

Gemarkung Mühlheim

südlicher Teil — im Norden durch die südliche Seite der Weiteren Schutzzone A begrenzt.

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone B (Zone III B) bestehen, gelten auch für die Weitere Schutzzone A (Zone III A), die Engere Schutzzone (Zone II) und die Fassungsbereiche (Zonen I).
Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone A bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone und für die Fassungsbereiche. Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsbereiche.

1. Weitere Schutzzone A und B (Zonen III A und B)

Die Weiteren Schutzzone sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III B sind verboten:

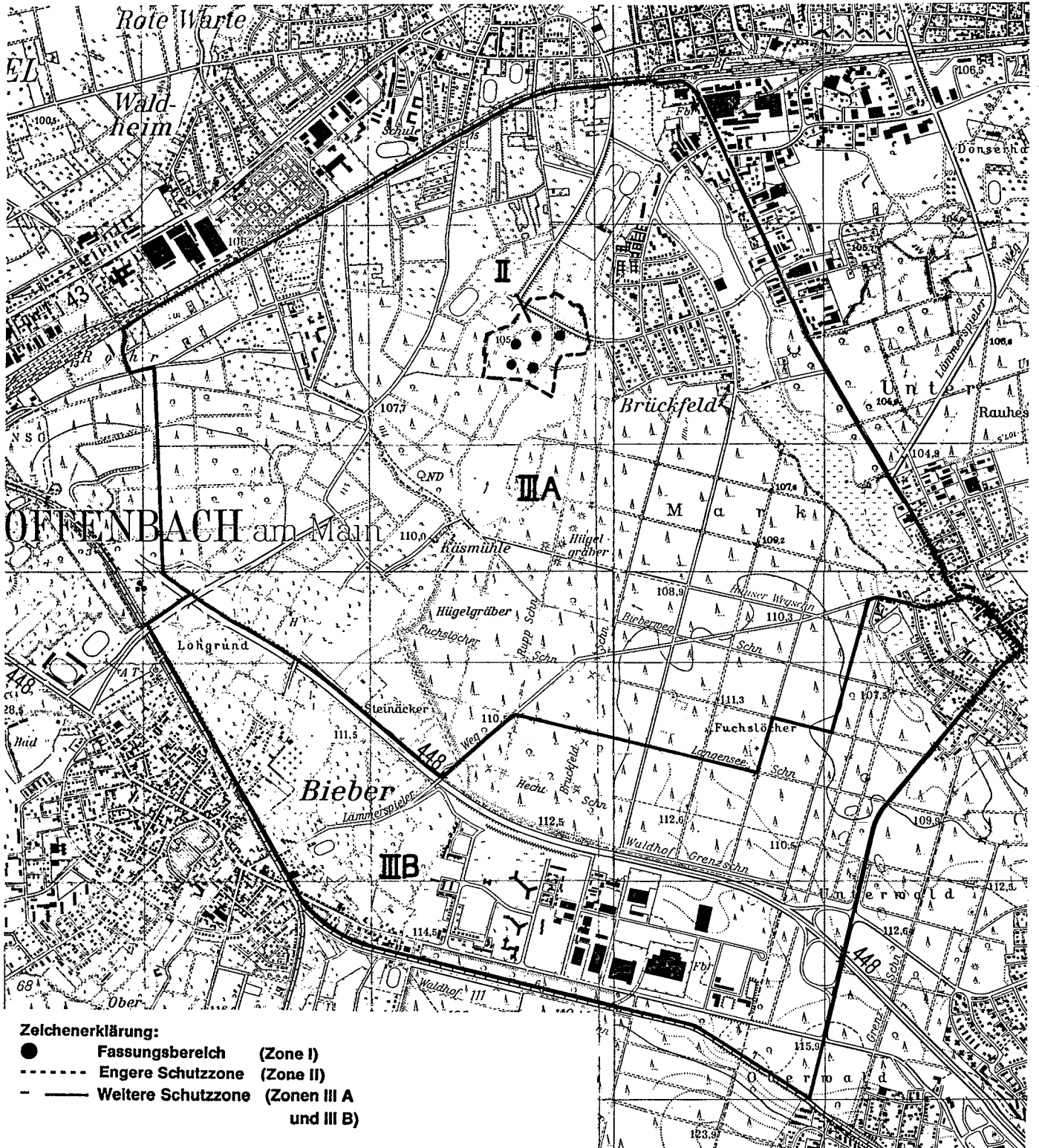
- das Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, das Versenken oder Versickern von radioaktiven Stoffen,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen (z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone B hinausgebracht oder behandelt werden; Kernreaktoren,
- das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen (z. B. Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Pflanzenschutz-, Aufwuchsbe-

Betr.: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die
Trinkwassergewinnungsanlagen (Brunnen A - E)
der Stadt Mühlheim, Landkreis Offenbach

Meßtischblatt-Ausschnitt der top. Karten

5818 Blatt "Frankfurt a.M. Ost", 5819 Blatt "Hanau"

5918 Blatt "Neu-Isenburg" und 5919 Blatt "Seligenstadt"



kämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmitteln, Rückstände von Erdölbohrungen),

d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

In der Zone III A sind verboten:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben, das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel,
- f) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- g) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- h) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- i) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- j) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone A hinausgeleitet wird,
- k) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Aowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- l) das Neuanlagen von Friedhöfen,
- m) Rangierbahnhöfe,
- n) Start- Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- o) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- p) militärische Anlagen,
- q) die Massentierhaltung,
- r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- s) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,

- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, das Beauftragte der Stadt Mühlheim am Main und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahme die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Offenbach, unterer Wasserbehörde, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main,
3. dem Magistrat der Stadt Offenbach, unterer Wasserbehörde, Berliner Straße 74—78, 6050 Offenbach am Main,
4. dem Kreisauausschuß des Landkreises Offenbach, Bauaufsichtsbehörde, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main,
5. dem Kreisauausschuß des Landkreises Offenbach, Kreisgesundheitsamt, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main,
6. dem Magistrat der Stadt Mühlheim am Main, Friedensstraße 20, 6052 Mühlheim am Main,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. November 1985

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 48/1985 S. 2181

1066

Zweckänderung der Bertha Heraeus und Kathinka Platzhoff-Stiftung, Sitz Hanau

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 7. November 1985 dem Antrag des Vorstandes auf Zwecker-gänzung der Verfassung stattgegeben.

Der Stiftungszweck wird wie folgt ergänzt:

Abs. 1 lit. c) lautet wie folgt:

„Durchführung und Förderung von Maßnahmen der beruflichen Bildung (insbesondere berufliche Ausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung, der Arbeitsaufnahme und der Rehabilitation“.

Darmstadt, 11. November 1985

Der Regierungspräsident

III 6 — 11 a — 25 d 04/11 (7) — 6

StAnz. 48/1985 S. 2185

1067 KASSEL

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Ehrenberg, Landkreis Fulda

Auf Antrag der Gemeinde Ehrenberg, Landkreis Fulda, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Unkenhof“	„Heckenhof“	„Schafstein“
„Waldmühle“	„Heufelderhof“	„Tannenhof“
„Basaltwerk“	„Mathesbergerhof“	„Weiherhof“
„Bildstein“	„Ritterhof“	
„Beckenmühle“	„Salzrinnerhof“	
„Forellenhof“		

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 3. Mai 1985

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 48/1985 S. 2185

1068

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel

Auf Antrag der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Karlshof“, „Greibenhof“, „Rainwiesenhof“, „Langenberghof“, „Sonnenhof“, „Forsthaus am Brand“, „Lützelhof“, „Hinter der Brücke“, „Felsengarten“ und der Wohnplatz „Fehrenberg (Hof)“ als „Fehrenberg“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 1. November 1985

Der Regierungspräsident

1/2 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 48/1985 S. 2185

1069

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung, Aufhebung und Umbenennung von Wohnplätzen in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung

I. besonders benannt:

„Hof Guttels“
„Wüstefeld“
„Grundmühle“
„Riedelsmühle“

II. umbenannt:

„Dickenrück (Gut)“ in „Dickenrück“
„Ellingerode (Gut)“ in „Gut Ellingerode“
„Guttels (Forstgut)“ in „Forstgehöft Guttels“
„Haus Berthel (E. H.)“ in „Hof Berthel“

III. aufgehoben:

„Lindenhof“, „Schloß“, „Schützenhaus“, „Wilhelminenhof (Gut)“.

Kassel, 11. November 1985

Der Regierungspräsident

1/2 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 48/1985 S. 2185

1070

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung eines Wohnplatzes und seine Benennung als Ortsteil der Gemeinde Breuna

Auf Antrag der Gemeinde Breuna, Landkreis Kassel, wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz

1. aufgehoben: 2. als Ortsteil:
„Rhöda (Sdlg.)“ „Rhöda“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 3. Mai 1985

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 48/1985 S. 2185

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

1071	DARMSTADT
-------------	------------------

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Waizenberg und das Katzental südwestlich der Ortslage Hohenzell werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ besteht aus dem gleichnamigen Bergrücken und einem angrenzenden Talzug in den Gemarkungen Bellings, Stadt Steinau a. d. Straße und Hohenzell, Stadt Schlüchtern im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 28,62 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den markanten Magerrasenhang mit dem ihn umgebenden Wald und Heckenzügen sowie den reichstrukturierten Katzentalzug zu schützen und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;

14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zu Aufbau, Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. der Betrieb einschließlich der Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter, im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar;
6. das Reiten auf dem Katzentalweg, Flur 11, Flurstück 21, Gemarkung Hohenzell.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg — Hessischer Spessart vom 31. Juli 1975“ (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

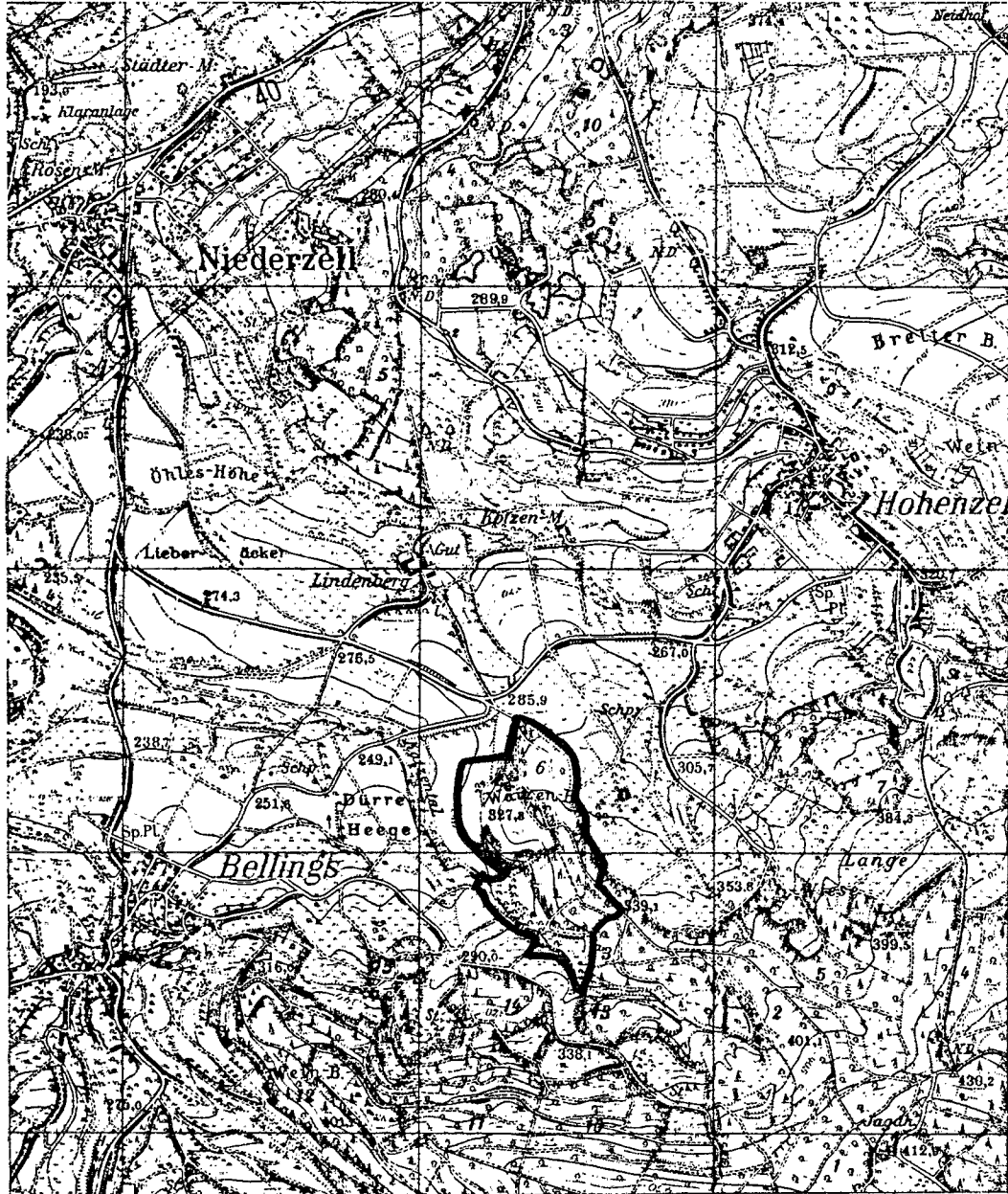
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. November 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Du mm

StAnz. 48/1985 S. 2186



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5623 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

" Waizenberg bei Hohenzell "

Darmstadt, den 6. 11. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9 - 46d 04/01 W 30



[Handwritten signature]
(Dumm)

1072

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Kleewoog von Gräfenhausen“ vom 14. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das ehemalige Kiesabbaugelände mit angrenzenden Waldteilen zwischen Gräfenhausen, Weiterstadt, Wixhausen und Arheilgen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am Kleewoog von Gräfenhausen“ bestehe aus Flächen der Flur 18, Gemarkung Gräfenhausen, Gemeinde Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, und Flur 13, Gemarkung Arheilgen, Stadt Darmstadt. Es hat eine Größe von 20,89 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die nach Abschluß einer Kiesausbeute entstandene Wasserfläche mitsamt Umgebung, bestehend aus Trockenbiotopen und Kiefern-Eichenmischwald, als Lebensstätten für bestandsgefährdete Tier- und Pflanzengesellschaften sowie als Rastplatz für wassergebundene Vogelarten zu sichern und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Abauß des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und Förderung eines artenreichen Kiefern-Eichenmischwaldes sowie reichgegliederter Waldränder mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen Privatgewässern in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Darmstadt — Landschaftsschutzverordnung — vom 20. Dezember 1973“ (veröffentlicht im „Darmstädter Echo“ Nr. 3 vom 4. Januar 1974 und „Darmstädter Tagblatt“ Nr. 3 vom 4. Januar 1974) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. November 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 48/1985 S. 2188

Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 6017 -

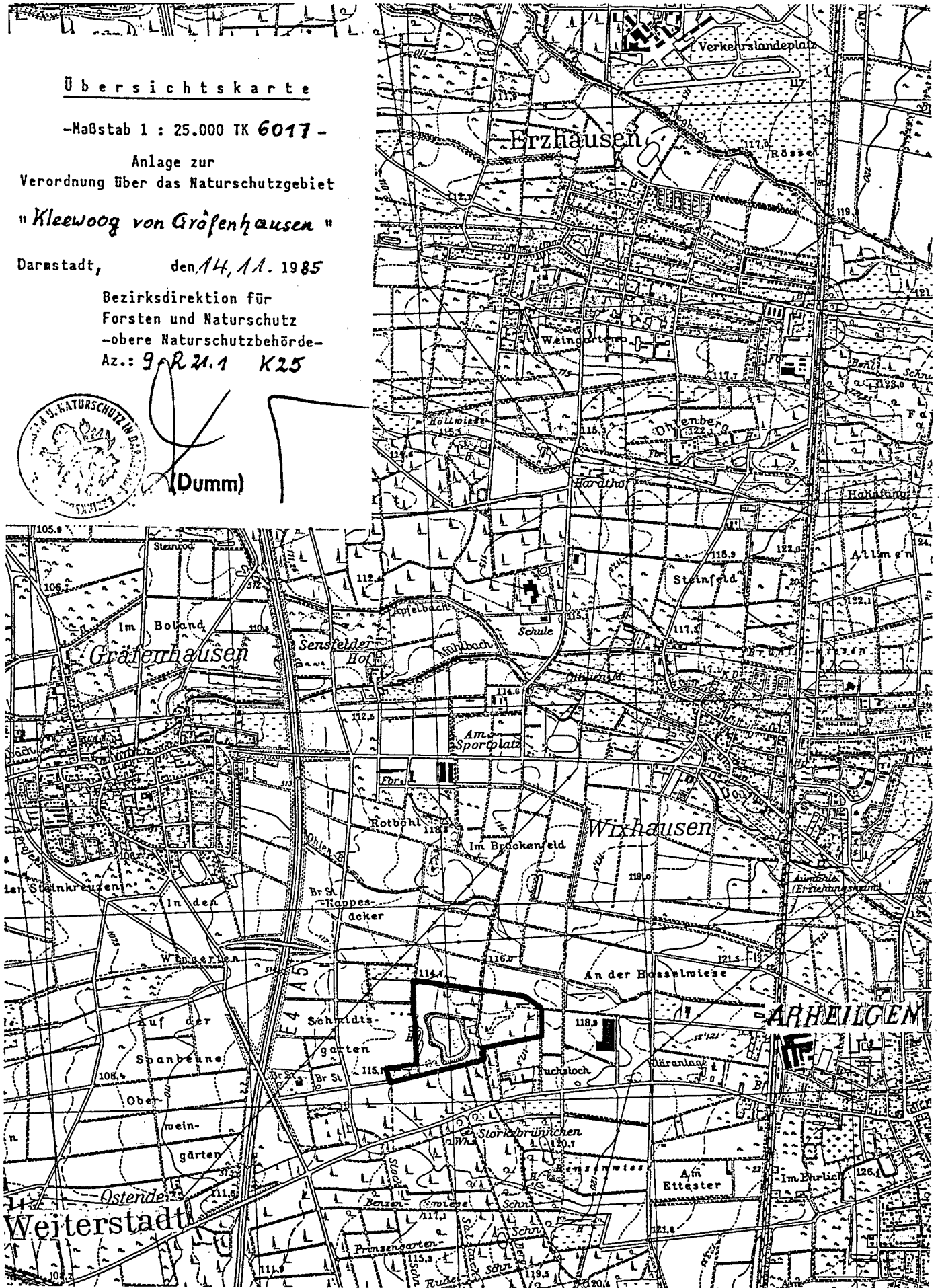
Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Kleewoog von Gräfenhausen"

Darmstadt, den 14. 11. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9 R 21.1 K 25



(Dumm)



BUCHBESPRECHUNGEN

Gesetz über das Kreditwesen (KWG). Von Heinz Beck. Loseblattkommentar, 23. u. 24. Erg. Liefg., 144,90 u. 131,40 DM; Gesamtwerk, 229,— DM; Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden 1.

Mit den vorgenannten Ergänzungslieferungen wird der KWG-Kommentar auf den Stand vom März 1985 gebracht. Änderungs- und Neukommentierungen (insbesondere der §§ 47 und 48 KWG) sowie die Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Jahre 1984 vervollständigen das Kommentarwerk. Die Ergänzung der Materialien und der sog. Hinweise steigern den praktischen Wert der Loseblattsammlung.

Die in der 24. Nachlieferung enthaltene — nichtamtliche — Neufassung des Kreditwesengesetzes (vom 1. Januar 1985) ist eine sinnvolle Ergänzung, die um so wertvoller ist, als auch gleichzeitig die Regierungsbegründung, die Stellungnahme des Bundesrates usw. mit veröffentlicht werden, die eine normgerechte Anwendung der 3. KWG-Novelle ermöglichen.

Regierungsobererrat Georg Dreyling

Deutsche Umweltschutzgesetze. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder. Von R. S. Schulz. Loseblattwerk, 78. Erg. Liefg., Stand 1. Juni 1985, 64,— DM, 79. Erg. Liefg., Stand 1. Juli 1985, 148 Bl., 63,— DM, 80. Erg. Liefg., Stand 1. August 1985, 159 Bl., 64,— DM; Gesamtwerk, 4 Ordner, 95,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha, am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen, am Starnberger See.

Die Vorschriftensammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ in Loseblattform trägt den Untertitel „Sammlung des gesamten Umweltschutzrechtes des Bundes und der Länder“. Seit der 73. Ergänzungslieferung ist die Vorschriftensammlung in vier dunkelgrünen Plastikordnern untergebracht. Das Landesrecht beginnt am Ende des Bandes III und füllt den gesamten Band IV. Besonders zu vermerken ist, daß der Preis des Gesamtwerkes von 99,— DM auf 95,— DM gesenkt worden ist.

Die Ergänzungslieferungen erscheinen meist monatlich. Während das Bundesrecht auf dem Gebiete des Umweltschutzes bereits vollständig abgedruckt ist, kann dies vom Landesrecht noch nicht behauptet werden. Vielleicht ist auch das gesamte Landes-Umwelt-Recht nicht überall und für jedermann von Interesse.

Allen, die sich umfassend auf dem Gebiete des Umweltrechts informieren oder der Regelung einer Spezialmaterie auf diesem Gebiet nachgehen wollen oder die damit beruflich oder privat zu tun haben, ist die Sammlung eine gute Hilfe. Sie ist immer auf dem neuesten Stand. Der Herausgeber läßt es sich angelegen sein, mit jeder Ergänzungslieferung auch das Inhaltsverzeichnis zu ändern. Diese Änderungen stellen natürlich einen erheblichen Anteil der auszuwechselnden Blätter dar.

In der 78. Ergänzungslieferung wird der bundesrechtliche Teil durch das Investitionszulagengesetz 1982 sowie die 4. bis 8. Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsordnung ergänzt. Im landesrechtlichen Teil wird für Baden-Württemberg die Smog-Verordnung sowie eine Bekanntmachung zur Verordnung über Großfeuerungsanlagen und das Landeswaldgesetz gebracht. Ferner wird das Berliner Abwasserabgabengesetz und die Bauverordnung für Berlin abgedruckt.

Die 79. Ergänzungslieferung enthält im Teil Bundesrecht die Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln, das Gesetz über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein sowie das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren. Im landesrechtlichen Teil wird das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, für Bremen in Neufassung der Bekanntgabe von Abstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die Änderung des Ortsgesetzes über die Abfallbeseitigung in der Stadtgemeinde Bremerhaven und für Rheinland-Pfalz die Landesbauordnung gebracht.

Mit der 80. Ergänzungslieferung wird das Bundesrecht durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft, das Bundeswaldgesetz, die Viehverkehrsverordnung, die Futtermittel-Einfuhrverordnung, das Fleischbeschaugesetz, die Geflügelpest-Verordnung und die Düngemittelverordnung ergänzt. Das Landesrecht wird aktualisiert durch die Baden-Württembergische Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen, das Hamburgische Jagdgesetz, die Hessische Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts, das Landeswaldgesetz des Landes Niedersachsen, das Nordrhein-Westfälische Landes-Immissionsschutzgesetz und die Bauordnung für das Saarland.

Mit diesen Änderungen ist die Sammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ auf den Stand vom 1. Mai 1985 gebracht worden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Preis- und Wettbewerbstheorie. Marktprozesse als analytisches Problem und ordnungspolitische Gestaltungsaufgabe. Von Manfred Borchert und Heinz Grosseckertler. 1. Aufl., 1985, 371 S., 79 Abb. und Tab., kart., 64,— DM. Kohlhammer-Lehrbuchreihe Volkswirtschaft (Hrsg. von M. Borchert, I. Metzke, R. Thoss). Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart.

In den vergangenen Jahren sind einige Lehrbücher zur mikroökonomischen Theorie bzw. Preistheorie und zum Problembereich der Wettbewerbstheorie und -politik erschienen, welche die betreffenden Fachgebiete aus unterschiedlichen Blickwinkeln darstellen und beleuchten. Die vorliegende Veröffentlichung der Professoren Borchert und Grosseckertler verfolgt insofern eine neue Konzeption der Lehrbuchdarstellung, als sie Preistheorie und Wettbewerbstheorie in eine einheitliche Veröffentlichung integriert.

Der preistheoretische Teil des Buches, der von Borchert bearbeitet worden ist, befaßt sich nach einer allgemeinen Einführung in das Marktgeschehen sowohl mit den klassischen Modellen der Preisbildung bei den verschiedenen Marktformen als auch mit ihren neueren Weiterentwicklungen. Ein eigenes Kapitel wird dabei der Theorie der Konzentration gewidmet.

Der zweite Teil des Lehrbuches, der von Grosseckertler bearbeitet wurde, ist zwar mit dem Titel „Wettbewerbstheorie“ überschrieben, befaßt sich aber sowohl mit den wettbewerbstheoretischen Grundkonzeptionen als auch mit den daraus resultierenden und davon kaum zu trennenden wettbewerbspolitischen Fragen und Konsequenzen. Mit dem sogenannten Koordinationsmängelkonzept wird ein neues Wettbewerbsleitbild dargestellt, das nicht auf optimale Strukturen, Verhal-

tenweisen oder Ergebnisse abzielt, sondern zufriedenstellende Koordinationsleistungen fordert, die sich in entsprechenden Ablaufmustern für den Marktprozess niederschlagen.

Das Buch endet mit einem Überblick über die Struktur der deutschen Wirtschaft und einer Darstellung der wichtigsten Ergebnisse empirischer Untersuchungen zu wettbewerbstheoretischen bzw. -politischen Fragestellungen sowie einer Übersicht über das geltende Wettbewerbsrecht insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch — allerdings recht kurz — auf internationaler Ebene.

Der preistheoretische Lehrbuchteil bezieht zum einen die formale — algebraische und graphische — Darstellung der wichtigsten Preisbildungszusammenhänge in die Betrachtung ein, enthält aber gleichzeitig auch ausführliche verbale Erläuterungen, welche die Verbindung zwischen den formalen Preisbildungsbeziehungen und den realen Marktgegebenheiten herstellen. Allerdings sind in der Kürze der Darstellung — der preistheoretische Teil des Buches umfaßt nicht mehr als 100 Seiten — bestimmte Spezialprobleme der Preistheorie nicht angesprochen. So fehlt etwa der für den öffentlichen Bereich bedeutsame Problembereich des „Peak-Load Pricing“; spieltheoretische Ansätze zur Erklärung des strategischen Verhaltens im Oligopol werden ebenfalls nicht erwähnt. Ein zumindest kurzer Hinweis hätte hier jeweils zu mehr Vollständigkeit beigetragen. Recht knapp wird der Komplex der Preisdifferenzierung behandelt.

Die Darstellung und Analyse der verschiedenen wettbewerbstheoretischen Konzeptionen erfolgt jeweils nach einem einheitlichen Schema, welches das Nachvollziehen der nicht einfachen Gedankengänge sowie den Vergleich der Ansätze erleichtert. Das von Grosseckertler den klassischen Wettbewerbskonzeptionen gegenübergestellte Koordinationsmängelkonzept, dem in der Darstellung mit ca. 100 Seiten ein sehr breiter Raum gewidmet wird, stellt eine interessante Alternative zu den übrigen Konzeptionen dar. Allerdings sind auch hier unbestimmte Begriffe und Schwellenwerte enthalten, deren Präzisierung kaum allgemeinverbindlich möglich ist, so daß auch aus diesem Konzept nur sehr begrenzt ein operationales Leitbild für konkrete Marktsituationen abgeleitet werden kann.

Die vorliegende Veröffentlichung vermittelt als Lehrbuch einen gut verständlichen Überblick über das Fachgebiet der Preis- und Wettbewerbstheorie bzw. der Wettbewerbspolitik. Dabei erleichtern verschiedene Rechenbeispiele das Verständnis formaler Zusammenhänge. Auch auf den empirischen Bezug wird Wert gelegt. Gesehen werden muß, daß die Darstellung des Koordinationsmängelkonzeptes den Lehrbuchrahmen der Veröffentlichung sicherlich überschreitet. Unabhängig davon stellt aber gerade dieser Teil des Buches auch ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Preis- und Wettbewerbstheorie dar.

Regierungsrat Dr. Norbert Mager

Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1985/86. Von Dr. Emil Hubner. Akadem. Oberat, und Horst-Hennek Rohlf, Dipl.-Geograph. Stand 31. März 1985, XII, 548 S., kart., 12,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 10.

Das „Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1985/86“ erscheint in der 2. Auflage, gegenüber 521 Seiten bescheiden auf 548 Seiten angewachsen. Langendoif hat in seiner Besprechung der 1. Auflage in StAnz. 1984 S. 2364 auf die „Startschwierigkeiten“, die allerdings nicht sehr gravierend waren, hingewiesen. Sie sind mittlerweile auch behoben.

Das Jahrbuch erhebt — man ist fast versucht zu sagen, zum Glück — nicht den Anspruch, alle gesellschaftlich relevanten Bereiche abzudecken. Die Konzentration auf 10 politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Schwerpunktberichte kanalisieren die Flut von Informationen und Fakten zu einem handhabbaren Überblick. Geliefert werden neben einer knappen Chronik vom 1. April 1984 bis 31. Mai 1985 aktuelle Daten, Zahlen, Fakten und Hintergründe zu Informationen aus den Bereichen Land und Leute, Gesellschaft, Infrastruktur, Wirtschaft, Sozialsystem, politische Institutionen der Bundesrepublik, Parteien, Interessenverbände, Kirchen.

Angereichert wird dies durch insgesamt 250 Tabellen.

Nur beispielhaft sind folgende sehr instruktive Darstellungen herauszugreifen: Im Titel „Gesellschaft“ finden sich auf mehr als 20 Seiten Informationen über die Lebensbedingungen der ausländischen Bevölkerung in der Bundesrepublik. Breiten Raum nimmt die Darstellung des Wohnungswesens ein, wobei sich die Informationen auf die Wohnungsvergütung, die Ausstattung, die Wohnungsgrößen, die Mietenentwicklung und die Wohnungsbauforderung beziehen.

Lesenswert sind die Seiten über die wichtigsten innenpolitischen Probleme, Kontroversen und Ereignisse in dem besprochenen Zeitraum. Von der Katalysator-Debatte bis zur „Kiebling-Affäre“ — es fehlt nichts.

Insgesamt eine runde Sache und jedermann zu empfehlen.

Regierungsdirektor Alfred Heisig

Juristische Methodik mit Technik der Fallbearbeitung und Normsetzungslehre. Von Prof. Dr. Peter Schwacke und Prof. Dr. Rolf Uhlig (†). Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. 1985, 2., neu bearb. Aufl., 168 S., 28,— DM. Schriftenreihe Verwaltung in Praxis und Wissenschaft, Bd. 3. Deutscher Gemeindeverlag, 5000 Köln 1.

Das Buch ist in die Abschnitte Methodik der Rechtsanwendung, Technik der Fallbearbeitung und Normsetzungslehre unterteilt, wovon die juristische Methodik der umfangreichste Einzelabschnitt ist. Den Verfassern erschien es notwendig, diesen Teil eingehender zu behandeln, als das in der Erstauflage unter dem Titel „Methoden des Verwaltungshandelns“ der Fall war. Geht man von der Tatsache aus, daß öffentliche Verwaltung überwiegend Normenvollzug bedeutet, ist der Schwerpunkt auf Methodik zu legen, die dem Zusammenhang von Norm und Einzelfallentscheidung nachgeht und den Weg zur Rechtsfindung markiert. Vorwiegend an Beispielen aus dem Privatrecht, aber auch aus Staats- und Verwaltungsrecht wird gezeigt, wie Rechtsätze angewendet und ausgelegt werden.

Der Technik der Fallbearbeitung wird ein umfangreicher Abschnitt gewidmet, in dem das Vorgehen, die Prüfungsfolge, die Lösungsskizze bis hin zur Niederschrift beschrieben werden. Hier wäre eine Erweiterung von Fallkonstellationen und Formen des Verwaltungshandelns als einprägsames Grundraster für den Bearbeiter wünschenswert.

Im Gegensatz dazu wird die Normsetzungslehre ausreichend umfangreich, gut und mit der Entstehung einer „Badeordnung“ gelungen dargestellt.

Regierungsdirektor Hermann Wintlich

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 2. DEZEMBER 1985

Nr. 48

Gerichtsangelegenheit

6080

Bekanntmachung: Gemäß Art. I § 1 RBERG vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) i. V. mit §§ 1, 2, 10 und 11 RBERV vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1481) erteile ich Herrn Günther Englert, Astenweg 2, 6301 Fernwald 2, die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetreter Forderungen. Geschäftssitz ist Fernwald.

6300 Gießen, 19. 11. 1985

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

6081

GR 349 — **Neueintragung** — 21. 11. 1985: Bödeker, Erich, Gastwirt, 3549 Diemelstadt 1, Pastor-Wahl-Straße 5, und Kornelia, geb. Köhler, wohnhaft ebenda. Durch Ehevertrag vom 17. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 21. 11. 1985

Amtsgericht

6082

GR 348 — **Neueintragung** — 12. 11. 1985: Knauf, Klaus Jürgen, Schreiner, und Sybille, geborene Engstler, beide wohnhaft in Diemelstadt-Wrexen, Orpethaler Straße 20. Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 12. 11. 1985

Amtsgericht

6083

4 GR 984 — **Neueintragung** — 22. 11. 1985: Die Eheleute Harald Werner Rebstein geb. Jäger, Friseur, und Ursula Isolde Rebstein, beide wohnhaft in Heppenheim, haben durch Vertrag vom 22. August 1985 Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 22. 11. 1985

Amtsgericht

6084

4 GR 985 — **Neueintragung** — 22. 11. 1985: Die Eheleute Schlieker, Gerhard, Industriekaufmann, und Schlieker geb. Roebel, Elke, beide in 6140 Bensheim 4, in der Bendsell 13, haben durch Vertrag vom 25. November 1982 Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 22. 11. 1985

Amtsgericht

6085

GR 550 — **Neueintragung** — 15. 11. 1985: Die Eheleute Gregor Peter Harbers, Kfz-Meister, und Michaela Harbers geb. Funke, Kombach, Am Forsthaus 19, 3560 Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1985 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 14. 11. 1985

Amtsgericht

6086

8 GR 740 — **Neueintragung** — 15. 11. 1985: Die Eheleute Michael Heinz Günther Lenhard, Koch, geb. 8. 2. 1965, und Petra

Lenhard geb. Disser, Verkäuferin, geb. 20. 11. 1966, beide wohnhaft in 6114 Groß-Umstadt, haben durch Vertrag vom 2. August 1985 Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 15. 11. 1985

Amtsgericht

6087

6 GR 825 — **Neueintragung** — 19. 11. 1985: Kaufmann Hans-Ulrich Haase, geb. 11. 5. 1950, und Lehrerin Elke Rüdinger-Haase, geb. 12. 4. 1949, beide wohnhaft in Eschwege, Leuchtbergstraße 32. Durch Vertrag vom 31. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 21. 11. 1985

Amtsgericht

6088

GR 2322 — **Neueintragung** — 21. 11. 1985: Löschmann, Wilhelm, Gastwirt, Löschmann geb. Diendorf, Hildegund, Kapersburgstraße 39, Rosbach v. d. Höhe. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Oktober 1985.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 11. 1985

Amtsgericht

6089

GR 645 — **Neueintragung** — 25. 10. 1985: Höfler, Franziskus Alfons, Schmiedemeister, Industriegebiet, Freigericht, Ortsteil Altmittlau und Jutta Margarethe geb. Adler. Durch Vertrag vom 9. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 15. 11. 1985

Amtsgericht

6090

GR 457 — **Neueintragung** — 11. 11. 1985: Eheleute Neid, Helmut, und Monika geborene Kummer, beide Obergasse 17, 6273 Waldems-Reichenbach. Durch Ehevertrag vom 10. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 25. 10. 1985

Amtsgericht

6091

GR 486 — **Neueintragung** — 15. 11. 1985: Franz Lexa und Renate Lexa geb. Müller, beide wohnhaft Beethovenstr. 8, 6420 Lauterbach. Der Ehemann Franz Lexa hat die Berechtigung der Ehefrau Renate Lexa geb. Müller, Geschäfte mit Wirkung für ihn (§ 1357 II BGB) zu besorgen, ausgeschlossen.

6420 Lauterbach (Hessen), 15. 11. 1985

Amtsgericht

6092

7 GR 734 — **Neueintragung** — 14. 11. 1985: Kraftfahrer Jürgen Leist und Silvia Hildegard Leist geb. Heberling, beide 6250 Limburg-Staffel, Texelhof. Durch notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1984 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 11. 1985

Amtsgericht

6093

GR 1226 — **Neueintragung** — 8. 11. 1985: Hermann Kirchhein, Heizungsbauer, und Sabine Kirchhein geb. Rohrbach, Kinderpfliegerin, beide Hinter der Kirche 8, 3553 Cölbe-Schönstadt. Durch notariellen Vertrag

vom 25. Juli 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen worden.

3550 Marburg, 8. 11. 1985

Amtsgericht

6094

GR 292 — **Neueintragung** — 18. 11. 1985: Koch Christoph Schier und Hotelfachfrau Birgit Bahr-Schier geb. Bahr, 6483 Bad Soden-Salmünster. Durch Vertrag vom 2. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 18. 11. 1985

Amtsgericht

6095

GR 293 — **Neueintragung** — 18. 11. 1985: Bankkaufmann Reinhold Kohlhepp und Bankkauffrau Petra Kohlhepp geb. Kempel, 6492 Simmtal-Altengronau. Durch Vertrag vom 10. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 18. 11. 1985

Amtsgericht

6096

GR 709 — **Neueintragung** — 13. 11. 1985: Eheleute Meier, August u. Hannelore geb. Pfennig, Seestr. 2, 6054 Rodgau 3. Durch Erklärung vom 30. September 1985 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 19. 11. 1985

Amtsgericht

6097

GR 1063 — **Neueintragung** — 18. 10. 1985: Eheleute Willi Strohschein und Anneliese Strohschein geb. Valentin, Am kalhen Berg 11, 6336 Solms-Oberndorf. Durch notariellen Vertrag des Notars Armin Seel in 6334 Ablar vom 5. September 1985 — Urkundenrolle Nr. 96/1985 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 18. 10. 1985

Amtsgericht

Vereinsregister

6098

VR 458 — **Neueintragung** — 13. 11. 1985: Jugendgruppe Ehringhausen, 6316 Gemünden/Felda 3 (Ehringhausen).

6320 Alsfeld, 13. 11. 1985

Amtsgericht

6099

VR 419 — **Neueintragung** — 14. 11. 1985: Verein Freiwillige Feuerwehr Hilgenroth e. V., mit dem Sitz in Heidenrod-Hilgenroth.

6208 Bad Schwalbach, 8. 11. 1985

Amtsgericht

6100

4 VR 549 — **Neueintragung** — 21. 11. 1985: Freizeitclub 85, Heppenheim, Heppenheim.

6140 Bensheim, 21. 11. 1985

Amtsgericht

6101

VR 172 — **Neueintragung** — 18. 11. 1985: Tennisclub Rockenberg, Sitz: Rockenberg 1.

6308 Stübzbach, 18. 11. 1985

Amtsgericht

6102

6 VR 608 — Neueintragung — 14. 11. 1985: Tanzsportclub Dillenburg e. V., Dillenburg.

6340 Dillenburg, 14. 11. 1985 Amtsgericht

6103

5 VR 868 — Neueintragung — 14. 11. 1985: Initiative Fuldaer Diplom-Theologinnen und -Theologen in Fulda.

6100 Fulda, 14. 11. 1985 Amtsgericht

6104

5 VR 869 — Neueintragung — 14. 11. 1985: Tenniskreis Fulda im HTV in Fulda.

6400 Fulda, 14. 11. 1985 Amtsgericht

6105

6 VR 732 — Neueintragung — 15. 11. 1985: Verein der Freunde und Förderer der B.-v.-S.-Schule Mörfelden-Walldorf, Mörfelden-Walldorf.

6080 Groß-Gerau, 15. 11. 1985 Amtsgericht

6106

VR 412 — Neueintragung — 15. 11. 1985: Heimat- und Geschichtsverein Mittenaar, 6349 Mittenaar OT Bicken.

6348 Herborm, 15. 11. 1985 Amtsgericht

6107

1 VR 158 — Veränderung — 18. 11. 1985: Fernseh-Interessengemeinschaft Thalitter e. V., Vöhl-Thalitter. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. September 1985 ist der Verein aufgelöst.

3540 Korbach, 15. 11. 1985 Amtsgericht

6108

VR 1295 — Neueintragung — 12. 11. 1985: FRATRIBUS MINIMIS — Brasilienhilfe Palatia, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 12. 11. 1985 Amtsgericht

6109

Neueintragungen beim Amtsgericht Michelstadt

VR 516 — 25. 10. 85: Verkehrs- und Verschönerungsverein Gammelsbach, 6124 Beerfelden/Gammelsbach.

VR 517 — 25. 10. 85: Verein Dritte Welt (Togohilfe), 6120 Erbach.

VR 518 — 21. 11. 85: Muslime helfen, 6129 Lützelbach.

VR 519 — 21. 11. 85: Verkehrs- und Verschönerungsverein Ober-Kainsbach, 6101 Reichelsheim/Ober-Kainsbach.

VR 520 — 21. 11. 85: Michelstädter-Pool-Billard und Bowling-Sport-Club, 6120 Michelstadt/Stockheim.

VR 521 — 21. 11. 85: Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeinschaft Michelstadt und Umgebung, 6120 Michelstadt.

VR 522 — 21. 11. 85: Aktion behindertes Kind, Odenwaldkreis, Verein zur Förderung mehrfachbehinderter Kinder im schulpflichtigen Alter, 6120 Erbach.

6120 Michelstadt, 21. 11. 1985 Amtsgericht

6110

VR 464 — Neueintragung — 18. 11. 1985: Kultur- und Sportgemeinschaft Aulenhäuser in Weilmünster 4 — Aulenhäuser.

6290 Weilburg, 18. 11. 1985 Amtsgericht

Liquidation**6111**

Der Grundbesitzer Verein Seckbach e. V. gibt hiermit seine Auflösung bekannt.

Eventuelle Forderungen sind zu richten an den Liquidator Karl Caspary, 6000 Frankfurt am Main-Seckbach, Wilhelmshöherstr. Nr. 157.

6000 Frankfurt am Main 60, 19. 11. 1985
Der Liquidator
Karl Caspary

Vergleiche — Konkurse**6112**

6 N 37/84: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma ASH Allgemeine Sortiment Handelsgesellschaft m. b. H., Krebsmühle, 6370 Oberursel/Ts. 5, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Schröter, 6000 Frankfurt am Main, Birkholzweg 36, werden der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen und die am 24. Juli 1984 angeordnete Sequestration sowie das gegen die Gesellschaft verhängte Verfügungsverbot aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 11. 1985
Amtsgericht

6113

N 16/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Baumit Werkstatt für Design und Innenausbau GmbH, Hohenstein-Breithardt, ist Schlußtermin gem. § 162 KO, in dem auch die nachträglich angemeldeten Konkursforderungen mitgeprüft werden sollen, auf Freitag, den 13. Dezember 1985, 14.00 Uhr, Saal 10, des Amtsgerichts Bad Schwalbach anberaumt.

Die Vergütung der Konkursverwalterin ist im Hinblick auf die Dauer und den Umfang des Verfahrens auf DM 7 380,— DM nebst Auslagen von DM 150,— + 7% Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt.

6208 Bad Schwalbach, 15. 11. 1985
Amtsgericht

6114

61 N 67/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IMB Individual-Massiv-Hausbaugesellschaft mbH, Elisabethenstraße 32, 6100 Darmstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Heinz Pistner, Schützenstraße 11, 6450 Hanau, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6100 Darmstadt, 13. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 61

6115

N 32/85:

I) Die Bezeichnung der Gemeinschuldnerin im Eröffnungsbeschluß des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) vom 4. November 1985 (2 N 32/85) wird dahin berichtigt und klargestellt, daß Konkurs über das Vermögen von Frau Erika Kitzelmann, Am Knapp 9, 3558 Frankenberg-Viermünden, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma EK-Bauelemente eröffnet wird.

II) Der Tagesordnung für die Gläubigerversammlung am 11. Dezember 1985, 10.00 Uhr, wird folgender Punkt zugefügt:

Anhörung der Gläubiger über die Anrechnung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO).

3558 Frankenberg (Eder), 18. 11. 1985
Amtsgericht

6116

81 N 289/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der WABO-Keramik GmbH, Hessenstraße 20, 6238 Hofheim-Walldorf, wird die Vornahme der Schlußverteilung

genehmigt und der Schlußtermin auf Dienstag, den 17. Dezember 1985, vormittags 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, IV. Stock, Zimmer 435, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 115 000,— DM (einschließlich Mehrwertsteuer), die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 4 702,92 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 31. 10. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

6117

81 N 473/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ing. Erich Sommer Elektronik-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jahnstraße 43, 6000 Frankfurt am Main 1, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den 20. Dezember 1985, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Saal 326, Geb. D, III. Stock

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 151 000,— DM,
b) Auslagen: 739,75 DM,

jeweils einschl. Steuer.
6000 Frankfurt am Main, 4. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

6118

7 N 211/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MERKUR Autohandels-Gesellschaft mbH Großhandel KG soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür steht ein Betrag von 2 034,55 DM zur Verfügung.

Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen der 1. Rangklasse in Höhe von 40 690,98 DM. Die Schlußquote beträgt somit 5%. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 21. 11. 1985
Der Konkursverwalter
Kurt Lautenbach
Rechtsanwalt und Notar

6119

81 N 725/85: Über das Vermögen der Firma Die Fotosetzer GmbH, Walter-Kolb-Straße 9—11, 6000 Frankfurt am Main 70, gesetzl. vertreten von dem Geschäftsführer Dieter Frohnapfel, wird heute, am 19. November 1985, 10.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Gr. Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main, Tel: 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Januar 1986 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. Dezember 1985, 9.15 Uhr, Prüfungstermin am 24. Januar 1986, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Januar 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 19. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

6120

81 N 708/85: Über das Vermögen der Peter Emmel Gesellschaft mit beschränkter Haf-

tung, Kölner Straße 23, 6000 Frankfurt am Main, vertr. durch den Geschäftsführer Peter Emmel, wird heute, am 18. November 1985, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Alois Brauburger, Niedenau 36, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 7 24 06 88

Konkursforderungen sind bis zum 30. Dezember 1985 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 8. Januar 1986, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am Mittwoch, dem 22. Januar 1986, 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Dezember 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 18. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

6121

N 18/84: Über das Vermögen des Schlossermeisters Oswald Karl Witzel, Am Erlensteg 6, 6350 Bad Nauheim 3, ist am Freitag, dem 15. November 1985, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz-Dieter Schütze, Sandgasse 2, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1986 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am Dienstag, dem 7. Januar 1986, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Dienstag, dem 4. Februar 1986, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 31. Dezember 1985 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 11. 1985
Amtsgericht

6122

7 N 70/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Leichtfuß“ Schuhhandels-gesellschaft Bott & Co. mit beschränkter Haftung, Heinrichstraße 4 a, 6400 Fulda, vertreten durch den Geschäftsführer Ali Kaya, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Verwalter sind festgesetzt:
Vergütung 4 980,— DM nebst 7% Mehrwertsteuer,

Auslagen: 187,— DM nebst 14% Mehrwertsteuer.

6400 Fulda, 13. 11. 1985
Amtsgericht

6123

24 N 6/78: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma p + m — Studio — Bau Peregudow + Müller, Inhaber Johannes Peregudow, Mörfelden-Walldorf, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist festgesetzt auf 4 499,67 DM, seine Auslagen auf 1 399,75 DM.

6080 Groß-Gerau, 5. 11. 1985
Amtsgericht

6124

42 N 103/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ewald von Hagen, Posenstr. 7, 6450 Hanau, wird gem. § 204 KO eingestellt, da kein verwertbares Vermögen zur Befriedigung der angefallenen Masse-schulden zur Verfügung steht.

Der Termin am 28. November 1985 wird aufgehoben.

6450 Hanau, 18. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 42

6125

42 N 38/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Erhard Ciecior, Siemensstr., 6369 Nidderau 2, hat der Gemeinschaftschuldner einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach § 202 KO gestellt.

Der Antrag und die zustimmenden Erklärungen der Gläubiger sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Nußallee 17, Zimmer 163, Geb. B, zur Einsicht niedergelegt.

Die Konkursgläubiger können Widerspruch gegen den Antrag binnen einer Woche ab Bewirkung dieser Bekanntmachung erheben.

6450 Hanau, 18. 11. 1985
Amtsgericht Abt. 42

6126

N 23/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Withof Regler GmbH, 3523 Grebenstein, über den Steinhöfen, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 3 688,61 DM. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 515,53 DM bevorrechtigte und 4 969,12 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Hofgeismar auf.

3520 Hofgeismar, 13. 11. 1985
Der Konkursverwalter
Werner Gernhardt
Rechtsanwalt

6127

65 N 276/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Atrium Baugesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Hesse, Brasselsbergstraße 3, 3500 Kassel, HRB 3 874 AG Kassel ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 18. Dezember 1985, 9.30 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 11. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 65

6128

65 N 151/82: Das am 26. August 1982 über das Vermögen der Firma Haus der Fliese H. Ritter GmbH & Co. KG, Kassel, Helmholtzstraße 4, vertreten durch die Kasseler Fertigung GmbH in Kassel, diese vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Hans-Joachim Hahn, HRA 9 515 AG Kassel, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

3500 Kassel, 14. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 65

6129

N 6/85: Über das Vermögen der Firma MATSO Baugesellschaft mbH, 6806 Viernheim, Wilhelm-Bunsen-Str. 2, vertreten durch den Geschäftsführer Günther Theofil

Maloch, 4150 Krefeld 11, Neukirchener Str. 48, wird heute, am 13. November 1985, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, 6800 Mannheim 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. Januar 1986.

Vor dem Amtsgericht Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude, werden folgende Termine abgehalten:

am Montag, dem 23. Dezember 1985, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände;

am Freitag, dem 31. Januar 1986, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Dezember 1985 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Deutsche Bank.

6840 Lampertheim, 13. 11. 1985
Amtsgericht

6130

N 69/85: Der Antrag der Firma Möbel-Marsch GmbH, 6843 Biblis, Darmstädter Straße 150, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Dieter Marsch, Biblis, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen wird abgelehnt, weil nach den durchgeführten Ermittlungen durch den vorläufigen Vergleichsverwalter Dr. Bauer feststeht, daß der nach § 7 VerglO erforderliche Vergleichsvorschlag von 35 vom Hundert nicht erreicht werden kann.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 21. November 85, 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, 6800 Mannheim P 6, 26, wird zum Konkursverwalter ernannt. Keßler, Richter am Amtsgericht.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1986 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 10. Januar 1986, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 7. März 1986, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Lampertheim, Bürstädter Straße 1, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 10, Termin anberaumt.

Alle Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschaftschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter

bis zum 20. Dezember 1985 Anzeige zu machen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6840 Lampertheim, 21. 11. 1985 Amtsgericht

6131

7 N 51/85: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Gas-Wasser-Bär, Limburg/Lahn, Diezer Straße, Inhaber Herbert Bär, Felkestraße 43, 6252 Diez/Lahn, Antragsteller und Schuldner, wird das am 5. November 1985 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, weil der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse kostenpflichtig abgewiesen wird.

6250 Limburg a. d. Lahn, 18. 11. 1985

Amtsgericht

6132

7 N 43/85: Über das Vermögen der Firma Touristico Reisen GmbH in Bad Camberg, Max-Planck-Straße 7, vertreten durch die Geschäftsführerin Iлона Heinen, ebenda, ist am 22. November 1985, 11.35 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Klaus Schäfer in Limburg, Neumarkt 7, Konkursforderungen sind bis zum 30. Dezember 1985 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 10. Januar 1986, 14 Uhr, vor dem Amtsgericht in Limburg, Schiede 14, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 14.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Dezember 1985 anzeigen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 11. 1985

Amtsgericht

6133

81 N 72/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Radio Hauptwache H. Naumann KG, Liebfrauenstraße 5, 6000 Frankfurt am Main, — Az.: 81 N 72/74 Amtsgericht Frankfurt am Main — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 208 906,63 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 279 334,47 DM bevorrechtigte und 1 724 731,89 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, auf.

6457 Maintal 2, 19. 11. 1985

Der Konkursverwalter
Ulrich Kneller
Rechtsanwalt

6134

N 45/85: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Autohaus Eissler,

Citroen und Volvo Vertragshändler Georg H. Eissler.

Am 22. November 1985 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 22. 11. 1985 Amtsgericht

6135

N 46/85: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma HOAD, Hoffmann und Adam GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Sieghardt-Peter Balda, Damaskkestraße 44, 6120 Erbach. Am 19. November 1985 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 19. 11. 1985 Amtsgericht

6136

7 N 129/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Konstanze h Strickwarenvertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Dieselstraße 9, 6052 Mühlheim am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6050 Offenbach am Main, 15. 11. 1985

Amtsgericht

6137

3 N 50/85: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Friedrich Ulm, Inh. der Firma Friedrich Ulm und Sohn, Wetzlar-Nauborn, ist Termin zur Abhaltung einer weiteren Gläubigerversammlung bestimmt auf 20. Dezember 1985, 9.00 Uhr, Zimmer 4.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters über die Verwaltung und Verwertung der Masse.

2. Genehmigung des freihändigen Verkaufs des Grundbesitzes.

3. Prüfung von Forderungen.

6330 Wetzlar, 7. 11. 1985

Amtsgericht

6138

62 N 220/84: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 18. Juli 1984 in Wiesbaden verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Dieselstraße 25, wohnhaft gewesenen Helga Berninger, geborene Kainz, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 13. 11. 1985 Amtsgericht

6139

62 N 136/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Cos. Co. Vertrieb internationaler Parfümeriewaren GmbH, früher Wiesbaden, Lortzingstraße 9, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 13. 11. 1985

Amtsgericht

6140

62 N 17/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ristorante Frascati da Enzo GmbH, früher 6200 Wiesbaden, Oranienstr. 55, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 13. 11. 1985

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

6141

1 K 30/84: Das im Grundbuch von Volkmarshausen, Band 124, Blatt 5 774, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Volkmarshausen, Flur 36, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ellinger Straße 43, Größe 7,50 Ar, soll am Mittwoch, dem 22. Januar 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Arbter und

Rita Arbter geb. Helfer.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 253 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 15. 11. 1985

Amtsgericht

6142

1 K 9/85: Das im Grundbuch von Rhoden, Band 82, Blatt 2454 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rhoden, Flur 48, Flurstück 16, Bauplatz, Landwehr, Größe 7,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Januar 1986, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Pour-Azami geb. Stock.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 500,— DM.

Im Versteigerungstermin am 16. Oktober 1985 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 15. 11. 1985

Amtsgericht

6143

6 K 25/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band 267, Blatt 8 203, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 54/18, Hof- und Gebäudefläche, Gluckensteinweg 106, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 54/27, Hof- und Gebäudefläche, Falkenstein Straße, Größe 0,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. März 1986, 10.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dallinger, Hartwig, geb. 23. 5. 1935, Bahnhäuser Straße 35, 6054 Rodgau 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück Nr. 1 auf 181 600,— DM, für Grundstück Nr. 2 auf 18 400,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 11. 1985
Amtsgericht

6144

K 27/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wega, Band 14, Blatt 393, Best.-Verz.,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wega, Flur 3, Flurstück 20/4, Hof- und Gebäudefläche, Forellenweg 2, Größe 6,89 Ar, Lieg. B. 129,

soll am Freitag, dem 9. Mai 1986, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Kurt Plaschka, Frankfurt/Main. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

184 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 8. 11. 1985 **Amtsgericht**

6145

K 32/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 43, Blatt 1 268, Best.-Verz.,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 1, Flurstück 293/11, Hof- und Gebäudefläche, Das Braunauer Stück, Größe 9,32 Ar, Lieg.-B. 596,

soll am Freitag, dem 28. Februar 1986, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Architekt Karl Friedrich Kohl, Bad Wildungen-Alt Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

414 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 8. 11. 1985 **Amtsgericht**

6146

K 34/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wellen, Band 13, Blatt 369, Best.-Verz.,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wellen, Flur 13, Flurstück 7/46, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Züschen Str. 9, Größe 6,73 Ar, Lieg. B. 147,

soll am Freitag, dem 16. Mai 1986, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Heinrich, genannt Heinz, Grebe aus Edertal-Wellen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

394 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 13. 11. 1985

Amtsgericht

6147

4 K 2/85: Die im Grundbuch von Kleinhausen, Band 30, Blatt 1604, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleinhausen, Flur 1, Flurstück 164, Gartenland, Im Ort, Größe 4,81 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kleinhausen, Flur 1, Flurstück 162/3, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 12, Größe 5,82 Ar,

sollen am Montag, dem 17. Februar 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Thekla Gärtner geb. Engler, Lorsch,

b) Maria Magdalena Gutknecht geb. Engler, Worms

c) Valentin Engler, Einhausen, — zu je einem Drittel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 11. 1985 **Amtsgericht**

6148

5 K 24/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gambach, Band 75, Blatt 3 175,

lfd. Nr. 3, 4 und 5 des Bestandsverzeichnisses, jeweils Gemarkung Gambach, Flur 8, Flurstück 345, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Haasenberg, Größe 28,88 Ar,

Flur 8, Flurstück 559, Landwirtschaftsfläche, Hinter dem heiligen Stock, Größe 18,63 Ar,

Flur 9, Flurstück 103, Landwirtschaftsfläche, Vor dem 20 Morgenstück, Größe 20,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 11.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1983 und 10. 7. 1985 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Schmiedemeister Wilhelm Alles, Zweiter,

b) Frau Martha Alles geb. Klotz, beide in Münzenberg Stadtteil Gambach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

4 332,— DM bezügl. jeder Miteigentums-hälfte sowie auf 8 664,— DM für das gesamte Grundstück Flur 8, Flurstück 345;

4 657,50 DM bezügl. jeder Miteigentums-hälfte sowie auf 9 315,— DM für das gesamte Grundstück Flur 8, Flurstück 559;

3 037,50 DM bezügl. jeder Miteigentums-hälfte sowie auf 6 075,— DM für das gesamte Grundstück Flur 9, Flurstück 103.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 15. 11. 1985 **Amtsgericht**

6149

5 K 16/83 (mit 5 K 17/83): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gambach, Band 70, Blatt 3 044,

lfd. Nr. 11 und 12 des Bestandsverzeichnisses, jeweils Gemarkung Gambach,

Flur 1, Flurstück 106/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 7, Größe 4,34 Ar,

Flur 1, Flurstück 106/3, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 7, Größe 0,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1983

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schmied Wilhelm Alles, Zweiter, in Münzenberg Stadtteil Gambach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 106/2 auf 219 000,— DM, Flur 1, Flurstück 106/3 auf 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 15. 11. 1985 **Amtsgericht**

6150

61 K 87/84: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 90, Blatt 4 929, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Arheilgen, Flur 2, Flurstück 361/1, Hof- und Gebäudefläche, Kettenwiesenstraße 18, Größe 6,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Januar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Helmut Ludwig Hahn, zu zwei Dritteln,
 2. Elisabeth Gehbauer, zu einem Drittel, beide in Darmstadt-Arheilgen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 8. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 61

6151

61 K 89/84: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 90, Blatt 4 929, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arheilgen, Flur 7, Flurstück 57, Grünland, An der Gerau, Größe 6,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Helmut Ludwig Hahn, zu zwei Dritteln,
 2. Elisabeth Gehbauer, zu einem Drittel, beide in Darmstadt-Arheilgen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 8. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 61

6152

61 K 109/84: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 90, Blatt 4 929, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur 6, Flurstück 124, Ackerland, Am Kirchweg, Größe 11,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Helmut Ludwig Hahn, zu zwei Dritteln,
 2. Elisabeth Gehbauer, zu einem Drittel, beide in Arheilgen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 8. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 61

6153

61 K 207/82: Die im Grundbuch von Arheilgen, Band 177, Blatt 7 528, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3 zu 4, ein Achtel Miteigentumsanteil am Grundstück, Gemarkung Arheilgen, Flur 10, Flurstück 856/1, Hof- und Gebäudefläche, Altheimweg, Größe 1,05 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Arheilgen, Flur 10, Flurstück 860/3, Bauplatz, Altheimweg, Größe 2,04 Ar, und Gemarkung Arheilgen, Flur 10, Flurstück 858/4, Bauplatz, Altheimweg, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 5 zu 4, ein Zehntel Miteigentumsanteil am Grundstück, Gemarkung Arheilgen, Flur 10, Flurstück 854/5, Hof- und Gebäudefläche, Altheimweg, Größe 0,11 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Renoplan, Renovierungs- und Bau-trägersgesellschaft mbH, Mühlthal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 11. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

6154

3 K 38/85: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 120, Blatt 4 608, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 7/17, Gebäude- und Freifläche, Johannes-Ohl-Straße 18, Größe 12,93 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Januar 1986, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Herbert IV., Groß-Zimmern.
Konkursverwalter: Dr. Rainer Schlosser, Eppertshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen. Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 4. 11. 1985

Amtsgericht

6155

8 K 70/84: Das im Grundbuch von Eibels-hausen, Band 67, Blatt 2 284, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 8,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Funk, Waltraud geb. Busch, Eschenburg-Eibelshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 735,— DM.

Die Erteilung des Zuschlags wurde durch Beschluß vom 30. 10. 1985 gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt. Auf die Rechtsfolgen des § 85 a Abs. 2 ZVG wird verwiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 14. 11. 1985

Amtsgericht

6156

3 K 4/85: Der im Grundbuch von Kiedrich, Bezirk Kiedrich, Band 107, Blatt 3 197, eingetragene 52/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kiedrich, Flur 18, Flurstück 914, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Zäunen, Größe 6,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalbacher Straße 40, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anton Hellenschmidt, geb. 17. 12. 1939, Kiedrich,

b) Margot Hellenschmidt geb. Korn, geb. 23. 9. 1941, Kiedrich, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Verkehrswert ist

32 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 8. 11. 1985

Amtsgericht

6157

3 K 13/84: Das im Grundbuch von Sontra, Band 118, Blatt 3 495, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 35, Flurstück 101/13, Hof- und Gebäudefläche, Giershütte Haus Nr. 1, Größe 20,97 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Georg Wittich, Bremen, früher Sontra, — zu einem Viertel —,

b) Waltraud Wittich geb. Schlenker, Ebsdorfergrund-Hachborn, früher Sontra, — zu drei Vierteln —.

Im Termin vom 13. November 1985 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 13. 11. 1985

Amtsgericht

6158

3 K 43/85: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 25, Blatt 866, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weidenhausen, Flur 13, Flurstück 40/12, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 6, Größe 7,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Stefan Huber, Meißner-Weidenhausen, jetzt Bad Sooden-Allendorf,

b) Andrea Huber, Meißner-Weidenhausen, jetzt Eschwege, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 11. 1985

Amtsgericht

6159

84 K 355/84: Das im Wohnungsgrundbuch Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 249, Blatt 8 059, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 16,671/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bezirk 1, Flur 557, Flurstück 181/26, Hof- und Gebäudefläche, Tucholskystraße 81, Größe 11,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Turm VIII Nr. 90, beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Blatt 7 970 bis 8 074),

soll am Dienstag, dem 27. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 1. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Volker Haun, Hinüberstraße 4, Hannover.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

156 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

6160

84 K 60/85: Das im Grundbuch Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 248, Blatt 8 322, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 68, Flur 31, Flurstück 254/1, Gebäude- und Freifläche, Florianweg 4, Größe 2,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 5. 1985 (Versteigerungsvermerk):

1. Auguste Anni Müller, geborene Himmeler, Riedstraße 15, 6361 Reichelsheim 5,

2. Adolf Gottfried Müller, Florianweg 4, 6000 Frankfurt am Main 60 — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

6161

84 K 255/84: Das im Wohnungsgrundbuch Bezirk Marxheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 98, Blatt 2 975, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 165/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Marxheim, Flur 23, Flurstück 328, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße und Sachsenring 6, 8, Marxheim, Flur 23, Flurstück 332, Parkplatz, Sachsenring, Größe 43,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichneten Wohnung und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 2931 bis 2981) sowie teilweise in der Veräußerung,

sowie der 1/30 ideelle Anteil an dem im Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Marxheim, Band 98, Blatt 2 967, eingetragenen Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 210/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marxheim, Flur 23, Flurstück 328, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße und Sachsenring 6, 8 und Flurstück 332, Parkplatz, Sachsenring, Größe 43,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 37 bezeichneten Großgarage und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 2931 bis 2966, 2968—2981) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 13. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1984 (Teileigentumsanteil) und 5. 10. 1984 (Wohnungseigentum) (Versteigerungsvermerke):

Horst Nitschke, Frankfurter Straße 1 a, 6238 Hofheim/Ts.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 159 250,— DM,
den Teileigentumsanteil auf 10 000,— DM,
insgesamt auf 169 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 30. 10. 1985
Amtsgericht, Abt. 84**

6162

K 40/84: Das im Grundbuch von Södel, Band 38, Blatt 1 556, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Södel, Flur 1, Flurstück 297/13, Bauplatz, Am Gänsberg 16, Größe 6,12 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1984/24. 4. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):
Eheleute Franz Tahedl und Helgard Tahedl geb. Buck, Sudetenstr. 8, 6366 Wölfersheim 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6360 Friedberg (Hessen), 12. 11. 1985
Amtsgericht**

6163

5 K 8/85: Das im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 81, Blatt 2 587, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horas, Flur 6, Flurstück 331, Lieg.B. 1824, Freifläche, Gerhart-Hauptmann-Straße, Größe 20,57 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. April 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Handelsvertreter Dieter Nelles,
b) seine Ehefrau Rosemarie Nelles, geb. Kerber, beide in 6414 Hilders, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 113 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6400 Fulda, 12. 11. 1985
Amtsgericht**

6164

K 65/81 + 42/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Meerholz, Band 61, Blatt 1 578, Gemarkung Meerholz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 391, Hof- und Gebäudefläche, am Schwarzerlich, Größe 10,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1981 und 30. 4. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Manfred Krück und Christa Krück geb. Wollenschläger, 6460 Gelnhausen-Meerholz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

583 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6460 Gelnhausen, 18. 11. 1985
Amtsgericht**

6165

K 46/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuses, Band 43, Blatt 1123,

Gemarkung Neuses, Flur 19, Flurstück 11, Ackerland, die zwanzig Morgen, Größe 41,56 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Februar 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Benzing in 6463 Freigericht, Orts-teil Neuses.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

20 780,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6460 Gelnhausen, 13. 11. 1985
Amtsgericht**

6166

24 K 68/84 — 24 K 85/85: Der im Grundbuch von Biebesheim, Band 79, Blatt 3 507, eingetragene 493,080/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebesheim, Flur 14, Flurstück 145/1, Bauplatz, Burgundenstraße, Größe 45,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 23 im V. Obergeschoß Süd-West,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1986, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1984/4. 10. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):

3 a) Czak, Johann, Schlosser,
b) Rinagl-Czak, Hildegard geb. Rinagl, Hausfrau, Biebesheim, Burgundenstr. 1, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert ist 182 000,— DM bzw. jede ideelle Hälfte 91 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau, 8. 11. 1985
Amtsgericht**

6167

24 K 13/85: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 96, Blatt 3826, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ginsheim, Flur 6, Flurstück 484/3, Freifläche, Haagweg, Größe 21,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Januar 1986, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2) Knuf, Josef, Schreinermeister, Krainergasse 2, 6501 Ober-Olm.

Verkehrswert: 1 614 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau, 18. 11. 1985
Amtsgericht**

6168

42 K 93/85: Das im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 64, Blatt 2 558, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 599/4, Hof- und Gebäudefläche, Huttenstr. 8, Größe 3,56 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Till und
b) Marianne Till — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 477 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 13. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 42**

6169

42 K 80/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 288, Blatt 8696, BV

lfd. Nr. 1, Flur 76, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Feldbergerring 54, Größe 3,35 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Februar 1986, 10.00 Uhr, Zimmer 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Krück.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 470,— DM für BV lfd. Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 13. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 42**

6170

42 K 28/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 162, Blatt 5435, im BV lfd. Nr. 1, eingetragene 47,159/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Salisweg 49 a und b, Größe 24,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß sowie Keller-raum, im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 5421 bis 5446) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Genehmigung der Wohnungseigentümerversammlung, jedoch nicht die Veräußerung an einen Fami-

lienangehörigen oder an einen anderen Wohnungseigentümer der Gemeinschaft.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder Eigentums wird auf die Bewilligung vom 29. Dezember 1980 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 28. Februar 1986, 9.00 Uhr, Zimmer 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fa. FHB Gesellschaft für Familienhausbau mbH.

Im Termin am 15. November 1985 wurde der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt. Die Vorschriften der §§ 85 a und 74 a ZVG sind daher in diesem Termin nicht anwendbar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

208 600,— DM, BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

6171

42 K 30/85: Im Wege der Zwangsvolleistung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 162, Blatt 5437, im BV lfd. Nr. 1 eingetragene 47,159/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Sallisweg 49 a und b, Größe 24,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß sowie Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 5421 bis 5446) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung bedarf der Genehmigung der Wohnungseigentümerversammlung, jedoch nicht die Veräußerung an einen Familienangehörigen oder an einen anderen Wohnungseigentümer der Gemeinschaft.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 29. Dezember 1980 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 28. Februar 1986, 9.00 Uhr, Zimmer 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fa. FHB Gesellschaft für Familienhausbau mbH.

Im Termin am 15. November 1985 wurde der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt. Die Vorschriften der §§ 85 a und 74 a ZVG sind daher in diesem Termin nicht anwendbar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 214 100,— DM BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

6172

42 K 31/85: Im Wege der Zwangsvolleistung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 162, Blatt 5438 im BV lfd. Nr. 1 eingetragene 47,159/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Sallisweg 49 a und b, Größe 24,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung im 3. Obergeschoß sowie Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 5421 bis 5446) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung bedarf der Genehmigung der Wohnungseigentümerversammlung, jedoch nicht die Veräußerung an einen Familienangehörigen oder an einen anderen Wohnungseigentümer der Gemeinschaft.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 29. Dezember 1980 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 28. Februar 1986, 9.00 Uhr, Zimmer 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fa. FHB Gesellschaft für Familienhausbau mbH.

Im Termin am 15. November 1985 wurde der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt. Die Vorschriften der §§ 85 a und 74 a ZVG sind daher in diesem Termin nicht anwendbar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 214 100,— DM BV lfd. Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

6173

42 K 32/85: Im Wege der Zwangsvolleistung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 162, Blatt 5439 im BV lfd. Nr. 1, eingetragene 48,040/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Sallisweg 49 a und b, Größe 24,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß sowie Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 5421 bis 5446) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung bedarf der Genehmigung der Wohnungseigentümerversammlung, jedoch nicht die Veräußerung an einen Familienangehörigen oder an einen anderen Wohnungseigentümer der Gemeinschaft.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 29. Dezember 1980 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 28. Februar 1986, 9.00 Uhr, Zimmer 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fa. FHB Gesellschaft für Familienhausbau mbH.

Im Termin am 15. November 1985 wurde der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt. Die Vorschriften der §§ 85 a und 74 a ZVG sind daher in diesem Termin nicht anwendbar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 212 500,— DM BV lfd. Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

6174

42 K 33/85: Im Wege der Zwangsvolleistung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 162, Blatt 5441, im BV lfd. Nr. 1 eingetragene 48,040/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Sallisweg 49 a und b, Größe 24,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß sowie Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 5421 bis 5446) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung bedarf der Genehmigung der Wohnungseigentümerversammlung, jedoch nicht die Veräußerung an einen Familienangehörigen oder an einen anderen Wohnungseigentümer der Gemeinschaft.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 29. Dezember 1980 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 28. Februar 1986, 9.00 Uhr, Zimmer 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fa. FHB Gesellschaft für Familienhausbau mbH.

Im Termin am 15. November 1985 wurde der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt. Die Vorschriften der §§ 85 a und 74 a ZVG sind daher in diesem Termin nicht anwendbar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 218 100,— DM BV lfd. Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

6175

42 K 34/85: Im Wege der Zwangsvolleistung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 162, Blatt 5444, im BV lfd. Nr. 1 eingetragene 44,430/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Sallisweg 49 a und b, Größe 24,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß sowie Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 5421 bis 5446) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung bedarf der Genehmigung der Wohnungseigentümerversammlung, jedoch nicht die Veräußerung an einen Familienangehörigen oder an einen anderen Wohnungseigentümer der Gemeinschaft.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 29. Dezember 1980 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 28. Februar 1986, 9.00 Uhr, Zimmer 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fa. FHB Gesellschaft für Familienhausbau mbH.

Im Termin am 15. November 1985 wurde der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt. Die Vorschriften der §§ 85 a und 74 a ZVG sind daher in diesem Termin nicht anwendbar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 201 800,— DM BV lfd. Nr. 1

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

6176

42 K 29/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 162, Blatt 5436, im BV lfd. Nr. 1 eingetragene 47,159/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Sallisweg 49 a und b, Größe 24,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß sowie Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 5421 bis 5446) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung bedarf der Genehmigung der Wohnungseigentümersammlung, jedoch nicht die Veräußerung an einen Familienangehörigen oder an einen anderen Wohnungseigentümer der Gemeinschaft.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 29. Dezember 1980 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 28. Februar 1986, 9.00 Uhr, Zimmer 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fa. FHB Gesellschaft für Familienhausbau mbH.

Im Termin am 15. November 1985 wurde der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt. Die Vorschriften der §§ 85 a und 74 a ZVG sind daher in diesem Termin nicht anwendbar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 214 100,— DM BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

6177

K 1/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Fürstenwald, Band 19, Blatt 565, Gemarkung Fürstenwald,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 53/7, Bauplatz, Dörnebergstraße, Größe 3,95 Ar,

Flur 2, Flurstück 53/8, Bauplatz, Dörnebergstraße, Größe 5,36 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Februar 1986, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marion Berger geb. Arend, 3501 Zierenberg — zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 196,10 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 8. 11. 1985

Amtsgericht

6178

K 11/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Grebenstein, Band 47, Blatt 1462, Gemarkung Grebenstein,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 63/1, Betriebsgelände, Über den Steinhöfen, Größe 32,20 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 65/1, Betriebsgelände, Über den Steinhöfen, Größe 10,59 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Februar 1986, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Withof Grundstück GmbH in Calden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 14. 11. 1985

Amtsgericht

6179

K 14/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Grebenstein, Band 47, Blatt 1 462, Gemarkung Grebenstein,

lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 48/3, Ackerland, Über den Steinhöfen, Größe 73,64 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 48/4, Betriebsgelände, Über den Steinhöfen, Größe 57,47 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 48/5, Bauplatz, Über den Steinhöfen, Größe 10,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 48/6, Bauplatz, Über den Steinhöfen, Größe 10,01 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Februar 1986, 10.30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Withof Grundstück GmbH in Calden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

530 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 14. 11. 1985

Amtsgericht

6180

1 K 1/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Engenhahn, Band 14, Blatt 472,

Flur 10, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudelfläche, Meisenweg 9, Größe 12,53 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. März 1986, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein/Ts., zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gustav Becker in Niedernhausen-Engenhahn und

Doris Becker geb. Märten in Wiesbaden, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 12. 11. 1985

Amtsgericht

6181

64 K 270/84: Das im Grundbuch von Dörnhagen, Band 49, Blatt 1349, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnhagen, Flur 8, Flurstück 379/47, Bauplatz, Baunsbergstraße, Größe 3,77 Ar, (angeblich bebaut mit Einfamilien-Reihenhaus im Rohbau),

soll am Montag, dem 24. Februar 1986, 10.00 Uhr, in der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Janke, Bad Münden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

173 080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 10. 1985

Amtsgericht, Abt. 64

6182

64 K 356/84: Die im Grundbuch von Martinshagen, Band 33, Blatt 967, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Martinshagen, Flur 9, Flurstück 107/2, Gebäude- und Freifläche, Südstraße 18, Größe 5,01 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Martinshagen, Flur 9, Flurstück 107/3, Gebäude- und Freifläche, Südstraße 18, Größe 2,71 Ar,

sollen am Dienstag, dem 4. März 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wiechert jetzt verheiratete Kepper, Ingrid geb. Müller,

b) Kepper, Willi Alfred Michael, beide in Berlin 42.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 11. 1985

Amtsgericht

6183

64 K 207/84: Die im Grundbuch von Wellerode, Band 46, Blatt 1577, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 11/61, Hof- und Gebäudelfläche, Schillerstraße 11, Größe 3,51 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. Mai 1986, 12.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Böhling, Klaus-Dieter, geb. 18. 7. 1953,

b) Böhling, Ellen, geborene Mendel, geb. 27. 9. 1956, beide Söhrewald, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 11. 1985

Amtsgericht

6184

64 K 231/85: Die im Grundbuch von Niederzwehren, Band 132, Blatt 3768, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederzwehren, Flur 1, Flurstück 343/40, Hofraum, Nordshäuser Straße, Größe 1,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederzwehren, Flur 1, Flurstück 341/39, Hofraum, Nordshäuser Straße, Größe 2,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederzwehren, Flur 1, Flurstück 480/39, Hofraum, Nordshäuser Straße, Größe 2,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederzwehren, Flur 1, Flurstück 342/107, Hof- und Gebäudefläche, Nordshäuser Straße 1, Größe 16,61 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 20. Februar 1986, 8.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stiebeling, Egbert, geb. 30. 7. 1915, Kassel. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG insgesamt 402 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 11. 1985 **Amtsgericht**

6185

64 K 432/84: Das im Grundbuch von Helsa, Band 82, Blatt 2735, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Helsa, Flur 31, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Mariengrund 6, Größe 3,93 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. März 1986, 8.00 Uhr, in der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lindemann, Maria Magdalena, geborene Otterbein, Helsa. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 214 790,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 10. 1985 **Amtsgericht**

6186

64 K 415/84: Die im Grundbuch von Bettenhausen eingetragenen halben Miteigentumsanteile, Band 73, Blatt 2107, an dem Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstück 10/4, Hof- und Gebäudefläche, Ölmühlenweg 27, Größe 15,32 Ar,

Flurstück 97/1, Straße, Größe 1,35 Ar, sollen am Mittwoch, dem 7. Mai 1986, 8.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel, (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Erbarth, Kassel,
b) Helmut Erbarth, Lohfelden, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 11. 1985 **Amtsgericht**

6187

1 K 32/85: Die im Grundbuch von Oberwerbe, Band 6, Blatt 149, eingetragene Grundstücke, Gemarkung Oberwerbe,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 104/8, Hof- und Gebäudefläche, In der Delle, Haus Nr. 15, Größe 10,19 Ar, jetzt Nr. 3,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 104/11, Hof- und Gebäudefläche, In der Delle, Haus Nr. 15, Größe 2,47 Ar, jetzt Nr. 3,

sollen am Montag, dem 24. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Laube, Edeltraut, geb. Gad, geb. 29. 4. 1934, Waldeck-Oberwerbe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück Nr. 1,

davon 17 450,— DM für das Zubehörfeld 313 735,— DM, Grundstück Nr. 2 auf 20 205,— DM, beide Grundstücke auf 333 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 11. 1985 **Amtsgericht**

6188

K 11/85: Die im Grundbuch von Viernheim, Band 332, Blatt 12 006, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 11, Flurstück 279/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstr. 33, Größe 3,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur 11, Flurstück 279/2, Hof- und Gebäudefläche, zu Friedrichstr. 33, Größe 1,79 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Burkert, Mannheim. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 6. 11. 1985 **Amtsgericht**

6189

K 82/84: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 212, Blatt 8 638, eingetragene Wohnungseigentum,

1 031/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Lampertheim, Flur 19, Nr. 483/3, Hof- und Gebäudefläche, Bachfeld 10 und 12, Größe 69,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 207 im 4. OG (Gebäude Ost) und Sondernutzung des Kellerraumes Nr. 207 sowie des Tiefgaragenplatzes Nr. 207,

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Bardelang, Lampertheim, Bachfeld 12.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 6. 11. 1985 **Amtsgericht**

6190

K 72/84: Das im Grundbuch von Groß-Rohrheim, Band 63, Blatt 2 965, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 14, Flurstück 209, Hof- und Gebäudefläche, Bibliser Str. 11, Größe 7,67 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarethe Orth geb. Herbold, Groß-Rohrheim, Bibliser Str. 11.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 7. 11. 1985 **Amtsgericht**

6191

7 K 56/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 76, Blatt 3 417,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Hof- und Gebäudefläche, Hainer Chaussee (Industriestraße 9), Größe 171,97 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Raum 20, Darmstädter Str. 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Wille, jetzt Weickertsblockstraße 46, 6050 Offenbach/Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 12. 11. 1985 **Amtsgericht**

6192

7 K 56/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 105, Blatt 5 769,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 628, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Straße 70, Größe 2,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Volker Horst Trapold, Offenbacher Straße 70, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 301 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 11. 1985 **Amtsgericht**

6193

7 K 10/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 70, Blatt 3 671,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Egelsbach, Flur 9, Flurstück 113, Bauplatz, Im Geisbaum, Größe 18,09 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Raum 20, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konrad Heinrich Pohl, Nobelring 28, 6000 Frankfurt/Main, — zur Hälfte —

Konrad Pohl, Am Städelhof, 6000 Frankfurt/Main, und

Bernd Pohl, Hauptstraße 283—285, 6236 Eschborn-Niederhöchstadt sowie Heinrich Pohl, Moritzstraße 14 d, 6500 Mainz, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

235 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 11. 1985

Amtsgericht

6194

7 K 81/84 (7 K 79/84): Folgende Wohnungseigentumsrechte, eingetragen im Wohnungsbuch von Sprenndlingen, Band 272,

1. Blatt 10 791:

lfd. Nr. 1, 87,68/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstücke 5 bis 13, 14/1 und 20/2 mit insgesamt 38,76 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Rostädter Straße 10, Mitte, Erdgeschoß, und einem Keller-raum im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 6 bezeichnet;

2. Blatt 10 799:

lfd. Nr. 1, 87,68/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstücke 5 bis 13, 14/1 und 20/2 mit insgesamt 38,76 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Rostädter Straße 10, Mitte, 1. Obergeschoß und einem Keller-raum im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 14 bezeichnet;

sollen am Dienstag, dem 4. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Raum 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie-Luise Becher geb. Mertens, Poststraße 21 b, 6200 Wiesbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 000,— DM für Blatt 10 791, 61 000,— DM für Blatt 10 799.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 11. 1985

Amtsgericht

6195

K 13/85: Das im Grundbuch von Gunzenau, Band 8, Blatt 240, eingetragene Grundstück, Gemarkung Gunzenau,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 87/2, Hof- und Gebäudefläche, Reichloser Straße, Größe 2,52 Ar, Wert: 128 780,— DM,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1986, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Koch geb. Schwarz, Reichloser Straße, 6494 Freiensteinau-Gunzenau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 18. 11. 1985

Amtsgericht

6196

7 K 58/85: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 83, Blatt 2 605, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 105/12, Hof- und Gebäudefläche, Platz, Ernst-Lemmer-Straße 14, Größe 71,60 Ar, Wert: 119 400,— DM,

davon Miteigentumsanteil von 75/10 000 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 11. Obergeschoß und an einem Keller-raum im Keller- und 1. Aufteilungsplan mit Nr. 133 bezeichnet;

soll am Donnerstag, dem 27. März 1986, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Nörpchen und

Ingeborg Nörpchen geb. Thiering, Schieferhof 27, 5202 Hennef-Sieg-Lichtenberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie vorher angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 5. 11. 1985

Amtsgericht

6197

7 K 110/82: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 41, Blatt 1 538, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur 4, Flurstück 83/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Burgwald 10, Größe 8,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 4, Flurstück 83/18, Hof- und Gebäudefläche, Am Burgwald 10, Größe 1,55 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 24. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1982 und 18. 4. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Günter Okun, Münchhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 234 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 5. 11. 1985

Amtsgericht

6198

1 K 7/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rhünda, Band 13, Blatt 447,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rhünda, Flur 1, Flurstück 74/21, Hof- und Gebäudefläche, Schwalmweg 5, Größe 12,71 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Januar 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marianne Büttner geb. Ebert, Schwalmweg E 4, 3582 Felsberg-Rhünda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

442 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 14. 11. 1985

Amtsgericht

6199

K 113/83: Das im Grundbuch von Olfen, Band 8, Blatt 256, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Olfen, Flur 2, Flurstück 40/10, Hof- und Gebäudefläche, zum roten Wasser 20, Größe 24,94 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arthur Wedegärtner.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 9. 8. 1985

Amtsgericht

6200

22 K 15/85 — Berichtigung —: Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 18. November 1985 Nr. 5892 wird dahingehend berichtigt, daß die Flurstücknummer des Grundstücks

lfd. Nr. 3 der Gemarkung Michelstadt richtig 208/1 und nicht 108/1 lauten muß.

6120 Michelstadt, 25. 11. 1985

Amtsgericht

6201

1 K 20/84: Das im Grundbuch von Ulfa, Bezirk Nidda, Band 57, Blatt 2466, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ulfa, Flur 2, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Ernstgasse 24, Größe 9,00 Ar,

soll am Montag, dem 27. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Fried, geboren 20. 1. 1940, Nidda-Ulfa.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 11. 1985

Amtsgericht

6202

7 K 39/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bürgel, Band 129, Blatt 4 671, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 8, Flurstück 9/28, LB 64, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstr. 18, 6050 Offenbach/Main, Größe 4,39 Ar,

am Dienstag, dem 8. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach/Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Wörner, Offenbach/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM. (2- bis 3geschossige Doppelhaushälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 11. 1985

Amtsgericht

6203

K 43/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 119, Blatt 3 820, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 13, Flurstück 72/7, Gebäude- und Freifläche, An der Bebra 61, Größe 5,23 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Februar 1986, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Versicherungskaufmann Horst Schuchardt, geb. 29. 3. 1937, wohnhaft An der Bebra 61, 6440 Bebra.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

231 189,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 12. 11. 1985

Amtsgericht

6204

K 34/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mönchhosbach, Band 10, Blatt 210, Best.-Verz.,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mönchhosbach, Flur 5, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 7, Größe 6,99 Ar,

Gemarkung Mönchhosbach, Flur 5, Flurstück 46/1, Straße, Lange Straße (K 54), Größe 0,03 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Februar 1986, 9.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Kaufmann Wolfgang Nungesser, Lange Str. 7, 6446 Nentershausen-Mönchhosbach,
2. Finanzbeamter Wolfgang Stahl, Sickingen-Str. 5, 1000 Berlin 21,

3. Krankenschwester Gabriele Stahl, Rhönstraße 32, 6431 Friedewald-Motzfeld,

4. Schülerin Daniela Nungesser, Lange Straße 7, 6446 Nentershausen-Mönchhosbach, vertr. durch den Miteigentümer zu 1., — zu 1.) bis 4.) in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 12. 11. 1985

Amtsgericht

6205

4 K 73/84: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 304, Blatt 11 197, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 9, Flurstück 99/2, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstr. 58, Größe 5,75 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl-Heinz Rechmann,
b) Monika Rechmann, beide in Kelsterbach, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 15. 11. 1985

Amtsgericht

6206

4 K 75/84: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Königstädten, Band 75, Blatt 2 738, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Königstädten, Flur 10, Flurstück 365, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Meßrutengraben 4, Größe 4,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Rüsselsheim, L.-Dörfler-Allee 9, Haus B, Erdgeschoß, Raum 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christian Heinrich Kaiser, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf

475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 15. 11. 1985

Amtsgericht

6207

K 39/84: Die im Grundbuch von Steinau, Band 143, Blatt 6 017, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Steinau,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 47/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Berg Nr. 14, Größe 6,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 47/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Berg Nr. 18, Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 47/7, Hof- und Gebäudefläche, Am Berg 20, Größe 19,84 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 20. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Architekt Walter Lechner,
b) dessen Ehefrau Auguste Lechner geb. Kuss, beide wohnhaft in Frankfurt/Main — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 109 575,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 36 325,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 215 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 25. 10. 1985

Amtsgericht

6208

K 39/85: Das im Grundbuch von Schlüchtern, Band 117, Blatt 3 454, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlüchtern, Flur 3, Flurstück 16, Grünland, Unland, im Binz, Größe 80,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dreibrüderstr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Chemo-Techniker Rolf Jestädt in Frankfurt/Main-Eschersheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 13. 11. 1985

Amtsgericht

6209

K 40/84: Das im Grundbuch von Mernes, Band 20, Blatt 733, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mernes, Flur 7, Flurstück 42, Grünland, Wald (Holzung), Stamiger Berg, Größe 124,31 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Herold, Hermann, Josef, Bad Soden-Salmünster (Mernes) — zur Hälfte —,
2 a) Heimann, Hedwig, Alma, geb. Molle,
b) Elbel, Dr., Matthias, Bernhard, 3500 Cappel,

c) Silvani, Elisabeth, Leonore Marianna geb. Elbel, 6326 Stansstadt,

d) Mayer-Beck, Hildegard Dorothee geb. Elbel, 3181 Hattorf-Flechtendorf, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a ZVG festgesetzt auf

7 430,26 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 19. 11. 1985

Amtsgericht

6210

K 10/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zellhausen, Band 74, Blatt 3 025, Miteigentumsanteil von 659/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Zellhausen,

Flur 6, Flurstück 72/4, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 19, Größe 31,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12;

beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

soll am Donnerstag, dem 23. Januar 1986, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christiana Glanert, Wegscheidestr. 17, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 13. 11. 1985

Amtsgericht

6211

61 K 30/85: Das im Grundbuch von Kastel, Band 136, Blatt 4 541, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Kastel, Flur 28, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Peter-Sander-Straße 28, Größe 24,73 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Januar 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Hermann Wilhelm in Guntersblum.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

888 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 12. 11. 1985

Amtsgericht

6212

2 K 27/83: Das im Grundbuch von Rommerode, Band 31, Blatt 1 000, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rommerode, Flur 10, Flurstück 50/3, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichsbrücker Str. 24, Größe 8,68 Ar,

soll am Montag, dem 23. Dezember 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Str. 38, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Mark Claes, Friedrichsbrücker Str. 24, 3432 Großalmerode-Rommerode,
b) Brigit Voekler-Claes geb. Giebel, Friedrichsbrücker Str. 24, 3432 Großalmerode-Rommerode, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 15. 11. 1985

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1985 des Umlandverbandes Frankfurt

I. 1. Nachtragssatzung

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) i. d. Fassung vom 11. Sept. 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Okt. 1976 (GVBl. I S. 428), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat der Verbandstag am 5. 11. 1985 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um DM	ver- mindert um DM	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge gegenüber auf nun- bisher DM mehr DM festgesetzt	
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	647 800	860 450	25 374 000	25 161 350
die Ausgaben	1 706 100	1 918 750	25 374 000	25 161 350
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	2 000	859 550	95 792 500	94 934 950
die Ausgaben	371 100	1 228 650	95 792 500	94 934 950

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Festsetzung von Steuern entfällt.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1985 nicht geändert.

6000 Frankfurt am Main, 6. November 1985

Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Verbandsdirektor

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 3. 12. 1985 bis zum 6. 12. 1985 und vom 9. 12. 1985 bis zum 12. 12. 1985 in der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 413, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 6. November 1985

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling
Verbandsdirektor

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 1984

Nachdem der Jahresabschluß der Kreissparkasse Schlüchtern für das Jahr 1984 vom Verwaltungsrat festgestellt und von der Prüfungsstelle des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes geprüft worden ist, wird die Jahresrechnung 1984 gemäß § 38, 3 der Satzung veröffentlicht.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung 1984 sowie der dazu gehörige Geschäftsbericht liegen ab sofort im Hauptstellengebäude der Kreissparkasse zur Einsichtnahme aus.

6490 Schlüchtern, 14. November 1985

Kreissparkasse Schlüchtern
— Der Vorstand —
gez. R. Ringler, Bremer

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen
Öffentlicher Anzeiger Anzeigenabteilung

DIE NEUE FREIHEIT BEIM SPAREN UND BAUEN: BHW DISPO 2000

Mit BHW DISPO 2000
komme ich
schnell zum winterfesten Haus.

Denn das BHW hat als erste Bausparkasse die Teilbausparsumme eingeführt.

Damit habe ich die Möglichkeit, schnell mein Haus winterfest zu machen, ein neues Bad einzubauen, den Traum vom eigenen Wintergarten zu verwirklichen oder endlich das Dach auszubauen. Also, BHW DISPO 2000 ist eine phantastische Sache. Worauf noch warten?

Sprechen Sie doch auch einmal mit Ihrem BHW-Berater.

BHW
Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst.



Einladung zur 2. Sitzung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlär

am **Mittwoch, dem 11. Dezember 1985, 10.00 Uhr,**

in das Sitzungszimmer des Kreisverwaltungsgebäudes in Homberg (Efze), Parkstraße 6.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986.
2. Neuordnung der Tierkörperbeseitigung in Nordhessen.
3. Verschiedenes.

Die Sitzung ist öffentlich.

3588 Homberg (Efze), 14. November 1985

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlär
gez.: Drescher
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Stellenausschreibungen

**STAATLICHE
LANDESBILDSTELLE
HESSEN**

Bei der Staatlichen Landesbildstelle Hessen ist die Stelle einer

Verwaltungsbeamtin

bzw. eines

Verwaltungsbeamten

(Besoldungsgruppe A 10)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Beamtin bzw. der Beamte soll als Leiterin bzw. Leiter der Verwaltung hauptsächlich in den Bereichen Personal-, Kassen-, Haushaltswesen, Bewirtschaftung und Hausverwaltung tätig werden.

Bewerberinnen bzw. Bewerber, die Interesse an einem breiten Aufgabengebiet und Berufserfahrung möglichst in einem der o. a. Bereiche haben und die an einer selbständigen und engagierten Mitarbeit interessiert sind, werden gebeten, sich mit den üblichen Unterlagen direkt an die Dienststelle zu wenden:

Staatliche Landesbildstelle Hessen
Gutleutstraße 8-12
6000 Frankfurt am Main 1
Telefon 0 69 / 25 68-1

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

**Offenbach am Main**

Wir sind die bürgernahe Verwaltung einer vitalen Stadt im Zentrum des Rhein-Main-Gebietes ● 113 000 Einwohner ● Internationale Lederwarenmesse ● moderne City mit guten Einkaufsmöglichkeiten ● vielfältiges Kultur- u. Freizeitangebot ● umgeben von Odenwald, Taunus und Spessart

Beim Vermessungsamt der Stadt Offenbach a. M. ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle einer/eines

**Leiterin/Leiters des
Sachgebietes
Kartenwerk/Plananfertigung**

(Stellenwert A 11 BBO)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Bearbeitung der Stadtkarten 1 : 500, 1 : 2 000, 1 : 5 000 des Stadtplanes sowie die Anfertigung von Sonderplänen für die Verwaltung.

Bewerber/innen mit abgelegter Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst sollen über gute Kenntnisse in Kartographie sowie über Erfahrung in der praktischen Kartenherstellung und -fortführung verfügen. Erforderlich sind darüber hinaus Kooperationsbereitschaft, Organisationsgeschick und Durchsetzungsvermögen.

Bei entsprechender Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Auskünfte unter (0 69) 80 65-26 81.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften werden innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den



Magistrat der Stadt Offenbach a. M.
- Personalamt -
Berliner Straße 100
6050 Offenbach am Main

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck, Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 48 vom 2. Dezember 1985 beträgt 56 Seiten.